ARMIN T. WEGNER / DER STREIK IM STRAFRECHT

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES VORENTWURFS. INAUGURALDISSERTATION ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU VORGELEGT

BUCHDRUCKEREI F. E. HAAG IN MELLE (HANNOVER)

ARMIN T. WEGNER / DER STREIK IM STRAFRECHT

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES VORENTWURFS. INAUGURALDISSERTATION ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BRESLAU VORGELEGT

BUCHDRUCKEREI F. E. HAAG IN MELLE (HANNOVER)

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Gretner. Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt: Das geltende Recht.

Zweiter Abschnitt: Die Reform.

Einleitung.

§ 1.

Koalitionsrecht und Streik als unentbehrliche Mittel im gewerblichen Lohnkampf.

Die Entwickelung des Koalitionsrechtes ist langwierig und mühselig gewesen, wie die Entwickelung der meisten politischen und sozialen Errungenschaften, um die wir namentlich in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gekämpft haben. Von der Aufhebung des mittelalterlichen Zunftzwanges an bis zur modernen Gewerkschaft hielt dieser Weg nur langsam Schritt mit der beispiellosen Entwickelung, die der moderne Kapitalismus vor unsern Augen genommen hat[1].

Als die Zünfte, monopolistisch geworden, auf eine geschlossene Zahl von Meistern, Gesellen und Lehrlingen beschränkt wurden, war es das erste Mal, daß ein Zustand in Erscheinung trat, den wir heute die Arbeitswilligenfrage nennen[2]. Tausende blieben von der gewerblichen Arbeit ausgeschlossen. Die Festsetzung der Löhne erfolgte durch die Behörden und zwar ausschließlich im Interesse der Arbeitgeber[3].

Gegen diese unhaltbaren Zustände wandten sich Turgot und Adam Smith. In dem berühmten Edikt, durch welches 1776 die Aufhebung der Zünfte in Frankreich erfolgte, und in dem im gleichen Jahre veröffentlichten Werke von Adam Smith über „Natur und Ursachen des Reichtums der Nationen“ wurden fast gleichlautend dieselben Forderungen erhoben. Das Recht zu arbeiten, hieß es, machte Gott zum Eigentum eines jeden

---

[1]) Vgl. Sombart, „Die Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert.“ 1903.

[2]) Vgl. über die wirtschaftliche Entwicklung des Streiks speziell: Brentano, „Schutz der Arbeitswilligen“, dem ich mich hier anschließe. 2. Aufl.

[3]) A. Smith, „The Wealth of Nations“, London 1776. Deutsch von Löwenthal, Berlin 1879, 1. Bd., 1. Buch.

Menschen. Dieses Eigentum ist das erste, das heiligste! Es folgte die allmähliche Aufhebung der Zünfte in allen Ländern. Das Recht, nach freiem Willen und Wunsch, in welchem Berufe oder Erwerbszweige es auch sei, seine Arbeit zu betätigen, wurde wieder hergestellt. Da der Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein individuell geregelter war, so wurden diese dadurch in die Lage versetzt, das Interesse ihres Standes in jeder Weise zu vertreten. War der Lohn, den der Arbeiter empfing, zu niedrig, so blieb ihm, nachdem die Zunftschranken gefallen waren, jederzeit die Möglichkeit übrig, sich in seinem Gewerbe selbst als Meister niederzulassen. Die englische Gesetzgebung jener Zeit — denn wie in den meisten sozialen Kämpfen hat auch hier England die führende Rolle übernommen — verwirklichte dann das Ziel, das Adam Smith in Aussicht gestellt hatte. Der Arbeiter trat als freier Konkurrent auf den Markt, um wie jeder andere Verkäufer irgendeines Gutes seine Ware Arbeitskraft anzubieten. „Die Bedingungen des Arbeitsvertrages,“ sagt Brentano, „sollten wie die Bedingungen jedes Kaufvertrages in freier Vereinbarung durch die Kontrahenten festgestellt werden . . . An die Stelle des alten Dienstverhältnisses trat damit das reine Vertragsverhältnis.“[4])

Aber auch dieser Zustand war nur ein Übergang. Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß die Koalitionsverbote bestehen blieben; ja, die Erinnerung an die Gefahren, die in der Enge des Zunftwesens lagen, war so stark, und die Furcht, das Recht des einzelnen zu schmälern, so groß, daß sie noch verschärft und gerechterweise auch auf die Arbeitgeber ausgedehnt wurden. Andererseits waren die Verhältnisse, welche die Reformatoren jener Zeit im Auge gehabt hatten, so beschaffen, daß jeder Arbeiter in der Lage war, zu gewerblicher Selbständigkeit zu gelangen. Es war noch immer die alte Technik des Handwerkes und der Manufaktur. Das änderte sich aber mit einem Schlage, als Industrie und Kapitalismus jene ungeahnte Entwickelung nahmen, als die wirtschaftliche Welt sozusagen über Nacht ein verändertes Gesicht zeigte, und das „Omnibusprinzip“, wie es Sombart genannt hat[5]), auch in allen Schichten des gewerblichen Lebens

---

[4]) Brentano a. a. O. S. 89.

[5]) Sombart, „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“. 1903. 15. Kapitel.

zur Wirkung kam. Jede individuelle Gestaltung verschwand. Gleicher Arbeitsbeginn, gleicher Lohn, gemeinsame Produktion, Arbeitsteilung traten an ihre Stelle. Großbetrieb verdrängte den Kleinbetrieb. Der geringen Zahl mächtiger Kapitalisten sah sich die endlose Masse unselbständiger Arbeiter gegenüber[6]). Was nützte dem Arbeiter nun seine mühsam errungene Gleichstellung mit dem Warenverkäufer, wenn seine Ware ihren individuellen Wert verlor? Er hatte wieder den kürzeren gezogen. Durch die moderne Technik war die Arbeit des Durchschnittsarbeiters zu einer „vertretbaren" Ware geworden[7]). Tausende standen hinter ihm, die bereit waren, an seine Stelle zu treten. Die Lohnforderung der Arbeitslosen bestimmte den Lohn aller. Die wirtschaftliche Schwäche des Arbeiters erlaubte es ihm nicht, bei der Gestaltung des Arbeitsvertrages mitzuwirken. Hinter ihm standen Not und Hunger, tatsächlich sah er sich zur Eingehung des Arbeitsvertrages gezwungen und mußte zusehen, wie der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbedingungen festsetzte. Dazu kommt die Untrennbarkeit der Person des Arbeiters von der verkauften Ware, die dem Arbeitgeber mittelbar auch eine Herrschaft über seine Person einräumte, und die in der Arbeiterschutzgesetzgebung längst ihre Anerkennung gefunden hat[8]).

Die Vertreter der klassischen Nationalökonomie hatten mit dieser veränderten Sachlage der Dinge nicht gerechnet, und der Arbeiter, der sich von dem Zwang der behördlich geregelten Löhne der früheren Zeit befreit sah, war dafür in noch größere Abhängigkeit geraten. Im Gegenteil, er seinerseits wünschte jetzt eine Regelung der Verhältnisse durch den Staat. Und als ihm diese nicht gewährt wurde, griff er zur Selbsthilfe. Wenn die Nachfrage auf dem Wirtschaftsmarkte sinkt, so kann der Konkurrenz nur dadurch begegnet werden, daß das Angebot vom Markte zurückgezogen wird. Dazu war der Arbeiter als einzelner nicht imstande. Darum griff er zu dem letzten Mittel, das ihm geblieben war: er koaliierte sich, trotz aller Verbote, um gemeinsam die Arbeit einzustellen. Er griff zum Streik, als dem einzigen Mittel, um die sinkende Nachfrage zu heben, von der die Möglichkeit seiner Existenz abhing. Wir sehen gleich,

---

[6]) Vgl. auch Karl Marx, „Das Kapital", Bd. 1.

[7]) Brentano a. a. O. S. 11.

[8]) Brentano a. a. O. S. 8.

daß Einigkeit für die Durchführung dieser Maßnahme unentbehrlich bleibt; ein fanatischer Kampf gegen Streikbrecher ist die unvermeidliche Folge. Nur durch gemeinsame freiwillige Untätigkeit und nur so war der Arbeiter imstande, den Arbeitsmarkt auf eine Weise zu regeln, bei der auch er existieren konnte. Ohne die Koalition ist die freie Konkurrenz für den Arbeiter ein Hohn[9]).

Diese wirtschaftliche Entwickelung der Dinge ist wesentlich, weil sie die unentbehrliche Grundlage bildet für alle rechtlichen Fragen, die sich daran knüpfen. Der bedeutende Kampf, der um dieses Thema geführt wird, erhält seine Berechtigung nur durch die Einsicht, daß der Streik ein unentbehrliches Mittel im gewerblichen Lohnkampf ist und ein Postulat für ein gedeihliches Wirtschaftsleben. Dabei soll nicht vergessen werden, daß neben der so bewirkten Steigerung des Lohnes noch andere Wirtschaftsfaktoren (Wechsel der Konjunktur, Bodenrente) von Einfluß sind, die außerhalb der Beziehungen von Arbeiter und Arbeitgeber liegen. Dadurch wird die erreichte Lohnerhöhung oft nur zu einem vorübergehenden Gewinn. Aber „wie die Dinge stehen,“ (so Bernstein) „bleibt den Arbeitern nur die Wahl zwischen diesem Mittel oder vollständigem Krebsgang, und gegenüber dieser Alternative kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein[10]). Darum nahm auch, als dies einmal bekannt war, das Bestreben der Arbeiter, sich zu koaliieren, trotz aller verschärften Verbote andauernd zu; denn wenn auch Streik und Koalition nicht die gleichen Begriffe sind, so bildet doch letztere die Vorbedingung zu jeder Arbeitseinstellung, ja lange Zeit hindurch wurden die Koalitionen nur zu diesem Zwecke geschaffen, und noch heute sehen die Arbeiter darin eine ihrer Hauptaufgaben[11]).

Bis zur gesetzlichen Anerkennung dieses wirtschaftlichen Kampfmittels freilich ist es noch eine weite Strecke. Furcht-

[9]) Schmoller, „Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine“ in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 19, S. 293; Stieda im Handwörterb. der Staatsw., 5. Bd., S. 896.

[10]) Bernstein, „Der Streik“ S. 101.

[11]) Nach Stieda, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ist Streik „die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem bestimmten Berufe beschäftigten unselbständigen Personen, in der Absicht, ihren Arbeitsvertrag dadurch günstiger zu gestalten“. (S. Art. Arbeitseinstellung, 2. Aufl., Bd. 1, S. 730.)

bare Entbehrungen, Gefängnis und Zuchthaus und die verwerflichsten Handlungen, die der um den guten Glauben an sein Recht gebrachte Arbeiter beging, liegen auf diesem Weg. In England endlich brach sich die Einsicht von dem Schaden und der Nutzlosigkeit der Koalitionsverbote zuerst Bahn. Im Jahre 1824 gab die Toryregierung dem Ansturm der Radikalen nach, die berühmte von Francis Place und Joseph Hune eingebrachte Akte wurde zum Gesetz erhoben und vernichtete mit gewissen Einschränkungen alle Koalitionsverbote. 1861 folgte das Königreich Sachsen, 1864 Frankreich; um nur die großen Etappen zu nennen, die auf diesem ausgedehnten Wege lagen.

In Preußen wurde noch durch die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzblatt von 1845, S. 41 ff., §§ 181—183)[12]) jede Verbindung der Arbeiter mit kriminellen Strafen verfolgt[13]).

Im Anfang der sechziger Jahre erfolgte der von Schulze-Delitzsch eingebrachte Antrag, der auf Aufhebung dieser Paragraphen lautete. Durch die Gewerbeordnung von 1869 endlich wurde die Koalitionsfreiheit eingeführt und später durch Erhebung zum Reichsgesetz in ganz Deutschland anerkannt.

Diese brachte den ersten Absatz des § 152:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Er-

[12]) Die beiden wichtigsten Paragraphen lauteten: § 182: Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Bauten beschäftigt sind.

§ 183: Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 4 Wochen, an den übrigen Teilnehmern mit Geldbuße bis zu 20 Talern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen zu ahnden.

[13]) Eine eingehende Darstellung der Geschichte siehe zum Beispiel: von Schulz, „Zur Koalitionsfreiheit" im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Band 18, Seite 457—482.

langung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben."

Gleichzeitig wurde der § 153 der Gewerbeordnung zum Gesetz erhoben, der den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit verhindern sollte, und der uns in der Folgezeit hauptsächlich beschäftigen wird. Daß diese Bestimmungen auch für die Arbeitgeber galten, ist dabei strafrechtlich von verhältnismäßig geringer Bedeutung; wirtschaftlich fallen die Arbeitgeberverbände allerdings schwer ins Gewicht. Inwieweit andererseits die Koalitionsfreiheit der Arbeiter nur eine indirekte oder scheinbare ist, werden wir im weiteren Verlauf dieser Darstellung sehen. Darüber aber, daß die Koalitionsverbote aufgehoben waren, kann kein Zweifel bestehen, und wie sehr die Arbeiterschaft dieses Kampfmittels bedurfte, sehen wir an der steigenden Verwendung, die der Streik in dem Wirtschaftsleben der kommenden Jahrzehnte fand. Gleichzeitig vermehrten sich die Arbeiter- oder Gewerkvereine (Trade Unions, syndicats ouvriers), deren Hauptbedeutung in ihrem wehrhaften Charakter liegt. Wenn auch namhafte Sozialpolitiker und Nationalökonomen an Hand der Statistiken nachgewiesen haben, daß in den letzten Jahren die Zahl der Streiks zurückgegangen ist[14]), so ist andererseits die Zahl der beteiligten Arbeiter so gestiegen und die wirtschaftlichen Verluste und Gefahren, die sich daran knüpfen, sind so bedeutend, daß sie im Vordergrund des Interesses des öffentlichen Lebens der Gegenwart stehen. Gerade das letzte Jahrzehnt ist ein eindringliches Beispiel dafür. Die Bewegung des Ruhrkohlengebietes im Jahre 1905, an der allein 200 000 Arbeiter beteiligt waren, der Pariser Poststreik im März 1909, durch den ganz Frankreich tagelang von der Außenwelt abgeschnitten war, der französische Eisenbahnerstreik im folgenden Jahre, der allen Verkehr lahmlegte, der gewaltige Streik der belgischen Bergarbeiter im Jahre 1910, der englischen Dockarbeiter im Jahre 1911, der englischen Bergarbeiter und der Bergarbeiter des Ruhrkohlengebietes im Frühjahr 1912, das alles sind Massenbewegungen, die eine ernste

---

[14]) S. z. B. Bernstein, „Der Streik". Dies liegt vor allem darin, daß jetzt eine Zahl der Lohnkämpfe friedlich ausgetragen wird und Schiedsgerichte die Bedeutung des Streiks verdrängen. Ich komme darauf noch am Schlusse dieser Arbeit zu sprechen.

Frage für den Volkswirt und Gesetzgeber bedeuten. Die Summen, welche alljährlich zur Durchführung dieser Arbeitskämpfe verwendet werden, steigen ins Ungeheure. Die gewerbliche Statistik berechnet sie auf 13—15 Millionen pro Jahr. Weit höher aber sind die Lohnausfälle der Arbeiter und die materiellen Schädigungen der Unternehmer, ganz zu schweigen von den Verlusten, die der gesamten Volkswirtschaft indirekt dadurch entstehen[15]). Durch einen Streik der Berliner Straßenbahnangestellten z. B. war die Stadt zwei Tage lang eines wichtigen Verkehrsmittels beraubt und am 2. Oktober 1905 wegen einer gewerblichen Aussperrung der Elektrizitätsindustrie ohne elektrisches Licht. Ja, was bedeutet selbst der Verlust von Menschenleben bei den Ausschreitungen, die mit den Streiken früherer Jahrzehnte verbunden waren, gegenüber der Gefahr einer durch massenweise Arbeitseinstellung herbeigeführten Hungersnot einer Stadt von der Größe Londons? Oder ist diese Gefahr, die ein ganzes Volk wirtschäftlich zugrunde zu richten imstande ist, kleiner, als die allmähliche Vernichtung des Arbeiterstandes durch den Kapitalismus und somit der ganzen Lebensschicht eines Volkes? Oder umgekehrt? Das Recht des einen soll nicht mit dem Unrecht des andern erkauft werden. Hier hat der Gesetzgeber zu prüfen, ob die von ihm geschaffenen Zwangsmittel, und die des Strafrechtes kommen hier in erster Linie in Frage, in ihrer Fassung und ihrer praktischen Anwendung so beschaffen sind, wie es ein gesunder Zustand des Rechtes erfordert. Und nur ein Gesichtspunkt kann hier für ihn maßgebend sein: das Interesse der Gesamtheit aller.

---

[15]) Siehe Stieda, Handwörterb. der Staatsw. a. a. O. S. 921.

Erster Abschnitt.

Das geltende Recht.

§ 2.

Die rechtliche Natur der Koalitionsfreiheit. (§ 152 Gew.-O.)

Für eine Behandlung der strafrechtlichen Bedeutung des Streiks bildet der § 153 der Gewerbeordnung die gesetzliche Grundlage. Nach ihm richtet sich die Strafbarkeit des Koalitionszwanges. Ob seine Bestimmungen angewandt werden können, ist aber wieder von der Voraussetzung abhängig, daß es sich bei den strafrechtlich in Betracht kommenden Vorgängen um eine Koalition handelt, die dem Sinne des § 152 der Gewerbeordnung entspricht. Beide Paragraphen hängen so untrennbar miteinander zusammen, und die rechtliche Natur der Koalitionsfreiheit ist von so einschneidender Bedeutung, daß eine Lösung der strafrechtlichen Probleme des Streiks allein auf Grund einer eingehenden Auslegung seiner Bestimmungen möglich ist.

Nach ihm richtet sich vor allem der Umkreis der Koalition. Dieser erstreckt sich auf die Arbeitgeber und Arbeiter in allen unter die Gewerbeordnung fallenden Betrieben. Ferner auf die in § 154a der Gewerbeordnung aufgezählten Kategorien von Arbeitern oder Unternehmern, die an Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigt sind. Daß diese Bestimmung sich auch auf die Unternehmer erstreckt, wird dabei für uns nur insofern von Wichtigkeit sein, als es die scheinbare Gleichstellung von Arbeiter und Arbeitgeber vor dem Gesetz beleuchtet.

Der § 152 spricht von Verabredungen und Vereinigungen Gewerbetreibender, gewerblicher Gehilfen, Gesellen oder Fabrik-

arbeiter. Seine Vorschriften beziehen sich nur auf gewerbliche Arbeit. Demnach fallen insbesondere nicht die landwirtschaftlichen Arbeiter und Unternehmer darunter und die zu häuslichen Arbeiten verwandten Dienstboten[1]). Für diese bleibt es bei den einschlägigen Landesgesetzen, durch welche das Koalitionsrecht beschränkt wird. § 24 des Reichsvereinsgesetzes bestimmt, daß die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung und Verhinderung der Arbeit unberührt bleiben. Die Streitfrage, ob mit dem § 152 der Gewerbeordnung der § 3 des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 außer Kraft getreten ist, wurde damit beseitigt[2]).

§ 3 bestimmt folgendes: „Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der . . . . bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verminderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.“ Das Koalitionsverbot erstreckt sich also nur auf die Arbeiter, während die Unternehmer sich ungestraft verbinden können, um günstigere Lohnbedingungen zu erzwingen[3]).

Diese Versagung einer wesentlichen Freiheit für die ländlichen Arbeiter bildet seit langem eine Streitfrage der politischen Parteien. Schon Becker-Dortmund und Schulze-Delitzsch traten 1867 in ihrem Antrag, der von der Regierung abgelehnt wurde, für Beseitigung der Koalitionsverbote auch für die Arbeiter der Landwirtschaft und den Gesindedienst ein[4]). Seitdem ist diese Frage eigentlich nie wieder von der Tagesordnung verschwunden. Man meinte damals wie heute, den ländlichen Arbeitern das

---

[1]) Siehe v. Landmann, Kommentar zu den betreffenden Paragraphen.

[2]) Brütt, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit“, S. 268; Buchka in der D. J. Z., Bd. 5, S. 310.

[3]) Berlepsch, Soziale Praxis 1904, Nr. 28; Stieda, Handw. d. Staatsw., S. 899. Wir finden häufig Verabredungen der Gutsbesitzer über den zu zahlenden Lohn.

[4]) Berichte 1867, Anlage 14, S. 51. Nach Stieda ist die Nichtaufhebung der Koalitionsverbote für die ländlichen Arbeiter lediglich auf einen Zufall bei der Abstimmung zurückzuführen.

Koalitionsrecht nicht verleihen zu können, ohne eine Gefahr des Niederbruches unserer gesamten Landwirtschaft. Ich glaube aber, daß wir trotzdem heute das Koalitionsrecht der Landarbeiter haben würden, wenn nicht ein stärkerer Grund in der anders gestalteten Wirtschaftslage der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe zu suchen wäre. Die Gefahr für den Niederbruch der Industrie ist schließlich kaum geringer gewesen. Die Ursache liegt vor allem darin, daß die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern nicht von den Landarbeitern selbst ausgeht. Auch dort, wo die bestehende Gesetzgebung Spielraum läßt (wir haben in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Süddeutschland unbeschränktes Koalitionsrecht, frei sogar von den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung), auch dort finden wir keine Vereinigungen nach Art der gewerblichen Organisationen. Die Gründe hierfür liegen, wie z. B. Katz nachweist, in erster Linie im Wesen unserer landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung[5]). Es ist nicht das Ziel der Landarbeiter, zeitlebens Landarbeiter zu bleiben, viele wollen selbständig werden, ihre Kinder gehen in andere Berufe über, noch immer liegt ein „handwerksmäßiger" Zug darin, ähnlich dem früheren Verhältnissen der Gewerbe. Es fehlt die Gleichheit der Arbeitsbedingungen, der großkapitalistische Betrieb. Die Arbeitsweise ist immer noch individualistisch. Das Koalitionsrecht würde der Landwirtschaft wenig schaden, den Landarbeitern nur von verhältnismäßig geringem Nutzen sein[6])[7]).

Im Gegensatz hierzu fallen verschiedene Kategorien in den Geltungsbereich des § 152, die ihm scheinbar ferner zu liegen scheinen. So die Koalitionen von Kaufleuten, von Unternehmern und Gehilfen im Handlungsgewerbe, das im allgemeinen unter die Gewerbeordnung fällt. Das gleiche gilt vom Apotheker-Gewerbe, da eine ausschließende Bestimmung nicht vorhanden ist. Ferner fallen darunter als gewerbliche Gehilfen die zu Diensten höherer Art Angestellten, wie Betriebsleiter, Werkmeister, Techniker und alle Privatbeamten, für die allerdings das

---

[5]) Eugen Katz, Soziale Praxis vom 11. Februar 1909.

[6]) Ebenso Berlepsch a. a. O. Nr. 30, S. 772.

[7]) Von einigen Schriftstellern wird das Koalitionsverbot der ländlichen Arbeiter für unvereinbar mit § 2 des E. G. Str.G.B. gehalten. Vgl. v. Buchka, D. J. Z. 01, Nr. 14.

Koalitionsrecht von geringerer Bedeutung bleibt. Die Lehrlinge dagegen sind im Gesetzestext nicht genannt, ohne daß anzunehmen wäre, diese Fassung beruhe auf einem Versehen[8]). § 152 findet ferner Anwendung auf Heimarbeiter, die in der Gewerbeordnung den gewöhnlichen gewerblichen Arbeitern gleichstehen und auf die Hausgewerbetreibenden, die trotz geringer Selbständigkeit wirtschaftlich so abhängig sind, daß sie an gleicher Stelle mit den Gewerbegehilfen stehen[9]). Auch die Schiffsknechte der Binnengewässer fallen darunter, nicht dagegen die Seeschiffer, was bei der Abhängigkeit des Schiffsführers von seiner Mannschaft von erheblicher Bedeutung ist. Betont sei hier, daß in dem Kreis der Gewerbebetriebe, denen das Koalitionsrecht zusteht, auch solche fallen, bei denen die Einstellung der Arbeit mit gemeingefährlicher Wirkung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit verbunden sein kann, wie die Anstalten des öffentlichen Verkehrs und die Elektrizitäts-, Leuchtgas- oder Wasserwerke. Hierauf komme ich im letzten Kapitel noch zu sprechen. Nicht darunter fallen dagegen die Eisenbahnangestellten, für die in Deutschland wegen des Überwiegens der Staatseisenbahnen meistens besondere rechtliche Verhältnisse in Anwendung kommen[10]). Soweit sie nicht im eigentlichen Betriebe, sondern bloß in den Werkstätten beschäftigt sind, steht ihnen allerdings nach bestrittener, aber überwiegender Ansicht das Koalitionsrecht zu[11]). Hervorgehoben sei endlich, daß § 152 auf Beamte natürlich keine Anwendung findet[12]). Diese stehen in keinem

---

[8]) Ebenso v. Landmann, Kommentar, Bd. 2, S. 823; Schenkel, Bd. 2, S. 613; Schicker, Bd. 1, S. 926. In der Preuß. Gew. O. waren die Lehrlinge in § 183 ausdrücklich erwähnt.

[9]) So die herrschende Lehre: von Landmann, Kommentar, Bd. 1, S. 106, 109 und 677, Bd. 2, S. 5, 139, 140, 496; von Berlepsch, Soziale Praxis 1904, Nr. 28, S. 724. Anderer Meinung nur O. L. G. Kolmar, D. J. Z. 1900, S. 212.

[10]) Nach § 6 der Gewerbeordnung.

[11]) Ähnliches gilt von den Militärarbeitern. Diese Frage ist augenblicklich sehr aktuell durch einen Erlaß des Kriegsministers geworden und durch das Vorgehen der Verwaltung gegenüber dem Militärarbeiter-Verband. Vgl. die Debatte im Reichstag über das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter vom 10. Dezember 1912 und 15. Januar 1913. Die Grenzen des Koalitionsrechts nach dieser Richtung hin sind eben sehr flüssig.

[12]) Aber auch hier ist zu scheiden: die Beamten haben kein Streikrecht; wieweit haben sie ein Koalitionsrecht? In § 1 des Reichsvereinsgesetzes

privatrechtlichen Vertragsverhältnis, sondern in einer öffentlich-rechtlichen Abhängigkeit zum Staat und ihrer Behörde. Der Staat ist Träger des Allgemeininteresses, und diesem haben sich die partikulären Interessen der Beamten zu fügen; mit ihrer Verpflichtung, sich außerhalb und innerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert, ist das Streikrecht unvereinbar.

Eine solche Gegenüberstellung von Beamten und Privatangestellten wird bei großen Staatsbetrieben oft von eminenter Bedeutung sein; denn während die Beamten der Disziplinargewalt unterstehen, durch die Stellung als Beamter in ihrer Vereinstätigkeit beschränkt[13]), verfügen die Privatbeamten über ein ebenso unbeschränktes Koalitionsrecht wie die bei privaten Betrieben Angestellten. Für all diese Kategorien aber, wie Kaufleute, Apotheker, Werkmeister, Privatbeamte, spielt die Koalitionsfreiheit nicht entfernt die Rolle wie für die große Masse der Handarbeiter, für die sie in erster Linie geschaffen wurde, und die in überwiegendem Maße davon Gebrauch gemacht haben.

Schwieriger als nach dem subjektiven gestaltet sich die Frage nach dem objektiven Umfang des Koalitionsrechtes. Der § 152 der Gewerbeordnung erstreckt sich nicht auf alle Berufsvereine, sondern nur auf solche „Verabredungen und Vereinigungen, welche die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ erstreben. Das Koalitionsrecht ist also an gewisse Voraussetzungen geknüpft.

Daß zwischen Verabredungen und Vereinigungen keine grundlegenden Unterschiede bestehen, ist insofern für uns von Wichtigkeit, als der § 153 der Gewerbeordnung mit den Worten „solche Verabredungen“ darauf Bezug nimmt. Wären Verabredungen und Vereinigungen zwei getrennte Begriffe, so ließe sich, wie dies mitunter geschehen ist[14]),

ist ein Vorbehalt gegen Beamte nicht gemacht. Theoretisch wird es teilweise anerkannt. Vergleiche aber auch den Erlaß des preußischen Eisenbahnministers Budde vom 7. Mai 1909 und den Erlaß vom 24. und 31. Dezember 1906, wonach das „Bestreben, Forderungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Staatsarbeiter durch Bildung von Beamtenvereinen durchzusetzen, mit den Pflichten des Staatsmannes unvereinbar ist“.

[13]) Vgl. darüber auch Kulemann, D. J. Z. 1909, Bd. 14, S. 689ff. Ferner die stenographischen Berichte des Reichstages 1903, S. 8375.

[14]) Vgl. van der Borght, „Die Weiterbildung des Koalitionsrechts

die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 153 in den Fällen verneinen, in denen jemand zur Teilnahme an einer Vereinigung veranlaßt wird. Man hat dies damit begründen wollen daß man dem Gesetzgeber nicht die „Inkonsequenz“ zutrauen dürfte, eine so erweiterte Bezeichnung für denselben Vorgang zu gebrauchen. Dabei hat man übersehen, daß sich die Trennung beider Begriffe gar nicht durchführen läßt. Wo beginnt die Verabredung eine Vereinigung zu sein? Daß der Gesetzgeber dadurch den Koalitionszwang der dauernden Gewerkschaft gegenüber der momentanen Verabredung zum Streik hätte straflos lassen wollen, ist kaum anzunehmen. Wohl bezweckte, wie aus der Geschichte hervorgeht, der Ergänzungsantrag zweier Abgeordneter, durch den das Wort „Vereinigungen“ nachträglich eingefügt wurde, auch ständige Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbitern für die Zukunft einwandslos von allen Straffesseln und Verboten für etwaige Streiks und Aussperrungen zu befreien; der § 153 greift aber auf beide zurück. Darauf deutet auch schon die hinter dem Worte Verabredungen befindliche Klammer, die auf den vorhergehenden Paragraphen ausdrücklich Bezug nimmt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber damit die Nötigung zur Teilnahme an einer jeden Koalition im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung treffen wollte. Dies geht aus dem unverkennbaren Zweck der Strafbestimmung hervor, und wahrscheinlich ist der ganze Zwiespalt auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen[15]).

Der Zweck der Koalitionen muß in der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen liegen. Dabei sind unter Lohn- und Arbeitsbedingungen sowohl die Normen über die Regelung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen, als auch die Bedingungen im juristisch-technischen Sinne. Das Reichsgericht hat früher die Ansicht vertreten, daß Bedingungen, unter denen eine

---

der gewerblichen Arbeiter in Deutschland“, S. 40/41. Zahlreiche Urteile des Kammergerichtes, z. B. vom 28. Nov. 1898, zitiert in der „Denkschrift“, S. 2293.

[15]) Grundlegend hierfür ist die Entscheidung des O. L. G. Cöln vom 15. August 1898, zitiert in der „Denkschrift“. Der gleichen Ansicht Entsch. des R. G., Bd. 35, S. 205. Kiehl, „Vier Begriffsmerkmale des § 153 der Gewerbeordnung“ in Gruchots Beiträgen, 5. Jahrg., 1. Heft 1908, S. 51. Das Reichsgericht hat diese Frage in einem Urteil vom 25. April 1902 eingehend erörtert. Siehe darüber von Schulz a. a. O. S. 468.

Arbeit getan werden soll, der Regel nach nur vereinbart werden und niemals bloß tatsächliche sein können[16]), hat sich aber später auch mit der weitergehenden Auslegung einverstanden erklärt[17]).

Demnach gehören hierher sowohl die Bestimmungen über Löhnungsart, ob Zeit- oder Werklohn, über Ortszuschläge zu einem Normal- oder Mindestlohn, über Arbeitspausen, Verkürzung der Arbeitszeit, über Schutzvorrichtungen usw., wie auch über Lohnzuschläge und Befreiung von der Arbeit in konkreten Fällen.

Dafür, ob die von den Arbeitern oder Arbeitgebern erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen günstige sind, ist allein ihre eigene subjektive Auffassung maßgebend, nicht aber eine vergleichende ziffernmäßige Berechnung[18]). Wert- und Unwerturteile können nie absolut sein. Natürlich gibt bei ihrer Bestimmung nicht das Interesse eines einzelnen Arbeiters den Ausschlag, sondern das der Arbeiter in ihrer Gesamtheit[19]). Die Folge dieser subjektiven Beurteilung ist es auch, daß die Forderungen der Arbeiter, unbeliebte Werkführer, Aufsichtsbeamte und Kameraden nicht zu beschäftigen, unter die günstigen Arbeitsbedingungen fallen[20]). Auch Verabredungen, welche nicht die Erlangung besserer Bedingungen erstreben, sondern nur die Aufrechterhaltung der bisherigen Lohnsätze, gehören hierher[21]); denn in dem Streben nach besseren Bedingungen ist auch das Verhindern des Eintritts schlechterer Zustände als das Kleinere enthalten. Niemals aber kann von einer Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die Rede sein, wenn es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen der Vergangenheit handelt, die sich

---

16) R. G. E., Bd. 20, S. 396.

17) R. G. E., Bd. 38, S. 161.

18) Ebenso R. G. E., Bd. 30, S. 237; O. L. G. Jena, Urteil vom 31. Jan. 1899 in Goldammers Arch., Bd. 46, S. 377.

19) Ebenso Lotmar, „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern" im Arch. für soz. Gesetzgeb. und Statistik, Bd. 35, S. 48 ff.

20) Ebenso von Landmann, Komm. zu § 152, 3. Vgl. die dort zitierte Literatur. Reger, Bd. 13, S. 258. Anderer Ansicht von Liszt, Lehrbuch, S. 253, ohne Begründung.

21) von Landmann, Komm., Bd. 2, S. 826. Lotmar a. a. O. S. 50. Das R. G. in Seuff, Arch., Bd. 54, S. 442. Ferner Mewes, „Das strafrechtliche Privileg in den Paragraphen 152, 153", S. 267; Soziale Praxis 1912, Nr. 32.

aus bestehenden Verträgen ergeben.[22]). Selbstverständlich ist ferner, daß ein Tarifvertrag zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ebensowenig unter die Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen fallen kann. Das widerspricht vollkommen der Natur des gewerblichen Lohnkampfes; hier handelt es sich im Gegenteil um eine Friedensgemeinschaft, die zwischen den beiden in entgegengesetztem Interesse beteiligten Parteien abgeschlossen wird. Der Tarifvertrag bezweckt nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern macht der Verfolgung solcher Zwecke durch die Bestimmung fester Tarife ein Ende[23]).

Nicht erforderlich ist es, daß die Koalitionen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen für sich selbst erstreben; es genügt, wenn sie dies für die Erwerbsgenossen tun. Solche Unterstützungen streikender oder ausgesperrter Arbeiter, die sogenannten Sympathiestreiks, treten in neuerer Zeit sehr häufig, und wie der Streik der Bergarbeiter des Ruhrgebiets im Frühjahr 1912 sogar als internationale Erscheinungen auf. Fördern die Arbeiter in dieser Weise einen fremden Streik, so ist das zwar zum Teil auf proletarisches Klassenbewußtsein zurückzuführen, und es erwächst ein unmittelbarer Vorteil meistens nur den Unterstützten; aber diese selbst wünschen mittelbar auch ihre Lage zu verbessern, die Durchführung ähnlicher Maßregeln in ihrem eigenen Gewerbe zu vereiteln[24]). Der Fall, daß die Arbeiter die Wiederbeschäftigung entlassener Kollegen fordern, ist gleichfalls hier zu nennen. Auf der Unternehmerseite sind solche Erscheinungen, man denke an die beabsichtigte Generalaussperrung der Nieter in Stettin im Jahre 1909, als die Arbeiter höhere Löhne forderten, nicht geringer. Beide, Unternehmer wie Arbeiter, empfinden das

---

[22]) Kiehl a. a. O. S. 56.

[23]) So v. Tischendorf, „Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf", S. 447. v. Landmann, Komm., Bd. 2, S. 827. Derselbe, D. J. Z., „Zum Koalitionsrecht", 1908, Nr. 5, S. 273. Neukamp, Komm. „§ 153, 1". Anderer Ansicht die Praxis. Siehe die bei Graschat, „Das Vergehen des Koalitionszwanges" zitierte Literatur. Lotmar a. a. O. S. 48. Erst in letzter Zeit liegen Urteile vor, die der Natur des Tarifvertrages entsprechen.

[24]) Bernstein a. a. O. S. 21, 22, wo eine Reihe solcher Fälle aufgeführt wird.

Streben nach einem solchen mittelbaren Vorteile als eine günstigere Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Nicht hierher dagegen gehören die sogenannten Machtstreiks. Hier fehlt das wirtschaftliche Interesse, es handelt sich nicht mehr um die Erlangung verbesserter Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern um eine Kraftprobe[25]. Auch bei Aussperrungen tritt diese Tendenz klar zutage und wird offen von den Unternehmern zugegeben. Die Abgrenzung der Lohn- und Machtstreiks kann allerdings mit Schwierigkeiten verbunden sein, leicht wird auch hier ein mittelbarer Vorteil erreicht werden[26]. Schließlich kann man alles auf einen Kampf um die Macht zurückführen. Auch der Generalstreik, welcher darauf beruht, sämtliche Teile des Produktionssystems eines Landes auf einmal stillzulegen, muß ebenso als Machtstreik bezeichnet werden und ist nicht unter die Koalitionen des § 152 zu rechnen. Ein solcher Generalstreik, wie er zum ersten Male 1893 in Belgien von den belgischen Sozialisten zur Durchführung des allgemeinen Wahlrechtes inszeniert wurde, zuletzt in Schweden 1909 und im Sommer 1912 in der Schweiz, ist eine politische Aktion, die von der Sozialdemokratie als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke betrieben wird, und durch welche die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bisher nie gebessert wurde[27].

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß auch Verabredungen und Vereinigungen, welche die Verbesserung der Lage der Arbeiter im allgemeinen erstreben, nach der herrschenden Judikatur durch die Bestimmungen des § 152 nicht geschützt werden, obwohl sie theoretisch darunter fallen[28]. Ebensowenig rechnet die Praxis solche Koalitionen darunter, welche durch Veränderung der Gesetzgebung oder durch Einwirkung auf die Sozialpolitik günstige

---

[25]) Heinemann in der „Festgabe für Wilke", S. 137; Brütt a. a. O. S. 283; Ab-Iberg, „Die Streiks und ihre Rechtsfolgen", S. 27; v. Bernewitz, Komm. § 153, 5; Neukamp, Komm. § 152, 1b.

[26]) Oldenburg sagt im Handw. der Staatsw., Bd. 1, S. 739: „Nachdem in neuerer Zeit das Geld mehr als früher ein Mittel zur Gewinnung von Macht und Ansehen geworden ist, tritt der Geld- und Lohnstreik als Einkleidung jedes sozialen Kampfes in den Vordergrund."

[27]) Siehe Bernstein, „Der Streik".

[28]) Natürlich auch die der Unternehmer nicht, was freilich ohne praktische Bedeutung bleibt.

Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen suchen. Die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichtes lautet:

„§ 152 hat es absolut nicht mit irgendwelchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu tun . . . Sobald irgendwelche gewerbliche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie in das staatliche Gebiet hinübergehen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein, und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen.“ [29])

Nach dieser Rechtsprechung waren Vereinigungen, welche die Änderungen der Lage der Arbeiter überhaupt bezwecken, bis zur Einführung des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 den Beschränkungen unterworfen, welche die Landesgesetzgebung für Vereine und Versammlungen aufstellte, die sich mit öffentlichen und politischen Angelegenheiten befassen. Berufsvereine, die miteinander in Verbindung standen und in ihren Versammlungen gelegentlich einmal sozialpolitische Erörterungen pflegten, wurden auf Grund der Vereinsgesetze aufgelöst. Aber diese scharfe Abgrenzung der Judikatur ist meines Erachtens überhaupt und auch für die Folgezeit verfehlt [30]); daß sie mit Schwierigkeiten verbunden bleibt, ist augenscheinlich [31]). Gerade darum darf eine engherzige Interpretation des § 152 nicht zugelassen werden [32]). Der streikende Arbeiter muß unvermeidlich bei seinen Beratungen die allgemeine Marktlage in Betracht ziehen, er muß Industrie- und Arbeitsverhältnisse im In- und Auslande berücksichtigen, die

---

[29]) Urteil vom 10. November 1887, Bd. 16, S. 383 ff.

[30]) Unter politischen Gegenständen wurde seinerzeit vom Kammergericht auch die „Regelung der Arbeitszeit“ angeführt!! Legien, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Theorie und Praxis“, S. 33 ff. Dsgl. „Maximalarbeitszeit“, s. Herkner, „Die Arbeiterfrage“, S. 46.

[31]) Brütt a. a. O. S. 274.

[32]) Derselben Ansicht Goldschmidt, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter“ in den Ann. d. Deutschen Reiches 1901, Nr. 6, S. 443.

Gewerbe- und die Handelsgesetzgebung, welche diese Verhältnisse beeinflußt. Brentano erklärt es geradezu als wünschenswert, daß die Arbeiter, bevor sie sich zum Streik entschließen, nicht lediglich vom „eigenen Kirchturm“ aus die Verhältnisse beurteilen, sondern mit Rücksicht auf Marktverhältnisse und sozialpolitische Lage ihr Vorgehen einrichten[33]). Dies um so mehr, als der Arbeitsvertrag heute selten ein individueller ist, sondern meistens als Kollektivvertrag, oft für die Arbeiter eines ganzen Produktionszweiges geschlossen wird. Dabei geht das Interesse der Arbeiter über die Bedingungen des konkreten Vertrages hinaus, und sozialpolitische Erörterungen sind unvermeidlich mit diesem Lohnkampf verbunden. Die Koalition wird erst dann zum politischen Verein, wenn sie prinzipiell politische Gegenstände behandelt. Soll darum eine Gewerkschaft, weil sie gelegentlich über eine Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung debattiert, oder in einer Petition an den Reichstag die Einführung eines gesetzlichen Lohntarifs in Vorschlag bringen will, aufhören, eine Koalition im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung zu sein? Hier hat das Reichsgericht dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Arbeiter nicht entsprochen. Bei seiner Praxis, erklärt Brentano, „haben die Arbeiter zwar theoretisch das Koalitionsrecht, aber wer davon Gebrauch macht, kann wegen Verfehlung gegen das Vereins- und Versammlungsrecht bestraft werden“.[34]) — Das Reichsgesetz von 1908 hat ja ohne Frage auf diesem Gebiete vieles gebessert, aber der Schwerpunkt liegt eben im Tatsächlichen, und es muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob es sich um einen politischen Verein handelt oder nicht. Die höchst bedeutsame Reform des Vereins- und Versammlungsrechtes wird fortgesetzt durch Mißgriffe und Übelwollen der unteren Behörden durchlöchert[35]). Zweifellos hat der Gesetzgeber, der den Berufsvereinen das unentbehrlichste Mittel des gewerblichen Lohnkampfes, die Koalitionsfreiheit, nicht länger vorenthielt, sie darum nicht aus dem Tatbestand des § 152 der Gewerbeordnung ausschließen wollen, weil sie gelegentlich eines Streiks eine in ihren Interessenkreis hineinfallende politische Frage erörtert haben.

Welches sind nun die Mittel, die die Koalitionen zur Besse-

[33]) Brentano a. a. O. S. 13, 1. Aufl.

[34]) Brentano a. a. O., 1. Aufl.

[35]) Frank, Soziale Praxis 1911, Nr. 5, S. 130.

rung der Lohn- und Arbeitsbedingungen straffrei anwenden dürfen? Das Gesetz nennt als solche die Einstellung der Arbeit, Ausstand oder Streik und die Entlassung der Arbeiter, die sogenannte Aussperrung (Lokout)[36]. Aber schon aus diesem Hinweis des Gesetzgebers, „insbesondere die Einstellung der Arbeit“ geht hervor, daß damit der Kreis der erlaubten Mittel nicht erschöpft ist; selbstverständlich dürfen diese nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes fallen. Der Streik ist die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der in einem Berufe beschäftigten Personen; ob derselbe dabei als Einzel- oder Gruppenstreik, als Angriffs- oder Abwehrstreik auftritt, ist für die Vorschriften des § 152 gleichgültig, und daß auch Sympathiestreiks darunter fallen, haben wir oben gesehen. Untrennbar mit dieser gemeinsamen Arbeitseinstellung verbunden ist das sogenannte Streikpostenstehen. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Streiks besteht ja nicht darin, daß bestimmte Arbeiter bei ihren Unternehmern die Arbeit niederlegen, sondern daß während der Dauer des Kampfes die in Frage kommenden Betriebe überhaupt stillstehen. Es genügt zur Durchführung eines Streiks also nicht, daß die Mehrzahl der darin beschäftigten Arbeiter in den Ausstand tritt, sondern auch die betriebsfremden Arbeitswilligen, die von außen herangezogen werden, sind von den Streikenden zu benachrichtigen und müssen verhindert werden, die von ihnen verlassene Stelle einzunehmen. Zur Durchführung dieser Maßregeln dienen die Streikposten, die in der Nähe der Arbeitsstätten sowie an den Bahnhöfen aufgestellt werden, um Zuzug fernzuhalten oder die Arbeitswilligen über die Verhältnisse aufzuklären und so von der Übernahme der Streikbrecherarbeit abzuhalten. Als ein die Durchführung einer Koalition bezweckendes unentbehrliches Hilfsmittel der für straflos erklärten Streiks fällt dieses Postenstehen mit unter die Bestimmungen des § 152 der Gewerbeordnung, und ist als solches ebenfalls straflos. Nicht nur das Zustandebringen von Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch das Erhalten und Fördern derselben ist ein rechter und vom Gesetz gebilligter Zweck. Ebenso kann nicht bestritten werden, daß das Streik-

[36]) Über die Grundbegriffe siehe Kleeberg, „Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Streik, Lokout und Boykott“, in Schmollers Jahrbüchern, Bd. 28, S. 225—262.

postenstehen ein zur Erreichung dieses Zwezkes angemessenes Mittel ist. Den Arbeitern stehen nicht wie den Unternehmern, so leicht zu handhabende Mittel wie Telephon und schriftliche Benachrichtigung zur Verfügung, sie sind im wesentlichen auf die mündliche Mitteilung angewiesen, vor allem wo es gilt, neue Mitglieder, Arbeitswillige für die Koalition zu werben[37]). Dies ist oft der einzige Weg, Mitglieder oder auch fremde Arbeiter von den Beschlüssen der Koalition in Kenntnis zu setzen, und soweit dies der Zweck der Streikposten ist, steht ihre Bestrafung mit der Vorschrift des § 152 der Gewerbeordnung in Widerspruch. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen: „Straflos ist vor und während der Arbeitseinstellung die Vornahme aller Handlungen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Verabredungen und Vereinigungen zu dienen bestimmt sind, notwendigerweise mit Einschluß des das Werben von Anhängern vorbereitenden Aufsuchens von Gelegenheit dazu . . . Diese als Vorbereitung der straflosen Verabredung sich darstellenden Handlungen können nicht strafbar sein.“ [38])

Oft aber geht das Streikpostenstehen über den bloßen Zweck der Mitteilung hinaus. Es handelt sich im Interesse einer wirtschaftlichen erfolgreichen Durchführung des Streiks darum, arbeitswillige Personen um jeden Fall von der Arbeitsstelle fernzuhalten und an der Annahme der Arbeit zu verhindern. Daß die Streikposten dabei häufig die Genossen durch Drohungen einschüchtern oder mit Gewalt an der Arbeit zu verhindern suchen, ist erfahrungsmäßige Tatsache. Hier wird das Streikpostenstehen zum Nötigungsmittel, und es greift entweder § 153 der Gewerbeordnung oder § 240 des Strafgesetzbuches Platz. Daneben haben sich die Streikposten den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften zu fügen. Ich komme darauf wie auf den Zusammenhang von Streikposten und grobem Unfug später zurück. Hier ist es zunächst von Wichtigkeit, festzustellen, daß das Streikpostenstehen als Nachrichtenmittel bei dem Kampf um günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen mit unter die Bestimmungen des § 152 fällt[39]).

---

[37]) Legien a. a. O. S. 83.

[38]) R. G. Urteil vom 4. Februar 1901, Bd. 34, S. 121; Reger, S. 138ff.

[39]) Ebenso v. Buchka in seiner Besprechung der Lübecker Verord-

Damit ergibt sich von selbst, daß entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen wie die bekannte „Lübecker Verordnung“ hinfällig sind, und auch die amtliche Erklärung des Senats, daß es sich hierbei lediglich um eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit handele (§ 360, Nr. 10 Str. G. B.), kann daran nichts ändern, da diese auf gewisse Begleiterscheinungen gerichtete Tendenz im Text in keiner Weise zum Ausdruck kam[40]).

Was auf der Seite der Arbeiter der Streik, ist auf der Seite der Unternehmer die Aussperrung, die gleichzeitige Entlassung aller Arbeiter eines Betriebes oder einer Gruppe von solchen. Sie wird vom Gesetz ausdrücklich als straffrei erklärt, wobei es wie beim Streik gleichgültig bleibt, ob dieselbe als Einzel- oder Gruppenaussperrung, Angriffs- oder Abwehr- oder Sympathieaussperrung auftritt. Die Einrichtung der Streikposten wird hier, bei einer zahlenmäßig geringen Gruppe von Unternehmern, gewöhnlich durch die einfache schriftliche Mitteilung ersetzt. Vielfach bedienen sich auch die Arbeitgeber zur erfolgreichen Durchführung eines Lohnkampfes, eines Streiks wie einer Aussperrung, der sogenannten Streiklisten. Hier werden die Streikenden in die Listen eingetragen und der Arbeitgeberverband versendet diese an seine Mitglieder mit dem Ersuchen, die betreffenden Arbeiter nicht einzustellen.

Damit sind aber die Mittel des modernen Lohnkampfes nicht erschöpft. Häufig wird, seitens beider Parteien, zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen das Mittel der Verrufserklärung angewendet, ein Ausdruck, unter dem man die

nung: „Wenn das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeiter reichsgesetzlich garantiert ist, so umfaßt nach dem sehr allgemein lautenden Inhalt der genannten Bestimmung jenes reichsgesetzlich zugelassene Koalitionsrecht auch alle diejenigen Handlungen, welche zu dem Zwecke vorgenommen werden, um Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vorzubereiten und herbeizuführen, insoweit sie nicht unter den § 153 der Gewerbeordnung fallen, und daß zu solchen Handlungen an und für sich auch das Streikpostenstehen gehört, wurde auch regierungsseitig nicht in Abrede gestellt.“ (D. J. Z. 1899, S. 311.)

[40]) v. Buchka a. a. O. S. 311. Derselben Ansicht: Heinemann in der Sozialen Praxis 1912, Nr. 9, S. 229; Stenglein, „Das Streikpostenstehen“, im „Gerichtssaal“, Bd. 58, S. 455. Über das Streikpostenstehen bei Machtstreiks s. Heinemann, D. J. Z. 1912, Nr. 5, S. 114; Brütt a. a. O. S. 292, 293 hält die Lübecker Verordnung für gültig.

Begriffe Sperre und Boykott gemeinsam zusammengefaßt hat. Diese Bezeichnung ist insofern nicht glücklich gewählt, als das Gesetz damit einen andern Begriff verbindet; § 153 der Gewerbeordnung nennt nämlich zusammen mit der Drohung und Ehrverletzung die Verrufserklärung als Nötigungsmittel, um Berufsgenossen zur Teilnahme an einer Koalition zu zwingen. In diesem Sinne besteht die Verrufserklärung vor allen Dingen darin, daß organisierte Arbeiter die nicht organisierten oder Streikbrecher in Verruf erklären und sie durch das Zeichen ihrer Verachtung zum Beitritt zu bewegen suchen. Hiervon unterscheiden sich aber Boykott und Sperre dadurch wesentlich, daß sie sich nicht gegen Standes- oder Berufsgenossen richten, sondern gerade gegen den wirtschaftlichen Gegner, und daß sie keineswegs eine persönliche Unwürdigkeit des Betroffenen erklären; sie können also keine strafbare Handlung im Sinne des § 153 sein.

Sperre und Boykott[41]), auch Warensperre genannt, bestehen auf seiten der Arbeiter in der Vereinbarung, bei gewissen Unternehmern nicht in Arbeit zu treten, oder von denselben keine Waren zu entnehmen. Man versucht durch die Sperrung von Betriebsstätten den Arbeitgebern die Betriebskräfte zu entziehen und ihnen so die Weiterarbeit unmöglich zu machen. Zur Durchführung dieser Maßregel werden von den Arbeitern Sperrlisten geführt, ähnlich wie die Streiklisten der Unternehmer, durch welche alle Betriebe bekanntzugeben sind, in denen ein Lohnkampf, sei es als Streik oder Aussperrung, geführt wird. Gewöhnlich erfolgt ihre Veröffentlichung durch die Arbeiterpresse (z. B.: Achtung Textilarbeiter! In Kottbus ist Weberstreik! Zuzug ist fernzuhalten!).

Auch die Boykotterklärung ist, wie die Sperre, ein Verhältnis zwischen drei Parteien, mit dem Unterschiede, daß der gesperrte Unternehmer hier nicht direkt durch Entziehung der Arbeitskräfte, sondern nur mittelbar, in seinen Waren getroffen wird. Es handelt sich hier besonders um das sogenannte Konsumtionsboykott, welches darin besteht, daß Arbeiter einer Fabrik

---

[41]) So genannt nach dem Namen eines irischen Grundbesitzverwalters, der sich durch außergewöhnliche Strenge und brutales Vorgehen verhaßt gemacht hatte; s. Sartorius von Waltershausen, „Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten", Jahrb. für Statist. u. Nationalök. Neue Folge, Bd. 7, S. 330; s. auch Heckel, Handw. d. Staatsw.

ihre Genossen, wenn möglich die gesamte Arbeiterschaft, auffordern, Fabrikate derselben nicht mehr zu kaufen. Dieses Mittel wird namentlich dort angewendet, wo die Arbeiter, wie bei Tabak und Bier, selbst die größten Konsumenten sind, um auf diese Weise die Unternehmer ihren Forderungen geneigt zu machen. Sperre und Boykott fallen als legitime Kampfmittel des gewerblichen Lohnkampfes gleichfalls unter § 152 der Gewerbeordnung. Inwieweit sie sich unter besonderen Umständen als strafbare Handlungen, Erpressung oder grober Unfug darstellen können, werden wir im weiteren Verlauf dieser Arbeit sehen. In dem Gesetzentwurf von 1869 waren sie sogar ausdrücklich für straffrei erklärt worden; jetzt werden sie durch das Wort „insbesondere“ im Text gedeckt[42]) und sind als erlaubte Mittel des gewerblichen Lohnkampfes gleichfalls straflos[43]).

Dem Kampfmittel des Boykotts, welches die Arbeiter gewissen Unternehmern gegenüber anwenden, entspricht auf seiten der Arbeitgeber das Mittel der Verrufserklärung oder Sperre gegenüber einzelnen Arbeitern. Meistens wird es zur Schadlosmachung von Agitatoren und Unruhestiftern angewendet, um Ruhe und Frieden in den Betrieben zu erhalten, also im Sinne des § 152 auch als ein Mittel zur „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“. Für die Durchführung dieser Maßregel bedienen sich die Unternehmer vor allem der schwarzen Listen, die geheim sind, und durch welche alle darin eingetragenen Arbeiter dauernd von der Arbeit der Betriebe, welche diese Listen führen oder untereinander tauschen, ausgeschlossen werden. Daß diese geheime Listenführung moralisch oft sehr verwerflich sein kann, liegt auf der Hand. Beispiele wie: „Entlassener ist Anhänger der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaft“, oder „wird entlassen, weil er Anhänger der Sozialdemokratie ist“, kommen häufig vor[44]). Die schwarzen Listen sind aber nicht verboten. Den gleichen

---

[42]) v. Landmann, Komm., S. 830, Bd. 2.

[43]) So Schicker, Komm. § 152, 4, Hoffmann, Komm. § 152, 4. Am 12. Juni 1906 legte das R. G. förmlich allgemeine Grundsätze über die Zulässigkeit des Boykotts nieder. Soziale Praxis, Bd. 15, Sp. 1222. Trotzdem wird die Verhängung des Boykotts noch vielfach bestraft, s. Zimmermann, „Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen und Interessenkämpfen“. Zivilrechtlich ist das ganze in eine „flüchtige Atmosphäre sittlichen Taktes“ aufgelöst. Soziale Praxis 1907, Nr. 41.

[44]) Siehe „Das Reich“ 1905, Nr. 286.

Zwecken dient auch der sogenannte Entlassungsschein, der von vielen Arbeitgeberverbänden zu einer zwingenden Einrichtung gemacht wurde. Einen Arbeiter einzustellen, der einen solchen Entlassungsschein nicht besitzt, ist den Mitgliedern des Verbandes verboten. Unzulässig dagegen ist die geheime Kennzeichnung des Entlassungsscheines durch Farben oder andere Abzeichen. Dies ist den Unternehmern nach § 113 der Gewerbeordnung untersagt und ein Versehen des Entlassungsscheines mit solchen geheimen Merkmalen wird nach § 164 Nr. 3 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Besondere Bedeutung erhalten die Entlassungsscheine dann, wenn sie in den Dienst der Arbeitsnachweise treten, deren Aufgabe es in erster Linie ist, eine Kontrolle über das Angebot der Arbeitskräfte auszuüben und mißliebige Elemente von den Betrieben fernzuhalten.

Alle diese Arten der Sperre spielen sich im Rahmen der Koalitionsfreiheit ab und sind daher gemäß § 152 der Gewerbeordnung zulässig; natürlich unbeschadet der zivilrechtlichen Ansprüche, die daraus erwachsen können[45]).

Damit ist der Kreis der Koalitionen, ihr Zweck und ihre Mittel, erschöpft. Der § 152 der Gewerbeordnung hat aber noch einen zweiten Absatz. Wir dürfen nicht glauben, daß die Arbeiter, denen die Koalitionsfreiheit so reichsgesetzlich garantiert wurde, diese auch praktisch erreicht hatten. Der Gesetzgeber, sagt Brentano, als er die Koalitionsverbote beseitigte, „hatte nur halbe Arbeit gemacht; er zeigte die unliebenswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs.“[46]) Er versagte ihm nämlich den staatlichen Schutz. Der gleiche § 152 der Gewerbeordnung, welcher die Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen als straffrei erklärte, fährt folgendermaßen fort:

„Jedem der Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen

---

[45]) Auch in zivilrechtlicher Hinsicht sind Boykott und Sperre im allgemeinen als zulässige Kampfmittel zu betrachten. Eine Klage ist aber namentlich dann gemäß § 826 B.G.B. gegeben, wenn die Durchführung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erfolgt.

[46]) Brentano a. a. O. S. 14 (2. Aufl.).

Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.“

Hierdurch wird die Bedeutung der Koalitionsfreiheit erheblich eingeschränkt. Diese Bestimmung, die auf einen Verbesserungsantrag Laskers zurückzuführen ist, sollte nach dessen Erklärung zur Sicherung der Koalitionsfreiheit dienen[47]) und verhindern, daß sie ihren Charakter als Freiheit verliere, indem „in einer Stunde der Erregung die Arbeitnehmer oder die Arbeitgeber sich bei schweren Strafen verpflichten“, nicht von ihren Vereinigungen zurückzutreten. Die Motive zum Entwurf der Gewerbeordnung sagen es mit andern Worten: „Durch die §§ 168/69 — die jetzigen §§ 152/53 — werden die Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt, dagegen bleibt den Koalitionsverabredungen selbst der staatliche Schutz vorenthalten.“ Auf diese Weise wurde ein Zustand geschaffen, der zu den größten Bedenken Anlaß gibt. Die Koalitionen sind zwar keineswegs nichtig, allein jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinbarungen frei, und es kann nicht auf die Erfüllung solcher Verträge geklagt werden. Das ist vom rechtlichen Standpunkte nicht anzuerkennen, da sonst alle Verträge, insbesondere auch die Verabredungen der Unternehmerkartelle, rechtsverbindlich sind[48]), viel weniger aber noch ist es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus gutzuheißen. Wir haben gesehen, daß der Erfolg des gewerblichen Lohnkampfes vor allem davon abhängt, daß die Arbeitgeber keine Arbeit zu andern als den Bedingungen der Arbeiter finden. Dazu gehört ein fester, solidarischer Zusammenschluß der Koalition, der durch den mangelnden Rechtsschutz zum großen Teil illusorisch gemacht wird und es den Unternehmern in starkem Maße erleichtert, die Arbeiter durch andere als rein wirtschaftliche Mittel geneigt zu machen. Es ist ein beliebtes Vorgehen der Unternehmer, Beschlüsse von der folgenden Art zu verkünden: „Am 1. Januar werden in sämtlichen Betrieben der Firma X. diejenigen Arbeiter ausgesperrt, die in einem Verband oder einer Gewerkschaft organisiert sind.“[49]) Die Folge davon ist, daß eine große Zahl von Arbeitern

[47]) Siehe Löwenfeld, „Kontraktbruch und Koalitionsrecht“ im Archiv f. soz. Gesetzgeb. und Stat., Bd. 3, S. 466.

[48]) Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1890.

[49]) Auch die staatlichen Behörden bedienen sich dieser Mittel. Ich

aus ihrer Gewerkschaft austritt, und diese hat kein rechtliches Mittel, um sie zu halten, wenn sie sich auch praktisch oft durch die Forderung der Kautionshinterlegung geholfen hat. Aber es ist unvermeidlich, daß diese selbst wiederum das Zustandekommen von Koalitionen erschwert. Daß die Arbeiter unter dem Druck der genannten Drohung ihrer Koalition untreu werden, ist nicht verwunderlich, denn sie befinden sich in einer Lage der Not und der Abhängigkeit, und so endet der Kampf natürlich mit einem leicht errungenen Sieg auf der Seite des Gegners. Es braucht ja nur ein Teil der Koalitionsmitglieder zu eigenem Nutzen von den getroffenen Vereinbarungen zurückzutreten, um dadurch sich und alle andern in den gleichen ohnmächtigen Zustand zurückzuversetzen, in dem sie sich vor der Aufhebung der Koalitionsverbote befanden. Demgegenüber kann nur die natürliche Forderung erhoben werden, auch den Verbindungen der Arbeiter den staatlichen Schutz zu verleihen, der sonst jedem rechtlich erlaubten Vertrage zuteil wird. Denn durch gesetzliches Verbot könnten solche Eingriffe der Unternehmer in die Koalitionsfreiheit ihrer Angestellten nicht getroffen werden, ohne nicht wiederum die Arbeitgeber von ihren Arbeitern abhängig zu machen, die nur deshalb Arbeiter in ihren Diensten behalten müßten, weil sie einer gegen sie gerichteten Verbindung angehören. Wenn den Koalitionen ein Rechtsmittel gegen ihre Mitglieder gegeben wäre, die ihre Verabredungen nicht einhalten, würde der Unternehmer sich vor die Wahl gestellt sehen, seine durch Koalition verbundenen Arbeiter entweder als Ganzes zu entlassen, oder dieselbe anzuerkennen. Nur so könnte diesem Übelstande aus dem Wege gegangen werden. Durch den Mangel des staatlichen Schutzes aber wird nach den Worten Laskers nicht die Koalitionsfreiheit in ihrem Charakter als Freiheit bestärkt, sondern sie ist unwirksam und wesenlos geworden. Nicht treffender konnte dieser Zustand bezeichnet werden, als durch die berühmt gewordenen Worte Lotmars: „Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straflosigkeit. Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen.“

Darauf wie auf die negative Fassung des § 152 Abs. 1 ist es

---

verweise auf das Vorgehen des Polizeipräsidenten gegenüber dem Berliner Verein der Berufsfeuerwehr im November 1912.

auch zurückzuführen, daß der ganze Paragraph nur wie ein Vorspiel, eine Erläuterung zu dem § 153 der Gewerbeordnung aufgefaßt wurde, während doch in Wahrheit das Umgekehrte der Fall sein soll. Gestützt auf den Mangel des rechtlichen Schutzes und auf den negativen Wortlaut hat man angenommen, der § 152 der Gewerbeordnung verschaffe dem Arbeiter kein Recht, sondern nur ein strafrechtliches Privileg, so daß etwas, das an und für sich rechtswidrig wäre, ausnahmsweise straffrei bleiben soll. Auf diesen Standpunkt hat sich leider auch das Reichsgericht gestellt.

„Das Verbot der Koalitionen," führt es im zwanzigsten Bande seiner Entscheidungen in Strafsachen aus[50]), „ist durch den § 152 der Gewerbeordnung aufgehoben. Dieses bisher verbotene Mittel wird nun ein erlaubtes . . . Soweit Verabredungen und Vereinigungen durch § 152 erlaubt sind . . . soweit sind vermöge der Koalitionsfreiheit auch die Aufforderungen zu derartigen Verabredungen und Vereinigungen, welche den gewöhnlichen Ausgangspunkt derselben bilden, straffrei. Neben diesem strafrechtlichen Privilegium, welches . . . nur in der Beseitigung der bis dahin geltenden besonderen Strafbestimmungen für Gewerbetreibende und Arbeiter besteht, bleiben aber die allgemeinen Strafgesetze in Kraft."

Der Verfasser dieser Urteilsbegründung verkennt durchaus die Motive, aus denen heraus die Koalitionsfreiheit geschaffen wurde. Wer die Geschichte jener Jahre und die Verhandlungen des Reichstages durchblättert, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich der Gesetzgeber vollkommen darüber klar war, hier ein Grundrecht zu garantieren, mag er dasselbe durch das Versagen der rechtlichen Verbindlichkeit des Vertrages auch noch so sehr eingeschränkt haben. Ein allgemeines Verbot des gewerblichen Arbeitskampfes hat es nie gegeben. Auch die Koalitionsverbote waren nur aus der Auffassung hervorgegangen, daß der Staat selbst das Recht habe, die Arbeitsverhältnisse zu regeln[51]). Und daß man bei der Aufhebung derselben nie an ein strafrechtliches Privileg, sondern nur daran gedacht hat, die Koalitionsfreiheit als unentbehrlichen Faktor der modernen Wirtschaftsordnung

---

[50]) Seite 70.

[51]) Siehe Herkner a. a. O. S. 37.

rechtlich sicherzustellen, dafür bilden die Erklärungen der Regierungsvertreter wie der Abgeordneten aller Parteien gelegentlich der Beratung der Gewerbeordnung im Reichstage einen deutlichen Beleg.

So erklärte der Antragsteller Becker bei der Beratung über den Entwurf des Gesetzes[52]), denselben zum „Ausbau der Verfassung" bestimmt; der Abgeordnete Schulze-Delitzsch aber sagte, es werde mit der Koalitionsfreiheit „ein Natur- und Grundrecht" anerkannt, mit welchem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen Existenzfähigkeit zu brechen. Der konservative Abgeordnete Wagner hielt es für völlig unzulässig, nachdem man das Vereinsrecht in größerer Ausdehnung bewilligt habe, dem Arbeiterstande denjenigen Teil des Vereinsrechtes vorzuenthalten, der allein für ihn wertvoll sei. Waldeck aber bezeichnete die Koalitionsfreiheit als „die ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen, die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantiert . . . Es bedürfe nicht der aufzuhebenden, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter entgegenstehenden Gesetze. „Wir drücken uns im allgemeinen so aus, daß alle dergleichen Gesetze, welche diese Koalitionen verbieten, und für eine an sich erlaubte Handlung eine Strafe feststellen, aufgehoben sind, nach der Publikation dieses Gesetzes."

Klarer und entschiedener konnte nicht gesagt werden, was die Koalitionsfreiheit der Arbeiter bedeuten soll und was ihre Anerkennung bezweckte. Die Rechtsprechung aber ist ungeachtet der historischen Entwickelung, verleitet durch die verfehlte Judikatur des Reichsgerichtes, dieser gesunden und gerechten Auffassung des gewerblichen Lohnkampfes nicht gefolgt. Werden wir uns darüber klar, was diese Verkennung der Koalitionsfreiheit als strafrechtliches Privileg bedeutet, dergestalt, daß etwas, das an und für sich rechtswidrig ist, ausnahmsweise straffrei bleiben soll, wie etwa die auf der Stelle erwiderte Beleidigung oder der Diebstahl zwischen Ehegatten! Die extensive Interpretation des § 153 der Gewerbeordnung kann danach nicht verwunderlich erscheinen, denn faßt man die Streikfreiheit einmal als strafrechtliches Privileg auf, so dürfte ein solches Vorrecht nicht mehr er-

---

[52]) Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867, Bd. 1, S. 390, 391, 401, 406 ff.

weitert werden, als es der gesetzliche Wortlaut unbedingt erfordert. Die Auffassung von Sperre und Boykott als rechtswidrigen Erscheinungen, der ganze verwickelte Zustand der strafrechtlichen Judikatur ist darauf zurückzuführen. Nur so konnte es den Arbeitgebern gelingen, der Koalitionsbildung von vornherein durch den sogenannten „koalitionsfeindlichen Revers“ entgegenzutreten, durch dessen Unterschreibung sich die Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages verpflichten, nicht Mitglied einer Organisation zu werden. Ein solcher Vertrag aber ist nichtig, da er gegen die guten Sitten verstößt[53]). Lange Zeit standen die Arbeiter, die sich in der „Lage des Falliten sahen, der seine Ware um jeden Preis losschlagen muß“ und unter dem Zwang ihrer Notlage diese Verträge eingingen, diesen Zuständen wehrlos gegenüber, ohne auf ihre Nichtigkeit klagen zu können. Erst in neuerer Zeit ist man einer gerechten Auffassung ihrer Koalitionsfreiheit entgegengekommen, und in diesem Sinne hat das Gewerbegericht von Bremerhaven entschieden: „Ein Verzicht auf das Koalitionsrecht ist, da es ein staatsbürgerliches Recht ist, mit allen Verabredungen von Rechtsnachteilen . . . schlechthin nichtig, genau so nichtig, wie es z. B. der Verzicht des Staatsbürgers auf sein Wahlrecht ist.“[54]) Diese zivilrechtliche Entscheidung deutet klar die Linie, auf der auch wir uns zu bewegen haben. Meines Erachtens ist in dieser Verkennung der Koalitionsfreiheit als eines staatsbürgerlichen Rechtes die grundlegende Entscheidung für das gesamte strafrechtliche Problem des Streiks zu suchen[55]), mit dessen einzig zu verteidigender Auffassung als eines Staats- und Grundrechtes sich die Mehrzahl seiner Schwierigkeiten wie von selbst zu lösen scheint.

---

[53]) Bail, „Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“, Berlin 1912, S. 123; Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrg. 9, Sp. 11, 13, 150; Gewerbegericht Bremen im Gewerbearchiv, Bd. 3, S. 660 ff.

[54]) Soziale Praxis, Bd. 13, S. 9.

[55]) Ähnlich Heinemann, D. J. Z. 1912, Nr. 5 S. 114.

§ 3.

Die Nötigung zur Arbeitseinstellung und ihr Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht (§ 153 Gew.-O.).

Als der Gesetzgeber durch die Aufhebung der Strafverbote die Koalitionsfreiheit in Deutschland reichsrechtlich gewährleistete, hielt er es gleichzeitig für notwendig, sie auch durch Strafbestimmungen gegen Mißbrauch zu schützen. Es genügte ihm nicht, daß er den Vereinigungen im Lohnkampf den so nötigen Rechtsschutz versagt hatte. Soviel war ihm an dem „Interesse der Freiheit“ gelegen, daß er noch darüber hinaus einen besonderen Strafschutz des einzelnen für geboten hielt. Nicht einmal die Vorschrift des Strafgesetzbuches, welche den unberechtigten Zwang auf die freie Willensbetätigung des einzelnen als Nötigung verbietet, erschien ihm ausreichend. Die Freiheit der Willensentschließung des Arbeiters gegenüber der Koalition der Berufsgenossen glaubte er den Arbeitern und Arbeitgebern nur durch ein besonderes Ausnahmegesetz sichern zu können.

Noch in den Anträgen von 1865 war von solchen Bestimmungen keine Rede gewesen. Erst der Regierungsvertreter Delbrück wies darauf hin, daß der vorliegende Entwurf eine in dem früher von der preußischen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf enthaltene Bestimmung vermissen ließe, deren Tendenz darauf gerichtet sei, die Minorität gegen den Terrorismus der Majorität zu schützen. Ebenso sagte der Regierungsentwurf, der eine dem § 153 unserer Gewerbeordnung gleichlautende Bestimmung enthielt, in seiner Begründung: „Der im Interesse der Freiheit notwendige Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung der Arbeiter durch Drohung und Anmaßung von Gewalt zu beeinträchtigen, wird in einer Strafbestimmung gesucht.“

Alle Entgegnungen, daß eine solche Vorschrift in das allgemeine Kriminalrecht gehöre, daß sie ein Ausnahmerecht schaffe, eine Einschränkung des Koalitionsrechtes, deren Schäden man

nicht übersehen könne, verhallten ungehört an der warmen Fürsprache Laskers, der für die Aufrechterhaltung der Strafbestimmungen als eines „unentbehrlichen Korrelats“ zum Koalitionsrecht eintrat. „Wenn wir die Freiheit der Vereinigung proklamieren, so wollen wir sie proklamieren auch für diejenigen, welche sich dieser Vereinigung nicht fügen wollen, weil wir sonst die Freiheit der Vereinigung in einen Vereinigungszwang umwandeln möchten. Es widerspricht der Freiheit der Vereinigung nicht, wenn die ihr entsprechenden Pflichten gleichzeitig geregelt werden.“ So gelangte der § 153 der Gewerbeordnung zur Annahme, den Max Hirsch im letzten Augenblick warnend als ein besonderes Arbeiterrecht bezeichnete, als einen Zustand, der einem Verbot der Koalitionen beinahe gleichkäme. Wir werden sehen, wie wenig er der Freiheit der Vereinigung entsprach und ganz andere Zwecke erfüllte, als den Schutz der Arbeitswilligen und die Freiheit des Koalitionsrechtes.

Der § 153 der Gewerbeordnung lautet:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt, oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert, oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Wenn wir zunächst von dem Subjekt des Vergehens absehen, dem die weitesten Grenzen zu ziehen sind, so zeigt sich schon gleich bei der zweiten Frage, wer der andere ist, gegen den das Delikt aus § 153 sich richten kann, von neuem, daß die Judikatur auch hier von dem falschen Gesichtspunkt ausgeht, die Koalitionsfreiheit als ein strafrechtliches Privilegium zu betrachten. Nur so ist eine extensive Auslegung des Paragraphen und eine Ausdehnung seiner Vorschriften auch auf den Gegner des gewerblichen Lohnkampfes erklärlich. Dies aber widerspricht vollkommen der Idee des Streiks, wie ihn der Gesetzgeber sich als berechtigtes Kampfmittel zwischen zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen gedacht hat und steht ferner im Widerspruch zu dem Ausnahmecharakter des Paragraphen, der dem-

gemäß strikte zu interpretieren ist[1]). Schon die erwähnten Äußerungen bei der Beratung des Entwurfes der Gewerbeordnung weisen darauf hin, daß die Voraussetzungen des § 153, da er den im Lohnkampf stehenden Arbeiter oder Unternehmer gegen den Terrorismus seiner Genossen schützen will, nur dann gegeben sind, wenn sich die körperliche Gewalt, Drohung oder Verrufserklärung gegen eine Person richtet, die auf derselben Seite der Lohnbewegung steht. Das Delikt des Unternehmers muß gegen den Unternehmer, das des Arbeiters gegen den Arbeiter gerichtet sein. Nie aber kann von der Anwendung des § 153 gesprochen werden, wenn Unternehmer oder Arbeiter gegenseitig einen Zwang aufeinander ausüben.

Auf diesen Standpunkt hat sich inkonsequenterweise das Reichsgericht gestellt. Es führt in seinem Urteil vom 30. April 1903 aus:

> „Die Arbeitgeber sind in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Arbeitnehmer, und zwar nicht nur gegenüber Vereinigungen und Verabredungen der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise gegenüber dem Zwange von seiten der Arbeitnehmer. Es kann nicht eingewendet werden, daß durch eine derartige Ausdehnung des § 153 den Arbeitnehmern die ihnen in § 152 gewährte Koalitionsfreiheit entzogen würde. Diese bleibt ihnen ungeschmälert: verboten ist ihnen — und das ist der Zweck des § 153 — durch die dort bezeichneten gesetzlichen Mittel einen Zwang auf die Willensfreiheit anderer, sei es Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auszuüben, ebenso wie der Arbeiter nicht befugt ist, durch die im § 153 ausgeführten Mittel einen Zwang auf Arbeitnehmer auszuüben. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht obiger Auffassung nicht entgegen.“[2])

Gegenüber der Beweisführung dieses Urteils kann nur ein tiefes Bedauern Platz greifen. Aber auch in anderen Urteilen hat das Reichsgericht denselben Standpunkt vertreten und ausgeführt; daß das Vergehen aus § 153 „ebenso von den wie gegen den Arbeitgeber, ebenso gegen die eine wie gegen die andere Partei“ begangen werden kann. Infolgedessen verurteilte es nach § 153

---

[1]) v. Landmann, D. J.-Z. 1908, S. 268.

[2]) Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts vom 30. April 1903, Bd. 36, S. 236ff.

der Gewerbeordnung z. B. einen Vertrauensmann streikender Arbeiter, der ihren Arbeitgeber durch Drohungen zu bestimmen suchte, „einc schriftliche Erklärung über die Höhe des Lohnes und über sein Einverständnis mit sonstigen Maßnahmen der Streikkommission abzugeben und in dieser Weise eine Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Folge zu leisten.“[3])

Werden wir uns darüber klar, welchen Zustand eine solche Rechtsprechung herbeiführt! Das den gewerblichen Arbeitern nach harten Kämpfen endlich gewährte Koalitionsrecht wird hier mit einem Schlage wieder zerstört. Welch ein Widersinn ist die Folge dieser Beweisführung: der Gesetzgeber, der in dem einen Paragraphen das Koalitionsrecht reichsrechtlich garantiert, stellt es in dem folgenden unter Strafe. Eine Arbeitseinstellung aber, bei der nicht ein Zwang gegen den Gegner erstrebt wird, ist kaum möglich. Im Gegenteil, aus der wirtschaftlichen Entwickelung des Streiks hat sich gezeigt, daß gerade darin das Ziel des vom Gesetz geschützten Lohnkampfes liegt, den Arbeitgeber unter Androhung von Vermögensverlust zu zwingen, daß er die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt, welche die Streikenden erstreben. Dieses Ziel würde durch die erwähnte Rechtsprechung vereitelt, und fast in der gesamten Literatur ist einer solchen Auslegung widersprochen worden[4]). „Den § 153 auf das Verhältnis von Arbeitern zu Arbeitgebern beziehen,“ sagt Heinemann, „heißt also in Wahrheit, die Teilnahme am Streik überhaupt unter Strafe stellen.“

---

[3]) Fall des Drechslermeisters Neumann, mitget. von Heinemann in der Festschrift für Wilke.

[4]) Die im Text dargelegte Ansicht vertreten: die Kommentare von Landmann, 153a, Hoffmann, § 153, 1, Neukamp, § 153, 1; v. Liszt, Lehrbuch; v. Bernewitz, Komm. § 153; Liechti, „Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben“, S. 38; Goldschmidt, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter“ in den Annalen des Deutschen Reiches 1901, S. 466.

Einige Autoren nehmen eine Mittelstellung ein und rechnen alle darunter, „die geeignet sind, an einer Koalition teilzunehmen“, so z. B. Kiehl a. a. O. S. 26, 29; unter „anderen“ verstehen auch den Gegner des Lohnkampfes Brütt a. a. O. S. 34, Löning, „Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht“ in den Verhandlungen des Vereins für Sozialp., Bd. 76, S. 270; die Kommentare von Schicker, § 153, Kolisch und Appelius. — Vgl. die Entscheid. d. O.-L. G. München in Soz. Praxis 1912, Nr. 32; Entscheid. d. R.-G., Bd. 36, S. 236.

Aber auch auf anderem Wege kommen wir zu demselben Resultat, daß der Gegner im Lohnkampf nicht das Objekt des Koalitionszwanges sein kann[5]). Der § 153 der Gewerbeordnung unterscheidet drei Formen der Ausübung des Delikts. Der Täter muß den andern bestimmt haben, an den Koalitionen des § 152 teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder er muß ihn gehindert haben, davon zurückzutreten. Die Auslegung dieser Begriffe zeigt deutlich die Absicht des Gesetzgebers, wen er als Objekt des Angriffs verstanden haben will. Über die Bedeutung des Zwanges zur Teilnahme an einer Koalition und der Hinderung am Rücktritt können wir uns nicht zweifelhaft sein. In beiden Fällen wird ein Zwang zugunsten einer Verstärkung der Kampfpartei erstrebt, entweder durch die Vermehrung ihrer Teilnehmer oder durch die Verhinderung einer Abnahme derselben. Eine Verstärkung der Koalition in diesem Sinne ist aber nur durch die weitere Beteiligung von Berufsgenossen möglich. Ein Zwang auf den Gegner des Lohnkampfes kann nie eine Teilnahme oder die Verhinderung des Rücktrittes bedeuten. Darunter eine passive Beteiligung des Gegners verstehen, hieße der ratio legis durchaus widersprechen. So bleibt nur noch die dritte Möglichkeit, daß vielleicht derjenige einen Zwang auf die im Lohnkampf gegenüberstehende Seite ausübt, der andere dazu bestimmt, Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art Folge zu leisten. Aber leistet derjenige, der die von der Koalition aufgestellten Forderungen erfüllt, dadurch wirklich einer solchen Verabredung Folge? Wenn diese Auslegung richtig wäre, so würde hier von einer Art des Zwanges die Rede sein, der seinem Zwecke nach von dem Zwang zur Teilnahme oder der Verhinderung des Rücktritts wesentlich verschieden ist. Die Durchsetzung der Ziele der Koalition selbst träte an die Stelle einer bloßen Verstärkung der Organisation. Der Gesetzgeber hätte also mit den Strafbestimmungen zwei ganz verschiedene Zwecke verfolgt. Die Absicht, die Freiheit der Beteiligung an einer Koalition zu schützen, das Interesse des einzelnen von dem auf Koalitionszwang gerichteten Interesse der Vereinigung zu wahren, stände der Absicht gegenüber, den Kampf zwischen beiden Parteien überhaupt zu

---

[5]) Diesen Weg hat namentlich v. Tischendorf eingeschlagen und in einwandsfreier Weise durchgeführt: „Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf" im Archiv für Strafrecht, Jahrg. 54, H. 6.

mildern, und Kampfmittel zu verbieten, die sonst, mit Ausnahme des körperlichen Zwanges, von einzelnen gegen einzelne angewandt, erlaubt sind. Das ist aber, wie auch das Kammergericht, der Ansicht Tischendorfs folgend, ausgeführt hat, „grammatisch und logisch undenkbar“[6]). Undenkbar, daß das Wort ‚andere‘ im zweiten Gliede des § 153 eine weitergehende Bedeutung haben soll, als im ersten und dritten, es ist vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen im Lohnkampf mit Strafe bedrohen, eine Vorschrift eingefügt werden soll, welche Zwangshandlungen gegen die auf der andern Seite der Lohnbewegung stehenden unter Strafe stellt“.

Dieser Auslegung entspricht auch allein der Wortlaut der Vorschrift; denn einer „Verabredung Folge leisten“, dies kann nur von jemandem gesagt werden, der eine Handlung erfüllt, die tatsächlich verabredet worden ist. Wenn verabredet wird, eine Verbesserung der Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu fordern und dies durch Einstellung der Arbeit zu erzwingen, so leistet nur derjenige der Verabredung Folge, der sich der Forderung anschließt und die beschlossene Maßregel ausführt. Von dem Gegner aber, demgegenüber die Forderung gestellt wird, kann man schlechterdings nicht sagen, wenn er, durch wirtschaftliche Notlage gedrängt, die Lohnerhöhung bewilligt, daß er der Verabredung Folge leistet[7]).

Offenbar hat der Gesetzgeber unter diesem Begriff etwas ganz anderes verstanden, das im wesentlichen dieselbe Bedeutung wie das Teilnehmen und die Verhinderung am Rücktritt hat. Das „Bestimmen zum Folge leisten“ bildet nichts weiter als eine Ergänzung dieser beiden Begriffe. Der Gesetzgeber hat hier vor allem an die Mittel gedacht, deren Anwendung zur Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen führen soll. Bei Durchführung eines Streiks, einer Sperre oder eines Boykotts erfüllt es augenscheinlich oft den gleichen Zweck, ob außenstehende Be-

---

6) v. Tischendorf, ebendort S. 443.

7) Hätte der Gesetzgeber dies gemeint, so wäre jedenfalls auch die Ausdrucksweise fehlerhaft, da dann nicht die Befolgung der Verabredungen, sondern die der verabredeten Forderungen erzwungen werden soll. v. Tischendorf bemerkt dazu: „Unleugbar ist die Ausdrucksweise des Gesetzes eine wenig durchsichtige.“

rufsgenossen der Koalition selbst beitreten, oder nur tatsächlich bei dem eröffneten Lohnkampf den Beschlüssen der Koalition „Folge leisten", d. h. die Arbeit auch ihrerseits einstellen. Diesen Fall, daß andere Gewerbetreibende bezw. Arbeiter genötigt werden sollen, einen Beschluß zu befolgen, vor allem, wenn von einer Mehrzahl von Arbeitern die Verhängung der Arbeitssperre über ein Geschäft verabredet wurde, hat der Gesetzgeber hier im Auge gehabt. Eine Strafbestimmung gegen die Nötigung zur Teilnahme hätte kaum genügt, denn bei der Ausführung eines solchen Beschlusses handelt es sich nicht darum, die Genossen zu einer (z. B. werbenden oder vorbereitenden) Teilnahme an der Verabredung zu zwingen, sondern es genügt vollkommen, wenn sie veranlaßt werden, die Verabredung gleichfalls zu befolgen und eine frühere oder weitergehende Teilnahme ist durchaus nicht erforderlich[8]).

Auch noch in anderer Hinsicht zeigt es sich, daß die Auffassung unhaltbar ist, unter dem Begriff, einer „Verabredung Folge leisten", die Bewilligung der Koalitionsforderungen durch den Gegner zu verstehen. Der § 153 stellt die Drohung als Zwangsmittel zu dem erwähnten Zweck unter Strafe. Ist nun unter diesem Zweck auch die Erfüllung der Forderungen durch die feindliche Partei verstanden, so ist konsequenterweise jede Androhung eines Streiks oder einer Aussperrung strafbar. Wir würden so zu der Annahme gedrängt, der Gesetzgeber habe den in § 152 bezeichneten Klassen von Arbeitern oder Unternehmern zwar das Recht verleihen wollen, ihre Forderung durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu erzwingen; andererseits aber wäre es seine Absicht gewesen, zu verhindern, daß die beiden Parteien den in Aussicht genommenen Lohnkampf vorher verkünden[9]). Das Inaussicht-Stellen eines Streiks muß jedenfalls als Drohung aufgefaßt werden. Soll es nun die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, gerade dem stillschweigenden, in einem ungeahnten Augenblick begonnenen Lohnkampf gutzuheißen? Dadurch wäre die Anwendung des letzten Mittels, die feindliche Partei zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, um den offenen Kampf zu vermeiden, unmöglich gemacht. Alle Ausgleichsverhandlungen,

---

[8]) v. Landmann, Komm. § 153, 2.
[9]) v. Tischendorf a. a. O. S. 446.

alle Unterredungen zwischen Arbeitern und Unternehmern, die in neuerer Zeit immer mehr den Streik zugunsten friedlicher Einigung zurückgedrängt haben, würden dadurch verhindert werden, alles diplomatische Geschick der Gewerkschaftsführer wäre nutzlos erworben. Dies aber kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, das hieße den sozialen Frieden untergraben.

Das Unhaltbare einer solchen Gesetzesvorschrift und Rechtsprechung haben die Gerichte auch offenbar eingesehen; denn obgleich sie, gestützt auf das Urteil des zweiten Strafsenats des Reichsgerichtes, in der Lage gewesen wären, fast jeden Streik an sich unter Strafe zu stellen, haben sie doch kaum davon Gebrauch gemacht. Das Kammergericht hat sogar seine frühere Auffassung vollkommen verlassen und sich gegen die in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichtes[10]) vertretene Entscheidung gewandt. Es ist deshalb nur zu begrüßen, wenn auch das Reichsgericht selbst seinen bisherigen Standpunkt verlassen zu wollen scheint:

> „Nach dem Gesetzesinhalt," führt es in einem Urteil des vierten Strafsenats vom 18. Juni 1907 aus, „sind der Ausdehnung des Begriffes ‚andere' gewisse Grenzen gezogen. Der § 153 in Verbindung mit § 152 ergibt als Voraussetzung für die Gesetzesanwendung, daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf andere . . . ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann oder nach der Absicht des Täters erreicht ist. Die Frage, ob dies Erfordernis gegeben ist, kann immer nur nach Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ihre Bejahung erscheint *ausgeschlossen*, wenn es sich einzig und allein darum handelt, den andern, insbesondere den *Gegner* im Lohnkampfe, zu bewegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen."[11])

Das Reichsgericht erweitert allerdings diese einschränkende Auslegung wieder, indem es weiter ausführt, daß „nur unter besonderen Voraussetzungen auch die Einwirkung auf den Gegner unter § 153" falle. Welches diese „besonderen Voraussetzungen" sind, ist uns das Reichsgericht leider schuldig geblieben, und es scheinen auch Voraussetzungen, unter welchen die geg-

---

[10]) Reger, B. 20, S. 32.

[11]) Entsch. d. R.-G., Bd. 40, S. 266ff.

nerische Partei unter dem Begriff der „anderen“ zu verstehen ist, schlecht denkbar. Immerhin ist diese Auslegung als ein Fortschritt zu begrüßen und die Erwartung berechtigt, daß auch das Reichsgericht immer mehr zu der einzig haltbaren Auffassung neigen wird, das Delikt des § 153 richte sich nur gegen Berufsgenossen[12]). Dies allein entspricht dem Wesen der Koalitionen, das wir aus ihrer wirtschaftlichen Entwickelung kennen lernten.

Wie weit wir den Begriff der Berufsgenossen zu verstehen haben, ist freilich eine andere Frage. Hier scheint eine extensive Auslegung entschieden am Platze zu sein; denn wie wir schon bei der Erörterung des Begriffes der „Bestimmung zum Folgeleisten“ gesehen haben, genügt es, um den Zweck des Lohnkampfes durchzuführen, wenn auch nur außenstehende Genossen, ohne der Vereinigung im Sinne einer Mitgliedschaft beizutreten, die beschlossenen Maßregeln derselben erfüllen. Es werden also meistens unter den Begriff der Berufsgenossen (und dies wird besonders bei einer Sperre oder einem Boykott praktisch werden) alle diejenigen fallen, welche den Koalitionen, in deren Interesse die Nötigung ausgeübt wird, sozial gleichstehen[13]).

In der Praxis hat es sich nun gezeigt, daß auch andere Personen als Arbeits- und Berufsgenossen an einer Koalition teilnehmen können. Nicht selten kommt es vor, daß Arbeiter und Arbeitgeber, es handelt sich hier meistens um die sogenannten Zwischenmeister, bei einer Lohnbewegung gemeinsam den Gegner bekämpfen. Wenn solche Unternehmer, die sich gewöhnlich freiwillig den Arbeitern anschließen, das Delikt der Nötigung zur Arbeitseinstellung begehen, so werden auch sie nach der Vorschrift des § 153 strafbar sein. Den Großunternehmern gegenüber bilden auch sie sozusagen eine gemeinsame soziale Schicht, sind auch sie, von dem wirtschaftlichen Wesen des Streiks aus betrachtet, eine Partei von Berufsgenossen[14]). Dagegen dürfen wir nicht so weit gehen wie Kiel, den Begriff der Berufsgenossen durch eine erweiterte Auslegung des Wortes „teilnehmen“ so weit auszudehnen, daß auch die Arbeitgeber, welche die Arbeiter eines Konkurrenten bei einer Lohnbewegung unterstützen, darunter fallen. Eine solche indirekte Teilnahme muß hier aus-

[12]) Vgl. Mewes im Arch. für Strafrecht 1892, S. 271.
[13]) Vgl. v. Landmann, Komm. § 153, b.
[14]) Lotmar a. a. O. S. 49.

scheiden. Hätte dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, so hätte er neben dem Teilnehmen, da es sich hier meistens um die Zuführung von Geldmitteln handelt, auch das „Fördern“ und „Unterstüzen“ erwähnen müssen[15]). Im letzten Grunde handelt es sich aber auch für die betreffenden Unternehmer gar nicht darum, den wirtschaftlichen Kampf der Arbeiter zu unterstützen, sondern den Konkurrenten zu schädigen, und dies geschieht in ihrem eigensten Interesse. In keinem Falle aber entsprechen sie dem Begriff der Berufsgenossen, der stets im Mittelpunkte der Frage stehen muß, gegen wen sich das Vorgehen der Nötigung zur Arbeitseinstellung richtet.

Im Gegensatz dazu begründet es kaum einen Unterschied, von wem dieser strafbare Zwang ausgeht. Das Subjekt der Handlung braucht nicht notwendig ein gewerblicher Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu sein, und auch der erwähnte Umkreis der Koalitionen nach § 152 hat hierauf keinen Einfluß. In der Regel wird ja der Zwang von einem Angehörigen derselben Berufsklasse oder einem Mitglied der Koalition ausgehen, doch ist dies keineswegs erforderlich. Der Redner, der Agitator, der handelnd in den wirtschaftlichen Kampf eingreift, kann, ohne einer der beiden Berufsklassen anzugehören, die feindlich gegeneinander ankämpfen, sich ebenso des Koalitionszwanges strafbar machen, wie ein Mitglied derselben, ja es läßt sich denken, daß der Zwang hier auch von einem Angehörigen der Gegenpartei ausgeübt werden kann, wenn dies auch praktisch kaum vorkommt. Wie uns die Motive lehren, war es ja die Absicht des Gesetzgebers, den Arbeitswilligen zu schützen — inwieweit er darin recht hatte oder diesen Zweck erreichte, sei vorläufig dahingestellt — aber wenn wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß hier im „Interesse der Freiheit“ die Freiheit des einzelnen gegenüber der Vereinigung geschützt werden sollte, so kann das Delikt der Nötigung zur Arbeitseinstellung zweifellos von jedem begangen werden[16]).

Wie stellt sich nun der Charakter der mit Strafe bedrohten Handlung dar? Der Handelnde will auf die Willensbestimmung eines andern einwirken; das Ziel seiner Tätigkeit ist darauf ge-

---

[15]) Siehe v. Landmann, D. J.-Z. 1908, S. 270.

[16]) So die herrschende Meinung: v. Landmann, Komm. 153, c; v. Tischendorf a. a. O. S. 443.

richtet, ihn gleichfalls zur Niederlegung der Arbeit oder zum Beitritt in die Koalition zu bewegen. Durch körperlichen oder seelischen Zwang sucht er die Willensfreiheit, hier den Arbeitswillen des andern, zu beschränken. Die Handlung gehört also begrifflich zu den Freiheitsverbrechen und grenzt mit dem Tatbestand des § 240 des Strafgesetzbuches dicht zusammen. Dieser bedroht mit Strafe denjenigen, der einen andern „widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt“, und unterscheidet sich von dem Tatbestande des § 153 der Gewerbeordnung nur durch die zur Ausführung der Tat gewählten Mittel, deren Kreis in unserm Falle ein größerer ist. Vorsatz aber gehört auch hier zur Voraussetzung der bedrohten Handlung, wie aus einer sinngemäßen Interpretation der Begriffe des „Bestimmens“ und „Hinderns“ folgt, und diese stellt sich insoweit gleichfalls als eine unerlaubte, rechtswidrige dar, als der Täter nicht befugt war, auf die Willensbestimmung des andern durch die vom Gesetz charakterisierten Mittel einzuwirken[17]). Der Vater oder Vormund also, der auf Grund der ihm zustehenden Gewalt den Willen des Kindes, die Arbeit aufzunehmen, beeinflußt, kann nicht durch die Strafbestimmung getroffen werden.

Den allgemeinen Begriffen, der Handlung, Duldung und Unterlassung stehen hier, wie wir schon oben gesehen haben, die Formen der Ausführung des Delikts als Bestimmen zur Teilnahme, zum Folgeleisten und die Hinderung am Rücktritt gegenüber. In beiden Paragraphen ist der Versuch strafbar; wobei allerdings in der Gewerbeordnung in wesentlich verschärfender Weise der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt wurde[18]). Die Grundsätze, welche aus § 43 des Str. G. B. hergeleitet werden können, müssen daher in unserm Falle außer Anwendung bleiben[19]).

Das unterscheidende Merkmal der beiden Delikte ist also

---

[17]) Mewes, Komm. zu § 153.

[18]) Nicht Beihilfe!

[19]) Zumal die Gew. O. älteren Datums ist. Der gleichen Ansicht Kiel a. a. O. S. 44. Es handelt sich überhaupt um keinen Versuch im gewöhnlichen Sinne. Ferner v. Landmann, § 153, d (Versuch an einem untauglichen Objekt ist nicht nach § 153 strafbar), Kolisch, Komm. § 153, 7; Schicker, Komm. § 153, 7, 9.

vor allem in der Verschiedenheit der angewendeten Mittel zu suchen. Hier ist der Kreis gegenüber dem Strafgesetzbuch erheblich erweitert. Der Gesetzgeber nennt als Zwangsmittel, die er aus den angegebenen Zweckmäßigkeitsgründen unter Strafe stellt: körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung. Das alles sind Handlungen, die sonst nicht immer ohne weiteres strafbar sind, so daß der § 153 sich als ein Ausnahmegesetz, als eine Abweichung vom gemeinen Recht darstellt. Je nachdem, ob diese Handlungen gelegentlich einer Arbeitseinstellung vorgenommen werden oder bei einer andern Gelegenheit, gestalten sie sich zu einem andern Delikt oder sind wie die Verrufserklärung in andern Fällen überhaupt nicht strafbar. Dies ist der Punkt, in dem § 153 der Gewerbeordnung im Gegensatz zur Nötigung das erzwungene Verhalten genau umschreibt; er bezeichnet den Zweck, das treibende Motiv, den Beitritt zur Koalition, den Zwang zur Arbeitseinstellung. Ob dieses Motiv, das in der Solidarität der Arbeiter seinen Grund hat, die wir zur Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes als notwendig erkannt haben, strafbestimmend wirken kann oder nicht, sollte gewiß außer Frage stehen; aber zum mindesten folgt aus der unzweifelhaften Stellung des § 153 als Ausnahmegesetz für den Strafrichter der Grundsatz, seine Bestimmungen vorsichtig und einschränkend auszulegen. Als eine Ausnahmevorschrift gestattet der § 153 keinerlei ausdehnende Interpretation. Trotzdem aber ist es der Rechtsprechung gelungen, über die an und für sich wirklich sehr weitgefaßten Begriffe verschiedentlich hinauszugehen.

In geringstem Maße ist dies noch bei dem Begriff des körperlichen Zwanges der Fall. Hier hat sich der Gesetzgeber auch nur wenig von dem allgemeinen Begriff der „Gewalt“ entfernt, die als Mittel zur Willensbestimmung namentlich bei der Nötigung und verwandten strafbaren Handlungen eine Rolle spielt. Weder das Strafgesetzbuch noch ein anderes Gesetz enthalten eine Definition. Die herrschende Lehre aber bezeichnet den „Zwang“ als den weiteren Begriff, dem die Gewalt untergeordnet ist, und nur vereinzelt finden wir eine Gleichsetzung beider[20]).

---

[20]) So Binding, Lehrbuch, Bd. 1, S. 83, der die Gewalt als das Unmöglichmachen der Willensbetätigung hinstellt.

Der Zwang stellt sich ganz allgemein als ein Angriff und eine Verletzung der persönlichen Freiheit dar, die soweit als rechtswidrig strafbar ist, wie sie eine Gefahr für die Rechtsordnung bedeutet; und zu den so verbotenen Zwangsmitteln gehört auch die Gewalt, die in der Entfaltung physisch wirkender Kräfte besteht[21]). Wie die Drohung, ist auch sie ein Gehilfe des Zwangs[22]).

Für die Auslegung des § 153 der Gewerbeordnung ist aber die ganze Frage von geringer Bedeutung. Der Zwang wird hier als körperlicher Zwang bezeichnet und scheint als solcher zunächst mit dem Begriff der Gewalt identisch zu sein. Rechtsprechung und Literatur sind jedoch über diese Auffassung hinausgegangen und haben jeden Zwang darunter verstanden, der sich mittelbar oder unmittelbar gegen den Körper eines Menschen richtet und so eine Einwirkung auf seine Willensentschließung bezweckt. Der Begriff des körperlichen Zwanges ist daher weiter als der der Gewalt. Es sind nicht nur Mißhandlungen darunter zu verstehen, sondern auch Freiheitsberaubung und Entziehung der Nahrung. Der Ausdruck begreift jede Einschränkung der freien körperlichen Bewegung in sich, und man ist so weit gegangen, auch die Fälle darunter zu rechnen, in denen Arbeiter ihre Genossen in die Mitte nahmen, um sie zu zwingen, sie allein anzuhören, und so an der freien Bewegung zu hindern[23]).

Nicht hierher dagegen ist das sogenannte „Rattening", das in der Wegnahme von Sachen oder Vernichtung von Werkzeugen besteht, zu rechnen. Die Gewalt an Sachen kann nicht als körperlichen Zwang betrachtet werden. Obgleich es der Tendenz des Gesetzgebers entsprechen würde, auch diese Fälle im Interesse der Freiheit zu bestrafen, so ist doch gerade aus der Bezeichnung des Zwanges als eines körperlichen zu schließen, daß es sich um ein Mittel handeln muß, das den Körper eines Menschen in irgendeiner Weise berührt. Daß in vielen Fällen in einer solchen

---

[21]) Frank, Komm. zu § 52 Str.G.B.; v. Liszt, Lehrbuch, § 98.

[22]) So die herrschende Lehre: siehe besonders Winkler, „Der Begriff der Gewalt im Strafrecht" und die dort zitierte Literatur.

[23]) Vgl. Urteil des K.G. vom 10. Februar 1898 in Reger, Bd. 19, S. 196. Nicht nötig ist, daß dabei ein Schmerz hervorgerufen wird, so Hilse, „Tatbestand des § 153 der Gew. O." Goldammer, Archiv, Bd. 37, S. 227.

Handlungsweise eine Drohung enthalten sein kann, ändert an der betreffenden Vorschrift nichts[24]), und auch aus den Bestimmungen der „Zuchthausvorlage", welche die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät ausdrücklich unter Strafe stellen wollte, geht hervor, daß diese Fälle durch den § 153 der Gewerbeordnung nicht getroffen werden[25]). Es muß wunderbar erscheinen, daß der Gesetzgeber, der so auf den Schutz der Arbeitswilligen bedacht war, diesen Fall, der sich doch als eine viel gröbere Verletzung wie z. B. die Verrufserklärung darstellt, außer acht gelassen hat. Allerdings wird die Zertrümmerung von Sachen, das Verschütten des Arbeitsschachtes und die Wegnahme von Arbeitsgeräten gewöhnlich unter die Begriffe des Diebstahls, der Unterschlagung oder Sachbeschädigung fallen, und auch hier wird unter besonderen Umständen die Anwendung von Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches anzunehmen sein. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es zu begrüßen, daß der Gesetzgeber hier, freilich ohne daß wir annehmen dürfen, daß es in seiner Absicht lag, eine Spezialbestimmung vermieden hat.

Deutlicher schon zeigt sich der Charakter des Gesetzes als einer Ausnahmevorschrift und die extensive Auslegung der Gerichte bei dem Begriff der Drohung. Während sonst im Strafgesetzbuch nur die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen oder die Drohung, die sich zur Erpressung ausgestaltet, unter Strafe gestellt ist, wird hier von diesen Merkmalen abgesehen. Schon die einfache Drohung genügt, um den Tatbestand des § 153 zu erfüllen. Theorie und Rechtsprechung verstehen unter diesem Begriff die Ankündigung eines Übels[26]), das geeignet ist, die freie Willensbetätigung auszuschließen und auf dessen Verwirklichung der Drohende mindestens mittelbar einen Einfluß hat[27]). Dies ist das einzige Erfordernis. Das in Aussicht gestellte Übel braucht weder ein wirkliches zu sein (es genügt, wenn der Bedrohte es als solches empfindet), noch braucht seine Verwirklichung überhaupt möglich zu sein; wenn der Bedrohte nur an seinen Eintritt glaubt. Eine Drohung setzt auch keineswegs die Ankündigung unerlaubter oder rechtswidriger Handlungen

---

[24]) Binding, Lehrbuch, Bd. 1, S. 83 ff.

[25]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch, S. 354.

[26]) Vgl. z. B. Urteil des O. L. G. München vom 10. Mai 1900.

[27]) So die herrschende Lehre, Frank, S. 91, v. Liszt, Lehrbuch, S. 348.

voraus, und selbst die befugteste Ankündigung durchaus rechtmäßiger Handlungen fällt darunter. Es braucht ferner kein bestimmtes Übel in Aussicht gestellt zu werden, auch die allgemein gehaltene Drohung genügt dem Tatbestande, und rechtswidrig ist sie immer, wenn mit ihr „die Teilnahme an der Verabredung erzwungen, oder die Freiheit des Rücktrittes beschränkt werden soll[28]). Drohungen wie: „Wenn du nicht streikst, werden wir dir kein Geld mehr leihen,“ oder der Hinweis: „Wir werden dich laut Statut aus der Verbandsliste streichen,“[29]) und die allgemeinen Worte: „Jetzt werden wir bald einen andern Ton anschlagen“[30]), genügen dem Tatbestande. Ob die Drohung leicht oder schwer ist, ob sie im Ernst oder Scherz gemeint ist, ob sie ein gegenwärtiges oder ein in der Zukunft auch noch so fernes Übel in Aussicht stellt, das alles fällt unter den weiten Rahmen des Begriffs der Drohung und wird in der Praxis auch als solche bestraft.

Das einzige Erfordernis bleibt, daß die Verwirklichung des in Aussicht gestellten Übels, wenn auch nur in einem geringen Grade von dem Drohenden selbst abhängig ist oder abhängig zu sein scheint. Die Judikatur ist auch hier über die zulässige Grenze hinausgegangen und hat bloße W a r n u n g e n als Drohung bestraft. In Worten wie: „Zwingen können wir dich nicht, die Arbeit mit niederzulegen, doch wirst du die Folgen selbst zu tragen haben,“[30a]) oder in dem Hinweis: die früheren Mitarbeiter wären alle fort, dafür seien 40 andere da, „alles scharfe Jungens“, kann meines Erachtens keine Drohung gesehen werden. Hier werden Ereignisse in Aussicht gestellt, die nicht in der Macht des Drohenden stehen, das aber ist wesentlich zum Begriff der Drohung. Derjenige, der die bevorstehende Handlung eines Dritten ankündigt, ohne auszudrücken, daß er selbst ihn veranlassen wird, oder gar ein Naturereignis in Aussicht stellt, kann nicht wegen Drohung bestraft werden[31]). Hier handelt es sich

---

[28]) Entsch. d. R. G., Bd. 14, S. 387.
[29]) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1904, S. 650.
[30]) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1904, S. 508.
[30a]) Mitgeteilt von Legien, S. 205.
[31]) Vgl. W i l l n o w, „Verbrechen oder Vergehen gegen die persönliche Freiheit“ in Goltdammers Arch., Bd. 24, S. 114.

um eine Warnung. Das Reichsgericht aber hat diesen Begriff selbst dahin definiert:

„Warnung besteht in dem Hinweis auf bevorstehende Übel, die eine vom Willen des Täters unabhängige Folge eines gewissen Tuns sind. Bei der Drohung muß die Verwirklichung des Übels in der Macht und dem Willen des Drohenden — wenigstens nach dessen Meinung — stehen.“[32])

Diese Voraussetzung liegt bei den mitgeteilten Äußerungen nicht vor, wie aus dem Tatbestand der erwähnten Urteile hervorgeht, und bei der Behandlung des zuletzt genannten Falles hat es das Kammergericht auch selbst abgelehnt, in den Worten des Angeklagten eine Drohung zu sehen.

Aber noch in anderen Fällen ist die Judikatur über die mögliche Grenze hinausgegangen. So hat die Anklagebehörde eine Drohung in dem Eintreiben der Strafgelder erblickt, obgleich die Mitglieder sich bei Konventionalstrafe verpflichtet hatten, einen bestimmten Beschluß der Koalition zu befolgen[33]). In dem Beitreiben solcher Strafgelder liegt aber nie das „Inaussichtstellen“ eines nachteiligen Verhaltens für den Fall der Arbeitsaufnahme, sondern es ist darin die Verwirklichung des Übels selbst, wegen der bereits geschehenen Willensäußerung nicht mitzustreiken, enthalten. Hier hat sich jedes Mitglied den ihn später treffenden Nachteil bedingterweise in Aussicht gestellt, indem es dem Verein beitrat oder seine Statuten unterschrieb[34]). Die gleiche Verwechselung zwischen Inaussichtstellen und Ausführen liegt meiner Ansicht nach bei einem ähnlichen Urteil[35]) vor. Hier hatten Arbeiter einer Fabrik sich verpflichtet, für den Betrag der Unterstützungsgelder, die sie zur Durchführung der Arbeitseinstellung erhielten, Wechsel zu akzeptieren. Wenn nun Vertrauensmänner den von den Arbeitern akzeptierten Wechsel im Falle der koalitionsfeindlichen Wiederaufnahme der Arbeit durch Indossament weitergeben, so ist ihre Bestrafung wegen

---

[32]) Vgl. auch R. G., Bd. 5, S. 214, Bd. 15, S. 335, Bd. 27, S. 307. Reger, Ergänzungsband 2, S. 45.

[33]) Mitgeteilt von Hilse, „Der Tatbestand des § 153 der Gew. O.“ in Goltdammers Arch., Bd. 37, S. 277.

[34]) Das gleiche Resultat a. a. O. bei Hilse, S. 280.

[35]) Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 14, S. 506, Goltdammers Arch., Bd. 23, S. 447.

Drohung aus demselben Grunde zu verwerfen. Die Tendenz unserer Judikatur tritt auch hier wieder deutlich zutage[36]).

Ähnlich gestaltet sich der rechtliche Zustand bei dem Begriff der Ehrverletzung. Aus dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 übernommen, kennzeichnet er ein Tatbestandsmerkmal, unter welches nach einem Ausspruch Brentanos jedes „jener urkräftigen Worte gerechnet werden kann, das ein Arbeiter dem abtrünnigen Genossen gelegentlich einer Arbeitseinstellung zuruft, und wie sie in den unteren Klassen — je nach der Betonung — bald als Freundschaftsbezeichnung, bald als Schimpfwort gebraucht werden“.[37])

Auch die Ehrverletzung geht über den allgemeinen Begriff der Beleidigung hinaus. Von Liszts Unterscheidung zwischen Ehrverletzung und Ehrgefährdung mag praktisch durchführbar sein, ist aber jüngeren Datums und kann kaum im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben[38]). Dann würden üble Nachrede und Verleumdung nicht durch den § 153 getroffen werden, der doch so weit geht, selbst die Verrufserklärung unter Strafe zu stellen. Auch die Gleichsetzung von Ehrverletzung und Beleidigung ist nicht anzunehmenö. Dann wäre sie ja im Sinne des Strafgesetzbuches überhaupt strafbar, also auch, wenn sie als Mittel zum Koalitionszwang gebraucht wird[39]). Die Entstehung des Begriffs aus dem preußischen Strafgesetzbuch, das darunter alle Angriffe auf die Ehre eines andern überhaupt verstand, weist gleichfalls darauf hin; vor allem aber der Ausnahmecharakter des § 153, der bei den übrigen Mitteln, dem körperlichen Zwang, der Drohung und Verrufserklärung, über die Begriffe des allgemeinen Strafrechts hinausgeht. Die Ehrverletzung ist also offenbar ein umfassenderer Ausdruck als die Beleidigung, und es es wird darunter in erster Linie auch die nicht strafbare Beleidi-

---

[36]) Über den Begriff der Drohung siehe auch Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht“, Bd. 14 Arch. für soziale Gesetzgebung und Stat., S. 502 ff.; Heinemann a. a. O. S. 159. Ferner die schon wiederholt zitierten Kommentare unter „Drohung“. Hilse a. a. O. S. 279. Knoblauch, „Die Nötigung zur Arbeitseinstellung“, S. 28 ff., in eingehender Darstellung. Bemerkenswerte Unterschiede zwischen Praxis und Literatur bestehen bei der Ausdehnung des Begriffes vom rechtlichen Standpunkte nicht.

[37]) Brentano a. a. O. S. 21 (2. Aufl.).

[38]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 337.

[39]) van der Borght a. a. O. S. 40, Brütt a. a. O. S. 285.

gung verstanden, deren Inhalt erweislich wahr ist und die in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses begangen wurde[40]). Der Begriff könnte gar nicht umfassender sein: ob die Beleidigung als solche empfunden wird oder nicht, ob sie sich gegen bestimmte oder unbestimmte Personen richtet, selbst die bedingte, an unbekannte Genossen gerichtete Beleidigung, dem Tatbestand der Ehrverletzung wird sie nach der herrschenden Lehre stets gerecht. Vom juristischen Standpunkte läßt sich hiergegen nichts einwenden, und einer extensiven Rechtsprechung ist eben Tür und Tor geöffnet. Daß die Praxis diesen Weg gegangen ist, bedarf nach den genannten Fällen kaum der Erwähnung. Schon die bloße Bezeichnung „Streikbrecher" wird in konstanter Rechtsprechung als Ehrverletzung bestraft. Worte wie „derlei Gestalten" werden mit wochenlangem Gefängnis „wegen der Gemeingefährlichkeit solcher Exzesse" verfolgt[41]).

Es kann nun nicht meine Absicht sein, den viel umstrittenen Begriff der Ehre hier zu erörtern; daß wir im allgemeinen die Geltung im Urteil der Mitbürger darunter verstehen, muß genügen[42]). Seltsamerweise scheint es, daß man diesen Wert, der den Menschen „auf Grund ihrer Handlungsweise, also kraft des Maßes ihrer sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt[43]), bei den Streikbrechern besonders schätzt (man vergleiche damit die relativ kleine Bestrafung von Gesandtenbeleidigung!)[44]), daß man gerade ihre Ehre mit einer besonderen Gloriole umgibt! Parlamentarische Formen aber von Menschen zu verlangen, deren Natur und Herkunft eine grobe, oft rohe Umgangsform eigen ist, wozu oft noch eine begreifliche Erregung kommt, und die sich ständig in solchen Verhältnissen bewegen, das zeugt nicht von einem starken Verständnis menschlicher Psyche[45]). Doch kann

---

[40]) Löwenfeld a. a. O. Bd. 3, S. 475, „Kontraktbruch und Koalitionsrecht".

[41]) Legien, S. 201 und 207, siehe auch D. J. Z. 1898, S. 352.

[42]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 335.

[43]) Binding, Lehrbuch, S. 132.

[44]) Strafminimum für die Beleidigung beglaubigter Gesandten 1 Tag Gefängnis oder Festung. Vgl. Note 84 auf Seite 59.

[45]) Auch bei der Drohung weist Binding a. a. O. S. 104 auf die „phantastischen Formen und die Großmäuligkeit" hin, „welche kleine Übel im Ausdruck ins Kolossale steigert".

es erstaunlich sein, daß die Rechtsprechung die so weit gezogenen Grenzen auch bis zum äußersten Ende zu verfolgen bemüht ist? Die herrschende Lehre bezeichnet es als Tatfrage, ob in einer bedingten Ehrverletzung überhaupt eine solche zu sehen ist oder nicht; sie hält es für möglich, daß Einzelpersonen durch Gesamtbezeichnungen beleidigt werden können. Muß die Folge nicht sein, daß bei so geringem Anhalt eine strafsüchtige Praxis die unbestimmteste Behauptung als strafbare Beleidigung ansieht? Wir haben Fälle, in denen Arbeiter vor einer Versammlung äußerten, es sei Ehrensache, an einem Tarife festzuhalten, für den sie abgestimmt hätten, ein Schurkenstreich wäre es, wenn sie bei einem des Tarifs wegen eintretenden Streik die Arbeit fortsetzten . . . und die infolgedessen wegen Ehrverletzung verurteilt wurden[46]. Noch bedenklicher aber erscheint die Verurteilung in einem andern Falle, in dem Zimmerarbeiter an verschiedene Kollegen ein Schreiben erließen, das folgenden Inhalt trug:

„Laut Beschluß der versammelten Zimmer- und Berufsgenossen ist einstimmig beschlossen worden, kein Zimmermann arbeitet an den Schiffen der Kaiserlichen Privatwerft . . . und jeder, der diesen Beschluß nicht achtet, macht sich des Verrats an unserer gerechten Sache schuldig. Dieses diene zur Nachricht."[47]

Auch hier erfolgte die Verurteilung aus demselben Grunde, obwohl doch kaum nachgewiesen werden kann, daß eine so vage Äußerung einer individuell bestimmten Person zugemutet wurde; dieses Erfordernis wird aber bei dem engeren Begriff der Beleidigung stets erhoben[48].

Als besonders hart muß es erscheinen, daß nach der Gewerbeordnung eine Beleidigung unter Strafe gestellt wird, die, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen ausgesprochen wurde, nach dem Strafgesetzbuch völlig straflos ist. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen bildet aber meistens ein Tatbestandsmerkmal des § 153. Darunter wird nach der ständigen

---

[46]) Siehe die Fälle bei Legien.

[47]) Erzählt von Oppenhoff: Entscheidung des preuß. Obertribunals vom 19. September und 9. Oktober 1873 in Goltdammers Archiv, Bd. 14, S. 561.

[48]) v. Liszt, Lehrb., S. 337, Frank, Komm. 14, Abschn. 3; Liebmann, „Einleit. in das Strafrecht", S. 350.

Rechtsprechung des Reichsgerichts vor allem die Wahrnehmung individueller, materieller Interessen verstanden[49]), abgesehen davon, daß auch hier eine Verteidigung moralischer Interessen oft mit im Spiele sein wird, die aus dem Solidaritätsgefühl des Klassenkampfes entspringen. Im Falle des § 153 liegt nun eine Wahrnehmung solcher Interessen in bedeutendstem Maße vor. Der streikende Arbeiter beleidigt den Arbeitswilligen ja nur deshalb, um ihn zum Anschluß an den Streik zu bewegen. Die Verbesserung seiner Lebensinteressen, für die er eintritt, ist abhängig von der Geschlossenheit der Genossen, und man kann sagen, daß diese für die Erreichung seines Zieles unumgänglich geboten ist. Ein solches Interesse muß sich „bei billiger verständiger" Beurteilung der Sachlage durchaus als ein gerechtfertigtes darstellen[50]). Nach der Gewerbeordnung aber wird seine Wahrnehmung gerade deshalb bestraft; denn wenn der Zusammenhang zwischen Beleidigung und Koalitionszwang unterbrochen wäre, würde sie nicht unter § 153 fallen. Brentano hat diesen Zustand eine „beklagenswerte Anomalie" genannt; denn hier macht das gleiche Motiv, das im Strafgesetzbuch einen Strafausschließungsgrund bildet, die Handlung in der Regel überhaupt erst zu einer strafbaren. In jedem Falle kann sie nur mit Freiheitstrafe belegt werden, und im Gegensatz zu der Beleidigung im Sinne des gemeinen Strafrechts ist ein Strafantrag nie erforderlich[51]).

Die Skala der genannten Nötigungsmittel erreicht schließlich in der Verrufserklärung ihre letzte Steigerung. Hier zeigt sich der Charakter der Vorschrift als eines Ausnahmegestzes par excellence. „Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafe wegen Verrufserklärung und ungestraft wird in allen Gesellschaftsklassen von Verrufserklärungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen Sitte, Ehre, Interessen und Anschauungen der Kreise, denen sie angehören, verstoßen."[52]) Mit diesen Worten charak-

[49]) Heinemann, in der Festgabe für Wilke, S. 139.

[50]) Entscheid. des R. G., Bd. 38, S. 252.

[51]) Dieselbe Ansicht vertreten: Heinemann a. a. O. S. 139, Löwenfeld a. a. O. Bd. 14, S. 505. Vgl. ferner: Hilse, S. 279; Kolisch, § 153, 4; Mewes, § 153, Nr. 9; Liechti a. a. O. S. 51ff. Über den Ehrbegriff des deutschen Arbeiters siehe Heine, stenographische Berichte des Reichstages, 2746. Vgl. auch Stenglein, Zeitschrift f. Gerichtspraxis, Bd. 13, S. 262, Bd. 14, S. 86.

[52]) Brentano a. a. O. S. 19ff. (2. Aufl.).

terisiert Brentano die heutige Berufs- und Klassenmoral. Die Gewerbeordnung aber hat kein Hindernis in diesen Verhältnissen gesehen und die Verrufserklärung in gleicher Weise wie körperlichen Zwang oder Drohung unter Strafe gestellt. In der weiten Dehnbarkeit ihrer Grenzen steht die Verrufserklärung dem Begriff der Ehrverletzung nahe, dem sie in jeder Beziehung verwandt ist. Als eine Kundgebung über die Minderwertigkeit eines Menschen, der dadurch von dem Verkehr seines Kreises ausgeschlossen werden soll, wird sie fast jeder Deutung gerecht. Das Reichsgericht umschreibt ihren Begriff als die „von der Seite der Standes- oder Berufsgenossenschaft ausgehende Erklärung, daß ein erkennbar bezeichneter Genosse wegen Unwürdigkeit von dem Verkehr mit den Standes- oder Berufsgenossen ausgeschlossen werden soll“.[53])

Dieselben Merkmale wie bei der Ehrverletzung finden wir auch hier: ob die Verrufserklärung als solche empfunden wird oder nicht, ob sie erfolgreich ist, ob sie sich gegen bestimmte oder unbestimmte Personen richtet, ob sie gegenüber Verbandsgenossen oder nicht Organisierte erhoben wird, und auch, wenn sie bedingt ist, genügt sie den Erfordernissen der Strafbarkeit. Die einzige Voraussetzung ist ein gewisses Maß von Öffentlichkeit[54]).

Auf die Form der Erklärung kommt es nicht an, und auch der tatsächliche Abbruch des Verkehrs ist nicht erforderlich. Ein typisches Beispiel ist wohl in folgender Äußerung eines Vorstandsmitgliedes über Streikbrecher vor einer Versammlung zu sehen: „Kollegen können wir solche Leute nicht nennen. Wir können nur durch die Presse dafür sorgen, daß ihre Namen überall bekannt werden, und wenn wir in der Gesellschaft mit ihnen zusammenkommen, dann werden wir ihnen schon den richtigen Platz anzuweisen wissen.“[55]) Die Mehrzahl der Verrufserklärungen besteht aber in einer viel unbestimmteren und oft sehr harmlosen Kundgebung oder sie wird durch persönliche

---

[53]) Entscheid. des R. G. in D. J. Z., Bd. 10, S. 507. Der gleichen Ansicht die herrschende Lehre. Löwenfeld a. a. O. S. 511 ff., Bd. 14. Brütt a. a. O. S. 286. v. Landmann, Komm. § 153; Binding a. a. O. S. 95.

[54]) Kestner, „Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung“ in Büchers Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw., Jahrg. 64, 1908.

[55]) Stenogr. Berichte des Reichstags 1890/91, S. 151.

Schikane vielfach ohne spezielle Verabredung durch mehr oder weniger geheime Anfeindungen erstrebt, denen die Judikatur in gleicher Weise unter dem Begriff der Verrufserklärung nahezukommen sucht. Besonders bedenklich aber muß es erscheinen, daß die Rechtsprechung ihren Tatbestand auch stets durch konkludente Handlungen erfüllt sieht. Wenn Mitarbeiter eines Streikbrechers, die mit ihm in derselben Fabrik beschäftigt sind, die Arbeit niederlegen, weil sie nicht mit ihm zusammen arbeiten wollen, so wird dies auch, wenn es stillschweigend geschieht, als ein ostentatives Verhalten betrachtet, durch das Mißachtung und Widerwillen den bezeichneten Personen gegenüber unverkennbar zum Ausdruck kommt, und das einem bestimmten Personenkreise als Beispiel dienen soll. Auch dies wird als Verrufserklärung bestraft.

Meines Erachtens ist es durchaus anfechtbar, den Begriff so weit auszudehnen, daß jeder wortlose Abbruch der Beziehungen darunter gerechnet werden kann, und diese Auffassung ist auch in der Literatur verschiedentlich bekämpft worden[56]), ganz abgesehen von der nun schon so oft betonten Rechtsregel, daß ein Ausnahmegesetz einschränkend auszulegen ist. Vielfach freilich liegt der Tatbestand so, daß die Einstellung der Arbeit ein Versuch vorhergeht, den nicht organisierten Genossen zum Beitritt in die Koalition zu bewegen. So in einigen Fällen, die die Gerichte beschäftigten, und in denen Mitglieder einer sozialdemokratischen Gewerkschaft ihren Mitarbeiter, der einer christlichen Organisation angehörte, zum Beitritt in ihren Verein zu bewegen suchten. Als dieser Versuch mißlang, führten sie dadurch seine Entlassung herbei, daß sie dem Arbeitgeber erklärten, mit jenem nicht mehr zusammen arbeiten zu wollen[57]). Hier erfolgte die Verurteilung aus dem gleichen Grunde, und infolge der vorher geführten Unterhandlungen ist eine Verrufserklärung auch leicht zu konstruieren. Man hat demgegenüber ausgeführt, daß, wenn die Arbeiter das Recht hätten, einen Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Unternehmer überhaupt abzuschließen, sie es auch ablehnen könnten, unter einem bestimmten Werkmeister oder mit einem bestimmten

---

[56]) Siehe Löwenfeld, Bd. 17, S. 350. Die Kommentare bewahren Stillschweigen, sprechen aber meistens vom „Wortlaut" der Verrufserklärung

[57]) Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1906 und des Kammergerichts vom 15. Jan. 1905, Gewerbearchiv 1907, S. 166 und 1905, S. 654.

Mitarbeiter in das Arbeitsverhältnis einzutreten oder dieses Verhältnis fortzusetzen. Die Ablehnung bestimmter Arbeiter wäre sogar vielfach im Interesse des Lebens und der körperlichen Sicherheit der Arbeiter geboten[58]. Diese Auffassung ist gewiß gesund; aber es läßt sich nicht leugnen, daß auch die gegenteilige Ansicht theoretisch verfechtbar ist. Wenn alle übrigen Erfordernisse einer Verrufserklärung gegeben sind, kann es schließlich gleichgültig sein, ob dieselben mit Worten oder durch eine entsprechende Handlung geschieht. Jede Ausdruksform kann zur Erklärung eines Willens geeignet sein. Der Abbruch der Beziehungen kann als die Folge einer vorausgegangenen Verrufserklärung, wie auch als diese selbst betrachtet werden, das muß sich aus dem Tatbestande ergeben und soweit liegt für die Praxis stets ein Anhalt zur Strafe vor[59].

Daß die Verrufserklärung auch einem völlig unbestimmten Personenkreise gegenüber geschehen kann, wird von der Judikatur hier gleichfalls vertreten. Wenn der Bevollmächtigte eines Arbeiterverbandes die durch den Verband über die Betriebsstätte eines Unternehmers verhängte Sperre in einem Fachorgan auftragsmäßig veröffentlicht mit dem Ersuchen, zureisende Kollegen auf diese Werkstätte aufmerksam zu machen, so wird er wegen Verrufserklärung bestraft. Das Gericht begründet seine Verurteilung damit, daß die Verbandsmitglieder, die etwa trotz dieser Aufforderung in den gesperrten Betrieben arbeiten, die Ausschließung aus dem Verbande und die Bekanntgabe ihrer Namen zu fürchten hätten[60]. Hier ist ebensowenig eine Kennzeichnung individuell bestimmter Personen vorhanden wie in dem früher erwähnten Appell an das Ehrgefühl der Arbeitsgenossen.

Nicht nur diese extensive Auslegung ist zu verwerfen, sondern die Bestrafung der Verrufserklärung überhaupt muß in hohem Grade zu Bedenken Anlaß geben. Hier zeigt sich eine Ungleichheit in der Behandlung durch die Gesetzgebung, wie sie nach allgemeinem Urteil nicht ausgesprochener sein kann. Man hat darauf hingewiesen[61], daß die Verrufserklärung sonst nie mit Strafe bedroht ist, daß wir besondere Gesetze zur Wahrung

---

[58]) Löwenfeld, Bd. 17, S. 350.
[59]) Ebenso Kestner a. a. O. S. 170.
[60]) So das Oberlandesgericht Kiel, siehe Legien, S. 203.
[61]) Besonders Heinemann, S. 139, und Brentano, S. 20 (2. Aufl.).

der Standesehre und der Standesinteressen bestimmter Berufe, wie der Ärzte, besitzen, ja daß wir von oben herab Innungen der Handwerker ins Leben riefen, die sogar die Macht haben, eine egoistische Minderheit zum Beitritt zu zwingen. Im Offiziersstand aber wird die Verrufserklärung, was besonders Brentano wiederholt hervorgehoben hat, „sogar dann nicht bestraft, wenn sie sich gegen denjenigen richtet, der sich weigert, eine gesetzlich verbotene Handlung, ein Duell, zu begehen“[62]). Die Verrufserklärung, die also unter Angehörigen anderer Stände gesetzlich erlaubt ist, das Gemeingefühl, das wir in allen übrigen Gesellschaftsklassen sittlich höher stellen, als das egoistische Ziel eines einzelnen, wird gerade den Arbeitern, die zur Hebung ihres Kulturniveaus dessen besonders bedürftig sind, entzogen, und wenn es zur Durchführung ihrer Koalition geschah, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht[63]).

Diesem Verhalten des Gesetzgebers entsprechend lautet auch der Schlußsatz des § 153, der die Bestimmungen mit einer letzten Härte schließt. Die Strafandrohung soll nur Anwendung finden, „sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe“ eintritt.

Es kann leicht geschehen, daß die Nötigung zur Arbeitseinstellung mit anderen Delikten des gemeinen Strafrechts, wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Sachbeschädigung, Nötigung und Bedrohung mit einem Verbrechen zusammentrifft. In solchen Fällen ist begrifflich eine Idealkonkurrenz gegeben, und diese wurde auch früher von Theorie und Praxis stets angenommen[64]), so daß der Schlußsatz des § 153 dieselbe Bedeutung hätte wie der § 73 des Strafgesetzbuches. Das würde eine überflüssige Vorschrift bedeuten. Die Schlußworte besagen aber vielmehr, und

---

[62]) Brentano, S. 24 a. a. O. (1. Aufl.).

[63]) Über die Verrufserklärung vgl. ferner: Löwenfeld, Bd. 14, S. 509; Liechti, S. 10 ff.; van der Borght, S. 40, 41 und 46, der für möglichsten Schutz der einer Koalition nicht angehörenden Arbeiter eintritt; Hilse a. a. O. S. 279; Mewes, „Das strafrechtliche Privileg in §§ 152, 153 der G. O.“, S. 271 ff. und die Kommentare.

Siehe auch Sombart, „Dennoch“, S. 25, der die Verrufserklärung als zulässiges und wirtschaftlich notwendiges Verteidigungsmittel fordert.

[64]) v. Landmann in älteren Auflagen. Siehe die dort zitierten Entscheidungen.

das ist die jetzt zur Geltung gelangte Anschauung, daß der § 153 der Gewerbeordnung eine subsidiäre Rechtsnorm enthält[65]), die nur Anwendung findet, wenn keine schwerere Strafe verwirkt ist, kein allgemeines Strafgesetz den von diesem Paragraphen umfaßten Tatbestand in einer Weise bedroht[66]), die in ihrem Höchstmaße eine härtere Bestrafung ermöglicht. Seine Bestimmungen wurden ja nur zu dem Zwecke geschaffen, um eine etwaige Lücke des allgemeinen Strafrechts auszufüllen, wenn eine Bestrafung nach anderen Vorschriften wegen des Fehlens von Tatbestandsmerkmalen, eines Strafantrages oder anderer Erfordernisse unmöglich war. Wenn das allgemeine Strafgesetz daher milder oder überhaupt nicht bestraft, muß gegen das Delikt des Koalitionszwanges der § 153 der Gewerbeordnung angewandt werden. So ist vor allem als primäres Gesetz eine Vorschrift, die wie § 366,8 nur Geldstrafe androht, bei der Strafausmittelung stets ausgeschlossen. Die Anwendung des § 73 des Strafgesetzbuches würde freilich zu demselben Resultat führen, und somit ist die Frage nach der Idealkonkurrenz praktisch von geringer Bedeutung.

Dabei muß aber in Rücksicht gezogen werden, und hier offenbart sich die Härte der Bestimmung, daß viele der in Frage kommenden Delikte des gemeinen Strafrechts nur auf Antrag verfolgbar sind, und daß andererseits nach § 153 der Gewerbeordnung der Versuch dem vollendeten Vergehen in der Bestrafung gleichsteht. Liegt nun eine Beleidigung nach § 185 des Strafgesetzbuches vor, die im Sinne des § 153 zum Zwecke der Nötigung der Arbeitseinstellung erfolgte, so kann der Richter zwar aus dem strengeren Gesetz die wahlweise angedrohte mildere Strafe, die der Gewerbeordnung unbekannte Geldstrafe entnehmen. Dies entspricht durchaus dem allgemeinen Grundsatz, daß, wenn das strengste Gesetz einmal festgestellt ist, der Richter auf das Mindestmaß seiner Strafandrohung erkennen kann, selbst wenn dieses

---

[65]) Keine Idealkonkurrenz nehmen ferner an: v. Landmann, Komm. § 153, 4; Brütt a. a. O. S. 286; Neukamp, Komm. § 153, 3. Idealkonkurrenz nehmen dagegen an: Kolisch, Komm. § 153, 9; Appelius, § 153, 16; v. Bernewitz, § 153, 13, und Hoffmann, § 153, 3.

[66]) D. h. „eintreten" gleich „angedroht" sein; in derselben Weise interpretiert eine gleichlautende Klausel: Kleinfeller, Komm. zum Impfgesetz, Note 5 zu § 17 in Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, S. 322.

unter das Maß des milderen Gesetzes hinabgeht[67]). Fehlt aber in solchen Fällen der erforderliche Antrag, und dies wird bei der erfahrungsmäßigen Tatsache, daß viele Streikbrecher sogar vor Gericht eine Verletzung ihrer Ehre ableugnen, die Regel sein, so muß die subsidiäre Vorschrift des § 153 der Gewerbeordnung Anwendung finden, und die mildere Verurteilung nach dem gemeinen Strafgesetz ist ausgeschlossen. So muß es kommen, daß der Täter sich schlechter stände, als wenn der Antrag gestellt wäre, denn nach dem Strafgesetzbuch kann in den genannten Fällen bis auf eine geringe Geldstrafe herabgegangen werden, während nach § 153 der Gewerbeordnung auf Gefängnis erkannt werden muß[68]). Nimmt aber der Richter an, daß der Schlußsatz soviel bedeutet, daß die Vorschrift der Gewerbeordnung nur Anwendung findet, wenn nicht nach dem gemeinen Strafgesetzbuch eine härtere Strafe „verwirkt“ ist, so erscheint eine mildere Bestrafung von vornherein ausgeschlossen[69]). Wir sehen, wie auch hier bei der Strafzumessung der im Lohnkampf stehende Arbeiter den übrigen Staatsbürgern gegenüber vor dem Strafgesetz der schlechter gestellte ist.

So werden wir überall zu dem gleichen Ergebnis geführt, daß bestimmte Handlungen, nur weil sie gelegentlich eines Lohnkampfes vollführt wurden, vom Gesetzgeber besonders streng bestraft werden. Selbst Handlungen, die straffrei bleiben, wenn

---

[67]) So die überwiegende Meinung; siehe Frank, Komm. § 73, 4; v. Liszt, Lehrb., S. 242; Meyer-Allfeld, S. 358, Entscheid. d. R. G., Bd. 8, S. 48, Bd. 16, S. 302.

Auf die Streitfragen der Idealkonkurrenz kann hier natürlich nicht eingegangen werden. (Der Verfasser schließt sich aber der Ansicht Franks an, daß unter das Minimum des sonst milderen Gesetzes eigentlich nicht hinabzugehen ist, weil die Konkurrenz eines anderen Deliktes niemals als Strafmilderungsgrund angesehen werden darf. Diese Ansicht wird in der Praxis nicht vertreten. Sie würde allerdings in unserem Falle die mildere Bestrafung überhaupt ausschließen. Auch diese Härte wäre eine Folge des des nicht zu billigenden Ausnahmecharakters des § 153.)

[68]) Derselben Ansicht sind: v. Landmann, Komm. § 153, 4; Brütt a. a. O. S. 287; Mewes, § 153, 1; Heinemann a. a. O. S. 140. Ferner das Reichsgericht in einem Urteil vom 14. April 1910, desgl. das bayerische O. L. G., das Kammergericht, siehe die Zitate bei Landmann; v. Liszt hält an der Anschauung, daß die Schlußnote nichts weiter als die Rechtsregel von § 73 des Strafgesetzbuches bedeutet, fest. Lehrbuch, S. 353.

[69]) Knoblauch, Die Nötigung zur Arbeitseinstellung, S. 46.

sie zu andern Zwecken als zur Aufrechterhaltung einer Koalition vorgenommen sind, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Was strafmildernd oder strafausschließend sein sollte, wird hier strafbestimmend. Wir kennen die Ursache dafür: das „Interesse der Freiheit". Und so bedacht war der Gesetzgeber auf die Erreichung dieses Zieles, daß er den Koalitionszwang, der bei der Durchsetzung eines staatlich anerkannten Rechtes, eigentlich als eine Art wirtschaftlicher Notwehr gegenüber dem Kapitalismus zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgenommen wurde, besonders verwerflich fand, statt in der Eigenschaft der Koalitionsfreiheit als eines Staats- und Grundrechtes einen Milderungsgrund zu sehen. Er hat dabei nicht nach den Motiven der Handelnden gefragt, die das Delikt der Nötigung begehen, er hat sie nicht einmal gegen denselben Terrorismus schützen wollen, gegen den er die Arbeitswilligen geschützt hat. Wer aus denselben Motiven andere hindert, einer Vereinigung zur Erzielung besserer Lohnbedingungen beizutreten, oder ihn zum Rücktritt zwingt, geht straffrei aus. Der koalitionsfeindliche Zwang, der ein anerkanntes Grundrecht verletzt, und das kann nicht genug als eine ungleiche strafrechtliche Behandlung hervorgehoben werden, wird durch die Bestimmungen des § 153 nicht geschützt[70].

Erklärlich erscheint dieser Zustand nur, wenn wir den falschen Standpunkt des Gesetzgebers im Auge behalten, der unmerklich in die falsche Auffassung der Koalitionsfreiheit als eines strafrechtlichen Privilegiums zurückfiel. Dieser Auffassung ist auch die Judikatur gefolgt, und es lohnt sich, nach der rechtlichen Umschreibung der strafbaren Zwangsmittel, welche uns die Dehnbarkeit der Begriffe in deutlicher Weise gezeigt hat, einen Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung als Ganzes zu werfen. Wenn wir die Entscheidungen der Gerichte, wie sie in den Sammlungen und der Literatur der letzten vier Jahrzehnte enthalten sind, durchblättern, so muß sich dem arbeiterfeindlichsten Beobachter die Unhaltbarkeit der rechtlichen Verhältnisse in erschreckender Weise aufdrängen.

Sehr charakteristische Beispiele hierfür werden vor allem

---

[70]) Löwenfeld, „Kontraktbruch und Koalitionsrecht", Bd. 3, S. 472; Herkner a. a. O. S. 45.

von Legien[71]) mitgeteilt, der auch die genaue Angabe der betreffenden Urteile bringt. Daß der Ausdruck „Streikbrecher“ fast regelmäßig mit wochenlangen Freiheitsstrafen geahndet wird, haben wir bereits oben gesehen. Dasselbe gilt von dem bedeutungsvollen Ausruf: „Fünfundfünfzig-Pfennig-Maurer“. Der Verfasser eines Streikflugblattes, worin es heißt: „Bis jetzt ist es den Unternehmern nicht gelungen, auswärtige Kollegen heranzuziehen; daß es auch in Zukunft nicht geschieht, wird unsere Sorge sein,“ erhielt wegen Bedrohung 14 Tage Gefängnis[72]). Als ein Arbeitswilliger herbeigeführt wurde, äußerte ein streikender Schneider: „Da wird ein Bär geführt.“ Diese Straftat mußte er gleichfalls mit 14 Tagen Gefängnis büßen[73]). Für die Äußerung: „Es ist nicht schön, wenn Arbeiter ihren älteren Kollegen in den Rücken fallen“, erhielt ein streikender Tischler drei Wochen Gefängnis[74]). Eine kaum geringere Strafe erhielt ein Streikposten, der einen Arbeitswilligen fragte: „Schämst du dich nicht?“[75]) Zwei Monate Gefängnis verhängte ein anderes Gericht wegen folgender Drohung: „Leute, hier ist Streik, ihr seid noch jung und wißt nicht, was ihr tut. — Aber hütet euch!“[76]). Die gleiche Strafe erhielt ein streikender Hafenarbeiter, der den Arbeitswilligen die Worte „Achtgroschenjunge, Afrikaner und Lausejunge“ nachrief; in einem ähnlichen Falle wurde der Zuruf „Raucher“ an Arbeitswillige bestraft[77]). Die Bemerkung an einen Streikbrecher, der sich der Bewegung anschließen sollte: „Sonst kann es dir leicht passieren, daß du aus der Fabrik verschwinden mußt,“ wurde als „Verrufserklärung“ bestraft[78]). Eine strafbare Handlung sah das Oberlandesgericht Hamburg auch darin, daß ein einzelner Streikender einem Arbeitswilligen, der nebenbei einen kleinen Brothandel

---

[71]) Legien, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Theorie und Praxis“, Hamburg 1898, auch heute noch nicht veraltet.

[72]) Legien a. a. O. S. 207.

[73]) Mitgeteilt vom Abgeordneten Stadthagen in der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1908.

[74]) Legien, S. 205.

[75]) Liebknecht, „Rechtsstaat und Klassenjustiz“, S. 21.

[76]) Legien, S. 211.

[77]) Schöffengericht Kulmbach, mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1907, S. 229.

[78]) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1907, S. 484.

trieb, die Entziehung seiner Kundschaft androhte[79]). Weinberg teilt einen Fall mit[80]), bei dem ein Gewerkschaftler, bevor über eine Sperre abgestimmt wurde, in ruhiger und gesetzter Weise folgende Ansprache hielt: „Überlege sich jeder gut, wie er abstimmt. Wenn beschlossen wird, daß keine Überstunden gemacht werden sollen, dann muß der Beschluß auch gehalten werden. Wer dann nachher trotz des Beschlusses noch Überstunden macht, der gilt als Sperrebrecher. Er wird aus dem Verband ausgeschlossen und wie alle Ausgeschlossenen in der ‚Metallarbeiterzeitung' veröffentlicht." Die Strafe lautete wegen Drohung auf einen Monat Gefängnis. Heine erzählt einen Fall, in dem ein Arbeiter einem Streikbrecher zurief: „Dich fresse ich zum Frühstück auf!" und der infolgedessen wegen Drohung (!) bestraft sein soll[81]). Endlich ein letztes Beispiel: In einer Streikversammlung wurde über die Arbeitseinstellung beraten, und zwei Arbeiter, die sich dagegen erklärten, verließen den Saal. Eine Stimme rief ihnen nach: „Seht euch die Kollegen an!" Diese schwere Straftat wurde mit einem Monat Gefängnis gesühnt[82]).

Damit will ich diese Liste der Streikverbrechen schließen. Was wir schon bei der Erörterung der einzelnen Zwangsmittel gesehen haben, geht auch aus diesem Überblick deutlich hervor: die Dehnbarkeit der strafrechtlichen Vorschrift. Gewiß liegt die Ursache hierzu nicht im Gesetzgeber allein. Was nützt das beste rechtliche Instrument, wenn es nicht in die Hand eines Meisters kommt, und unter den Händen einer falschen Praxis zuschanden wird. Aber wir fragen uns unwillkürlich, wie groß muß der Wert dessen sein, was gesetzgebende und ausführende Faktoren hier in Schutz nehmen, wenn selbst die möglichen Grenzen juristischer Begriffe noch überschritten wurden? . . .

Doch was ist der für die Gesellschaft so rücksichtslos verteidigte Wert, der mit der Schmälerung eines anerkannten Grundrechtes erkauft wird? Ein Londoner Richter hat folgende

---

[79]) Weinberg, „Das Koalitionsrecht der Arbeiter" in der Festschrift für Liszt, S. 222.

[80]) A. a. O. S. 220.

[81]) Siehe Graschat, „Das Vergehen des Koalitionszwangs".

[82]) Mitgeteilt von Heinemann in der „Nation" 1899, S. 32. Verschiedene der angeführten Fälle führt auch Weinberg an, a. a. O. S. 221 ff.

charakteristische Zeichnung dieses Vertreters menschlicher Gesellschaft gegeben:

„Für die Gewerkschaftsmitglieder ist ein Streikbrecher für seine Klasse das, was ein Verräter für sein Land ist, und obgleich beide in beschwerlichen Zeiten für die eine Partei nützlich sein mögen, so sind sie doch mißachtet von allen, sobald der Friede zurückkehrt. Der Streikbrecher ist der letzte, der einem andern Hilfe gibt, aber der erste, der Hilfe verlangt . . . Für Geld und würdelose Zubilligung wird er stets seine Freunde verraten, seine Familie und sein Land. Mit einem Wort, er ist ein Verräter in kleinem Maßstabe, der seine Kollegen verkauft, bis er zuletzt verachtet und verabscheut ist von beiden Parteien; er ist ein Feind seiner selbst, der Gegenwart und der kommenden Gesellschaft.“ [83])

Wir sehen also, wie zweifelhaft es um diesen Wert bestellt ist[84]). Aus der wirtschaftlichen Lage der Dinge haben wir erfahren, wie unumgänglich das Prinzip der Einigkeit für die erfolgreiche Durchführung des Streiks vonnöten ist, und sehen nun, wie der Gesetzgeber diejenigen in einen weitgehenden Schutz nimmt, die in selbstsüchtiger Weise diese Einigkeit zerstören, wie er dagegen diejenigen bestraft, die sich in berechtigter Erregung über das antisoziale Gebaren ihrer Genossen gegen die Streikbrecher wenden, und die moralisch minderwertige Menschen sind. Kann es denn im „Interesse der Freiheit“ liegen, diese Menschen zu schützen, die ihren eigenen Genossen in den Rücken fallen? Ja, es ist überhaupt fraglich, ob es auch im Interesse dieser selbst liegt, die unter dem Schein der Berechtigung auftreten; denn die Erfahrung lehrt, daß auch die Unternehmer die Streikbrecher nach kurzer Zeit wieder entlassen und sich durch schwarze Listen und andere geheime Mittel vor diesen Elementen schützen, die ihnen ebenso als schlechte bekannt sind wie den eigenen Genossen[85]). Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet kann der

---

[83]) Mitgeteilt nach Weinberg a. a. O. S. 220.

[84]) Man vgl. damit: Jehring, Bd. 1, S. 482: Der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter! Der relativ hohe Strafschutz des Streikbrechers muß darnach als unmotiviert erscheinen.

[85]) Eine zahlenmäßig geringe Ausnahme davon bilden allerdings die Werkmeister und andere Zwischenarbeiter, die durch lange Kontrakte und Strafgelder unwillkürlich zum Streikbruch getrieben werden.

Schutz der Arbeitswilligen, sozial gesehen, auch nicht im Interesse derer liegen, denen er zugute kommt. Aber eine große Mehrheit des gesetzgebenden und rechtsprechenden Teils war auch gar nicht darauf bedacht. Sie sagte: der Schutz des Arbeitswilligen, und meinte: der Schutz des Arbeitgebers. Hier liegt das Problem. Nicht das Interesse der Freiheit, sondern wirtschaftliche Faktoren sind es, die hier maßgebend waren und es in erster Linie auch bleiben werden. Die Angst vor dem Zusammenbruch oder auch nur der wirtschaftlichen Schädigung gewerblicher Unternehmer war es, welche die Strafvorschriften des § 153 diktierte, und dieses Gefühl muß auch in dem Gesetzgeber lebendig gewesen sein, der doch den Vertretern dieser Klasse des Volkes näher stand als den Arbeitern. Es ist schon viel, dies klar hervorzuheben, denn die Gegner der dargelegten Ansicht, die für die Aufrechterhaltung des § 153 der Gewerbeordnung eintreten, oder wie die Verteidiger der „Zuchthausvorlage", auf die ich später noch zu sprechen komme, eine Verschärfung des Strafrahmens überhaupt erstreben, greifen zu ihrer Begründung stets auf das Interesse der Freiheit des einzelnen zurück. Die Beispiele, die sie hierfür anführen, fallen aber entweder schon unter das allgemeine Strafgesetzbuch, und es liegt kein Grund vor, Handlungen, die ihren Ursprung in anerkannten und berechtigten Motiven haben, strenger zu bestrafen; oder sie treten für eine einschränkende und verständige Auslegung der Begriffe des § 153 ein, die bei ihrer Dehnbarkeit unmöglich erscheinen muß. „Wenn die Zwangsmittel", sagt van der Borght, „den Effekt eines Koalitionszwanges haben sollen, dann müssen sie ernsteren Charakters sein, und man darf deshalb darauf rechnen, daß die gesunde Vernunft der Richter die ernsteren von den harmloseren Fällen wird unterscheiden können."[86] Dieser Annahme aber können wir uns nach den erwähnten Entscheidungen älterer und neuerer Praxis unmöglich anschließen. Die übrigen Fälle jedoch, die von den Vertretern dieser Richtung angeführt werden, sind gewöhnlich als „Machtstreiks"[87]), wie wir im zweiten Abschnitt dieser Arbeit gesehen haben, überhaupt

[86]) van der Borght, „Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland", 1899, S. 46.

[87]) Cuny, „Der Schutz der Arbeitswilligen", S. 7 ff.; die Beispiele, die er anführt, fallen als Machtstreiks gar nicht unter § 152; van der Borght, die eben zitierte Schrift.

nicht unter die Vorschrift des § 153 der Gewerbeordnung zu rechnen. Es soll nicht geleugnet werden, daß hier für den Gesetzgeber und Volkswirt eine der schwersten Aufgaben liegt, welche die Reform der Zukunft zu lösen hat. Zweifellos umfaßt es das Interesse des Staates, Industrie und Wirtschaft und somit auch das Unternehmertum vor Schädigungen und Übergriffen von seiten der Arbeiter zu schützen, wenn sie so weit gehen, daß sie das Wirtschaftsleben einer ganzen Nation zu untergraben drohen. Der Streik aber wurde ja gerade als Recht anerkannt, um den wirtschaftlich bloßgestellten Arbeitern vor der Macht des Unternehmertums und den Übergriffen des Kapitalismus ein Verteidigungsmittel zu geben, und dieses Mittel in der dargelegten Weise wieder einschränken, heißt einem erneuten Verbote des Streiks fast gleichkommen.

Man wende demgegenüber nicht ein, daß ja Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den Vorschriften des § 153 vollkommen gleich behandelt werden, daß ihre Koalition denselben Einschränkungen unterliegt, wie die der Arbeiter. Der Verfasser ist sich wohl bewußt, bei der Erörterung der Zwangsmittel zur Erlangung besserer Lohn und Arbeitsbedingungen vor allem den Standpunkt der Arbeiter im Auge gehabt zu haben. Aber die Gleichstellung beider ist ja auch nur eine scheinbare. Abgesehen davon, daß den Arbeitgebern zur Durchführung ihrer Ziele ganz andere Mittel zur Verfügung stehen als den Arbeitern, ist auch die wirtschaftliche Stellung des Unternehmers eine weit überragende. Die ungleich größere Wichtigkeit der Koalition für den Arbeiter wurde ja schon in den Motiven des Gesetzentwurfes der preußischen Regierung vom Februar 1866 ausdrücklich anerkannt, und auch der Gesetzgeber war sich darüber klar, als in den Reichstagsdebatten jener Zeit das Wort geprägt wurde: „Jeder große Arbeits- und Fabrikunternehmer ist für sich bereits die wirksamste, konzentrierteste Koalition, die man sich denken kann.“ [88])

Und nicht nur durch die Verhältnisse, sondern auch durch die Urteile der Rechtsprechung wird die Stellung des Arbeit-

[88]) Wort des Abgeordneten Reichensperger, Brentano, S. 14 (2. Aufl.). Hier wird direkt ausgesprochen, daß es sich eigentlich „nur um die gegen die Arbeitgeber gerichteten Koalitionen der Arbeiter zur Arbeitseinstellung“ handle.

gebers begünstigt, was außerdem im Hinblick auf die erforderliche Unparteilichkeit zu bedauern ist.

So in einem von Weinberg erwähnten Falle, in dem sich auf einmal ein überraschendes Verständnis für einen gewissen Koalitionszwang zeigt. Die Innung der Kieler Schuhmachermeister forderte durch ein Rundschreiben ihre Mitglieder auf, sich durch Namensuntershrift zu verpflichten, die Beschlüsse der Meisterkommission zu befolgen, die auf Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen gerichtet waren. Kollegen, welche sich dem nicht anschlössen, so hieß es unter anderem, würden bei Ausbrechung des Streiks in der Zeitung namhaft gemacht werden. Diejenigen davon, die an Behörden lieferten, sollten den Behörden genannt werden! Infolgedessen wurde ein Meister, der die Forderungen seiner Gehilfen bewilligt hatte, und zu dessen Kunden die Militärverwaltung gehörte, auch tatsächlich denunziert. Die Staatslieferungen wurden dem betreffenden Meister entzogen, und sein darauf erhobener Strafantrag aus § 153 wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt, obwohl der Fall hier viel klarer liegt als zahlreiche Fälle, in denen Arbeiter wegen harmloser Drohungen gegen Streikbrecher bestraft wurden[89]).

So führt uns in allen Fällen, von welcher Seite aus wir auch die Bestimmungen des § 153 betrachten, ein klarer Blick in die Verhältnisse zu dem gleichen Ergebnisse, daß hier ein Ausnahmegesetz geschaffen wurde, das mit Hilfe „kautschukartiger Tatbestandsmerkmale“ einer rigorosen Rechtsprechung Tür und Tor öffnet. Ein Gesetz wurde uns gegeben, das nach der Meinung vieler bedeutender Volkswirte und Rechtslehrer bei einer einsichtsvollen Judikatur durch die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches mit Leichtigkeit entbehrt werden könnte, ja ein Ausnahmegesetz von so bedenklicher Natur, daß es zu dem erstaunlichen Ergebnis führte, gewisse Nötigungshandlungen nur dann als strafbar zu betrachten, wenn sie einer vom Staate als notwendig erkannten Aufgabe dienen.

---

89) Weinberg a. a. O. in der Festschrift für Liszt, S. 222.

§ 4.
Die Strafbarkeit agitatorischer Tätigkeit im Lohnkampf.

Es kann nicht meine Absicht sein, in den folgenden Abschnitten alle diejenigen Delikte aufzuführen, die in Verbindung mit einem Streik begangen werden können. Daß es zahlreiche sind, liegt in der Natur der Arbeitseinstellung als eines Lohnkampfes begründet. Die meisten Delikte, wie Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung und ähnliche, zeichnen sich aber in bezug auf den Streik nicht durch besondere Merkmale aus. Es bedeutet keinen Unterschied, ob sie bei einer Arbeitseinstellung oder bei anderer Gelegenheit begangen wurden; es sei denn, daß die ausgesucht schwere Strafe auffällt, mit der die Gerichte sie zu ahnden pflegen, und die Tatsache, daß „Ausschreitungen, welche, wenn sie bei einer Kirchweih begangen wären, mit einigen Monat Gefängnis Sühne gefunden hätten", nach der Behauptung Löwenfelds in Verbindung mit einem Streik schwere Zuchthausstrafen zur Folge hatten[1]).

Hier soll nur von den Delikten des Strafgesetzbuches die Rede sein, die spezielle Tatbestandsmerkmale des Streiks zu erfüllen scheinen und die hierüber, wie die Delikte der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, der Erpressung und des groben Unfugs eine besondere Kontroverse nach sich zogen. Der Kontraktbruch zunächst ist eine häufige Begleiterscheinung des Streiks. Eine der beiden Parteien des Arbeitsvertrages kommt ihren Verpflichtungen nicht nach. Sowohl der Arbeitgeber, der seine Lohnzahlungen einstellt, wie der Arbeiter, der die versprochenenen Dienste nicht leistet, kann diesen Kontraktbruch begehen. Namentlich die vertragswidrige Arbeitseinstellung des letzteren zu Lohnzwecken ohne Einhaltung der er-

---

[1]) So in dem bekannten Löbtauer Streikprozeß, Löwenfeld a. a. O. Bd. 14, S. 505.

forderlichen Kündigungsfrist oder als Folgeerscheinung der Maifeier spielt eine große Rolle. Früher war der Kontraktbruch vielfach ausdrücklich verboten, und noch jetzt sind verschiedene Gesetze in Gültigkeit, die denselben mit öffentlicher Strafe bedrohen; ich erinnere nur an die Seemannsordnung, die den angeheuerten Seemann unter Strafe an die eingegangenen Verpflichtungen bindet und an das preußische Gesetz vom 24. April 1854, das den ländlichen Arbeitern und dem Gesinde das rechtswidrige Verlassen des Dienstes unter Androhung von Strafe versagt. Die strafrechtlichen Folgen des Kontraktbruches der gewerblichen Arbeiter dagegen wurden durch den § 152 der Gewerbeordnung aufgehoben[2]). Schon dies ist für die Beurteilung des hier in Frage kommenden Paragraphen des Strafgesetzbuches von Wichtigkeit[3]), wenn es sich auch in unserem Falle nur um die „Aufforderung zum Kontraktbruch" handelt, und nicht um diesen selbst.

Der § 110 des Strafgesetzbuches bedroht mit Geldstrafe oder Gefängnis jeden, der öffentlich vor einer Menschenmenge, oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag, oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze . . . auffordert, Daß für die Aufforderung das Erfordernis der Öffentlichkeit leicht gegeben ist, liegt auf der Hand, und so läuft für uns die Frage darauf hinaus, ob unter der Aufforderung zum Kontraktbruch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze zu verstehen ist.

Das Reichsgericht hat dies in mehreren Entscheidungen, namentlich älteren Datums, für gegeben erachtet, die Literatur dagegen nahm in sehr verschiedener Weise dazu Stellung. Die Autorität der Staatsgewalt soll gegen Angriffe geschützt werden, aber nur so weit, als diese eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze enthalten. Welche Gesetze fordern aber Gehorsam? Daß dies alle Gesetze auch von dem Privatmann for-

---

[2]) Der Kontraktbruch ist nur noch in England (seltsamerweise) strafbar und in Baselstadt, doch auch in diesen Fällen nur, wenn Vorsatz und Böswilligkeit hinzukommen. Über die Forderung der Strafbarkeit des Kontraktbruches an sich siehe weiter unten.

[3]) Vgl. auch § 298 des St.-G.-B. und die ausnahmsweise Bestrafung des Kontraktbruches bei Lieferungsverträgen, § 329 St.-G.-B.

dern, scheint der Geschichte zu widersprechen[4]). Fordern aber nur strafrechtliche Gesetze Gehorsam? Und so ist letzten Endes, da der Arbeitsvertrag nicht strafrechtlich geschützt, sondern privatrechtlicher Natur ist[5]), für uns die entscheidende Frage, ob unter Ungehorsam gegen Gesetze auch die Nichtbeachtung bürgerlicher Gesetze verstanden wird, d. h. ob auch sie Gehorsam fordern können[6]). Die herrschende Meinung hat diese Frage verneint. Im Privatrecht gibt es für den Gläubiger nur ein Recht auf Erfüllung, aber nie ein Recht des Staates auf Gehorsam[7]). Dies ist regelmäßig nur bei öffentlichen Rechtsätzen der Fall. Auch kann man nur dann die Behauptung aufstellen, daß der Staat im Gesetze Gehorsam fordert, wenn er aus eigener Initiative dem widerstrebenden Willen entgegenwirkt. Überläßt er es aber dem privaten Vorgehen, auf das gesetzwidrige Verhalten einzuwirken, so verzichtet er eben auf die Forderung des Gehorsams; denn das Verlangen jemandes, seinen Befehlen nachzukommen, kann nur dann so bezeichnet werden wenn er ihre Erfüllung auch in jedem Weigerungsfalle durchzusetzen bemüht ist[8]). Wer privatrechtliche Pflichten verletzt, mag also Schadenersatz zu leisten haben, ungehorsam ist er deswegen dem Gesetze gegenüber nicht, und somit kann auch die Aufforderung zum Kontraktbruch nicht als Aufforderung zum Ungehorsam bezeichnet werden[9]).

„Die bloße Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Verpflich-

---

[4]) Löning im Handw. d. Staatsw. unter „Arbeitsvertragsbruch", Bd. 1, S. 1176.

[5]) van der Borght a. a. O. S. 32.

[6]) Das nimmt z. B. Brütt an, S. 289, ferner Reichsgericht, Mewes a. a. O. S. 269.

[7]) Löning in dem eben zitierten Artikel.

[8]) Frank zu § 110.

[9]) Übereinstimmend Frank, § 110, 1; Frey, „Streik und Strafrecht", S. 69; Löning, Handw. d. Staatsw., Bd. 1 an der genannten Stelle, Meyer-Allfeld, S. 554, Goltdammer, Materialien, Bd. 2, S. 112.

Abweichend: Binding, Lehrb., Bd. 2, S. 848; Roßmann, „Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar?" Binding führt zwar auch aus: „Kein Zivilgesetz kann Gehorsam fordern, weil dieses Verhältnis dem Privatrecht völlig fremd ist", kommt aber auf Grund seiner Theorie von den Normen doch zu dem Resultat, daß die Nichterfüllung zivilistischer Rechtspflichten Ungehorsam gegenüber dem Staat bedeutet. Seine Beweisführung steht und fällt mit dieser. S. Normen, Bd. 1, S. 264. 2. Aufl. 1890.

tung . . .," sagt auch das Reichgericht, „begründet den Klageanspruch des Verletzten auf Erfüllung oder Entschädigung, bildet aber nicht das Tatbestandsmerkmal des Ungehorsams."[10])

Damit ist zugegeben, daß Zivilgesetze keinen Gehorsam fordern, obwohl das Reichsgericht aus anderen Ursachen heraus zu einem ganz andern Ergebnis kommt. Dies erreicht es, ohne sich nach dem Merkmal des Gehorsams zu richten (den der Staat nach der Meinung anderer Schriftsteller für alle sanktionierten Rechtssätze und somit auch für die Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen fordert), indem es den Schutz der Gesetze als solchen in den Vordergrund stellt. Das Reichsgericht geht davon aus, daß ein „öffentliches Interesse" daran besteht, „daß nicht die Achtung vor dem Gesetze und vor der Autorität der Obrigkeit erschüttert, der gesetzliche Sinn im Volke untergraben und dadurch Veranlassungen zu Störungen der Rechtsordnung gegeben werden". Als Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes betrachtet das Reichsgericht die Autorität des Gesetzgebers an sich und will durch die Vorschrift des § 110 des Strafgesetzbuches die „Staatsgewalt in ihrer Eigenschaft als Gesetzgeber" geschützt sehen, meines Erachtens schon im Widerspruch mit dem Wortlaut des Textes, der von dem Ungehorsam gegen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, also einer Mehrheit einzelner Rechtsinstitute, spricht und im Gegensatz zur herrschenden Meinung, welche die Staatsgewalt durch § 110 nur so weit geschützt sieht, als sie Gehorsam für ihre rechtlichen Bestimmungen fordert. Ist aber die Autorität des Gesetzgebers an sich gemeint, so muß sie durch die öffentliche Aufforderung, zivilrechtliche Pflichten nicht zu erfüllen, ebenso gefährdet werden, wie durch die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Normen des Strafrechts. Somit fällt auch die Aufforderung zum Kontraktbruch unter die Vorschriften des § 110 des Strafgesetzbuches. Allerdings schränkt das Reichgericht seine Ausführungen dahin ein, daß der strafbrae Ungehorsam gegen das Gesetz nicht in der Verletzung der zivilrechtlichen Verpflichtung schlechthin besteht, sondern in einem Verhalten, das sich bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst richtet, das zu einer „vollständigen Mißachtung desselben und nicht nur zu einem

---

[10]) Entscheid. des R. G., Bd. 20, S. 68.

konkreten, vertragswidrigen Verhalten“ auffordert[11]). „Eine vereinzelte, deliktische Unbotmäßigkeit gegen eine Rechtsnorm“ betrachtet das Reichgericht nicht als Voraussetzung des § 110 des Strafgesetzbuches, sondern nur „die grundsätzliche Auflehnung gegen die unpersönlichen Grundlagen der Rechtsordnung als solche . . ., den allgemeinen Ungehorsam gegen die Pflicht der Botmäßigkeit schlechthin!“

Darnach aber kann die Aufforderung zum Kontraktbruch in den seltensten Fällen unter die Bestimmungen der erwähnten Strafvorschrift fallen, so daß das Reichsgericht auf diesem allerdings anfechtbaren Wege zu demselben Ergebnis kommt[12]). Zu beachten ist aber dabei, daß auf diese Weise auch hier der Judikatur ein Spielraum gegeben ist, der zu bedenklichen Resultaten führen kann; denn die Unterscheidung, ob es sich um einen Angriff auf die Autorität des Gesetzes selbst handelt oder nur um eine konkrete Verletzung, wird oft mit Schwierigkeiten verbunden sein und ist mithin wieder in das nach unserer Erfahrung nicht immer einwandsfreie Belieben des Richters gestellt. So wurde z. B. in folgendem Aufruf eines Bergmannes eine „Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze“ gesehen:

> „Kameraden, da unsere Deputierten und Delegierten in der Sache des Streiks gemaßregelt worden sind, indem die größeren Arbeitgeber ihr uns verpfändetes Wort nicht gehalten haben und wir an unserem Zentralstreikkomitee in Bochum unbedingt festhalten müssen, so fordern wir hiermit sämtliche Kameraden auf, den Streik wieder aufzunehmen, wie wir ihn verlassen haben“[13]).

Ich weiß nicht, wo hier die vollständige Mißachtung liegt, die sich bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst richtet. Und das alles ganz abgesehen von der zweifelhaften Natur des Arbeitsvertrages überhaupt, dessen Bestimmungen oft so unverbindlicher Art sind, daß eine Aufforderung an den Arbeiter, seinen Dienst im Stich zu lassen, sich gar nicht als eine Aufforderung zum Kontraktbruch darstellt, sondern nur als das Verlangen, einen *nichtigen* Vertrag zu lösen. Man vergleiche hier-

---

[11]) Entscheid. des R. G., Bd. 20, S. 67 und 68.

[12]) v. *Liszt*, Lehrbuch, S. 566, Anm. 4.

[13]) Die Verurteilung wegen dieses Flugblattes erfolgte nach § 110 Str.G.B., Entscheidungen des R. G., Bd. 20, S. 63.

zu die bedeutenden Ausführungen Löwenfelds in seiner Arbeit „Kontraktbruch und Koalitionsbruch“[14]), wo er die Natur des Arbeitsvertrages eingehend erörtert, den Zwang der Lage, mit dessen Hilfe der Unternehmer den Vertrag einseitig abschließt, seine Forderung, einen Vertrag zu unterschreiben, in dem er auf das Koalitionsrecht überhaupt verzichtet (der somit gegen die guten Sitten verstößt), den Abschluß ungleicher Kündigungsfristen, das Unterschreiben einer Schlußklausel, die Abänderungen in das Belieben des Unternehmers stellt, den Abschluß des Vertrages mit Bezugnahme auf in der Fabrik irgendwo ausgehängte Arbeitsordnungen, die der Arbeiter vorher einzusehen gar nicht die Möglichkeit hat, den vorhergehenden Kontraktbruch von seiten des Unternehmers, sein Außerachtlassen der für Gesundheit und Leben der Arbeiter erforderlichen Bestimmungen usw. usw. Schon daraus geht hervor, daß der Kontraktbruch oder die Aufforderung dazu im Strafrecht nicht entfernt die Rolle spielt, wie im Zivilrecht. Die Mehrzahl der Streiks wird denn auch ohne Vertragsbruch in Szene gesetzt, da im andern Falle die Arbeiter zivilrechtlich stets haftbar gemacht werden, worauf auch zum Beispiel der Deutsche Metallarbeiterverband in seinem Notizkalender unter „Lexikon des gewerblichen Rechtes“ ausdrücklich aufmerksam macht.

In naher Verbindung mit der Aufforderung zum Kontraktbruch steht der § 130 des Strafgesetzbuches, der die „Anreizung zum Klassenkampf“ unter Strafe stellt. Daß bei einem Streik „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung“, so die Arbeiter gegen ihre Fabrikherren, „zu Gewalttätigkeiten gegeneinander angereizt werden“ war namentlich früher eine häufige Erscheinung. Hier wird der Tatbestand des § 130 des Strafgesetzbuches voll erfüllt, denn die besitzlose Arbeiterschaft und der besitzende Unternehmer bilden verschiedene Klassen der Bevölkerung, und schon aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß Streikbrecher und Streikende nicht in diesem Sinne aufgefaßt werden können. Da unter „Klassen der Bevölkerung“ nur durch gemeinsame Anschauungen und Interessen dauernd verbundene und dadurch von andern abgegrenzte Personenkreise zu verstehen sind[15]), kann

---

[14]) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 3, S. 383—488.
[15]) So das R. G., Bd. 22, S. 293, ferner Bd. 32, S. 353, Bd. 35, S. 96.

die Aufforderung an die Arbeiter, mit Gewalttätigkeiten gegen Streikbrecher und verräterische Genossen vorzugehen, nie unter die Bestimmungen des § 130 des Strafgesetzbuches fallen[16]).

Ungleich umstrittener, wenn auch für den einsichtigen Beurteiler nicht weniger klar ist die Frage, welche Bedeutung der Begriff des „groben Unfugs“ für die strafrechtliche Behandlung des Streiks hat. Unter diesem Deckmantel hat die Judikatur nach alter Gewohnheit alle diejenigen Streiksünden zu verfolgen gesucht, die es auf andere Weise nicht strafen konnte, vor allem aber ist das Streikpostenstehen in wiederholten Fällen als grober Unfug geahndet worden. Ich habe bereits im Zusammenhang mit der rechtlichen Natur der Koalitionsfreiheit dargelegt, daß das Streikpostenstehen, soweit es nicht straßenpolizeiliche Vorschriften verletzt, zu den erlaubten Mitteln des gewerblichen Lohnkampfes gehört und durch den § 152 der Gewerbeordnung gedeckt ist. Aber auch auf anderm Wege läßt sich nachweisen, daß das Streikpostenstehen als solches nicht unter den Begriff des groben Unfugs fallen kann. Früher hat man, namentlich in der Praxis, versucht, diesen Begriff aus der Etymologie zu erklären und ist so zu dem unhaltbaren Resultat gekommen, daß jede gegen Fug und Recht vorgenommene Handlung darunter fiele. Schon die Gleichstellung mit dem „ruhestörenden Lärm“ läßt erraten, daß es sich bei dem groben Unfug um einen Angriff auf die äußerliche öffentliche Ordnung handeln muß. Vor allem aber geht dies aus der Entstehungsgeschichte des Begriffes hervor[17]); denn § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches weist auf das sogenannte „Bubengesetz“ des allgemeinen Landrechts zurück, welches Gefängnis, körperliche Züchtigung oder Zuchthaus gegen „mutwillige Buben“ androhte, welche „auf der Straße oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben“[18]).

---

[16]) So auch die herrschende Meinung: v. Hippel, „Die Friedensstörungen“ in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besond. Teil, Bd. 2, S. 54. Binding a. a. O. Bd. 2, S. 892. Frank, Komm., Note 1 zu § 130. v. Liszt, S. 563. Meyer-Allfeld, Lehrb., S. 588.

Anderer Ansicht: Weil, „Die Anreizung zum Klassenkampf“ in den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgeg. von Beling, Heft 65, 1905.

[17]) Vgl. darüber die eingehende Darstellung bei Hubrich, „Zur Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug“.

[18]) § 183, II, 20 A. L. R.

Später im Wege einer Verordnung „zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Straßen[19]) wurde das Wort „Unfug eingefügt und ging in demselben Sinne in das Reichsstrafgesetzbuch über. Immer kamen dabei Handlungen in Betracht, welche der äußeren öffentlichen Ordnung des Verkehrs widersprechen und die geeignet sind, das Publikum erheblich zu belästigen. Diese Auffassung ist allmählich zur herrschenden Lehre geworden, und auch in der reichsgerichtlichen Judikatur hat sich eine übereinstimmende Meinung herausgebildet[20]).

Grober Unfug ist darnach: „Eine grob ungebührliche Handlung, durch die das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Entscheidung kommt.“ [21])

Seit dieser Entscheidung, die als grundlegend angesehen wird, ist man allgemein darüber einig, daß das Streikpostenstehen nicht als grober Unfug bestraft werden kann[22]). Natürlich ist es möglich, daß bei einem Streik durch ausgestellte Posten der Tatbestand des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches erfüllt wird, doch ist er dieser Maßregel als solcher keineswegs eigentümlich. Das Streikpostenstehen braucht weder zu irgendwelcher Belästigung des Publikums, noch zu einer Störung der öffentlichen Ordnung zu führen. Im Sinne dieser Lehre können auch Sperre und Boykott, die aus ähnlichen Gründen wie das Streikpostenstehen wiederholt bestraft wurden[23]), gleichfalls nie als grober Unfug betrachtet werden[24]). Hier fehlt in jeder Weise das Erfordernis der unmittelbaren Belästigung; eine Handlung aber, die nur im Wege der Reflexion psychisch Anstoß erregt, kann nie unter die Bestimmung des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches

---

[19]) Vom 17. August 1835.

[20]) Vgl. Frank, zu § 360, Nr. 11, 2.

[21]) Entscheid. des R. G., Bd. 31, S. 185, 192.

[22]) Vgl. Frank, Komm. zu § 360, Nr. 11.

[23]) Vgl. z. B. Entscheid. des R. G., Bd. 27, S. 292, und Urteil des O.-L.-G. Breslau in Sörgel, Jahrb. des Strafrechts 1909, S. 128; Urteil des Kammergerichts, D. J. Z. 1908, S. 309; O. L. G. Dresden, Urteil vom 21. April 1890, 31. Dezember 1894 und O.-L. G. Cöln vom 15. Februar 1895.

[24]) Brütt a. a. O. S. 290.

fallen[25]). Übrigens haben wir bereits gesehen, daß auch Sperre und Boykott nach § 152 der Gewerbeordnung als erlaubte Mittel im gewerblichen Lohnkampf gelten, so daß wir auch hier zu demselben Ergebnis kommen.

Durch die Stellungnahme des Reichsgerichts und der herrschenden Lehre ist aber keineswegs jede Schwierigkeit aus dem Wege geräumt und jede ungerechte Bestrafung der Handlungen Streikender als grober Unfug bezeichnet. Ich erwähne hier nur jene Verurteilung streikender Arbeiter, die sich in einer Restauration derart an verschiedene Tische gesetzt hatten, daß kein Tisch mehr frei war, als die Arbeitswilligen kamen und diese sich mit den Streikenden zusammensetzen mußten. Hier führte das Gericht aus, daß „trotzdem die Streikbrecher in keiner Weise belästigt wurden und das Gespräch der Streikenden mit den Arbeitern sich ruhig abwickelte, schon das Vorgehen der Streikenden an sich ein grober Unfug wäre"; eine Entscheidung, die der nationalliberale Abgeordnete Heinze als ein „wahres Monstrum" auf diesem Gebiete bezeichnete[26]).

Es liegt auf derselben Linie dieser Judikatur, wenn die Praxis das Streikpostenstehen, das sie als groben Unfug nicht mehr verfolgen kann, auf andere Weise zu bestrafen sucht. Jene Entscheidung des Reichsgerichts, welche die bekannte Lübecker Verordnung als ungültig erklärte[27]) und so die Möglichkeit nahm, das Streikpostenstehen als eine lex speciales zu verbieten, hat in dem gleichen Urteil den Gerichten selber den Weg gewiesen, auf andere Weise zu dem erwünschten Ziele zu gelangen.

---

[25]) So die herrschende Meinung: Beling, S. 103; v. Liszt, S. 623; Müller, „Gegen den groben Unfug", S. 47; Ohlshausen-Zweigert zu § 360, 11. Nur psychische Beunruhigung genügt dagegen nach Binding, Bd. 1, S. 191.

[26]) Reichstagssitzung vom 18. Februar 1908; vgl. auch Weinberg a. a. O.

[27]) Siehe S. 20 dieser Arbeit. Die Lübecker Verordnung, betr. das Verbot des Streikpostenstehens, lautete: „Der Senat hat beschlossen und verordnet hierdurch: Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle, oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Beschlossen Lübeck in der Versammlung des Senats am 21. April 1900." Diese Bestimmung wird nicht durch § 360 Nr. 10 des Str.G.B. gedeckt.

„Entschieden ist durch dieses Urteil," so führt es am Schlusse seiner Begründungen aus, „nicht die Frage, ob nicht den Gefährdungen, welche mit dem Streikpostenstehen verbunden sein können, in anderer Weise durch Polizeiverordnungen entgegengetreten werden kann, Rechtsprechung des R. G. Str. IX 359, wo die Verurteilung durch ein preußisches Straßenpolizeireglement bestätigt ist, das unter Strafdrohung die Befolgung der Straßenpolizeianordnungen der Aufsichtsbeamten vorschreibt."

Seitdem hält sich die Praxis in verstärktem Maße an den § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, eine Blankettbestimmung, nach der jeder, der „die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt", mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden kann.

Die Streikposten werden also nicht in ihrer Eigenschaft als solche verurteilt, sondern weil sie irgendeinem Befehl eines Polizeibeamten nicht nachgekommen sind. Gewöhnlich wird, um ihre Tätigkeit illusorisch zu machen, die allgemeine Klausel herangezogen, nach der Straßenpassanten bei Strafe verpflichtet sind, die zur Erreichung der angegebenen Zwecke „auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörden unbedingt Folge zu leisten"[28]).

Die landesgesetzliche Zulässigkeit einer solchen Bestimmung steht aber nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches außer Frage[29]). Somit hat das Reichsgericht bedauerlicherweise selbst den Weg zur Umgehung der Straflosigkeit des Streikpostenstehens gewiesen, die nach § 152 der Gewerbeordnung allgemein als festgestellt gilt[30]). Bestimmungen, wie sie der gelegentlich eines Maurerausstandes zu Pirna erlassene Streikukas enthält, der die „Ansammlung von Personen auf den Straßen und insbesondere vor den Bauten aus Sicherheits- bezw. verkehrspolizeilichen Gründen streng untersagt", und diejenigen, welche vorstehender An-

---

28) Groschuf, Senatspräsident beim Kammergericht, D. J. Z. 1900, 15. Dezember.

29) So auch v. Buchka, D. J. Z. 1900, Nr. 14, S. 311.

30) Desgl. v. Liszt, Lehrb., S. 354, Anm. 7.

ordnung zuwider handeln oder den Weisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten, „unnachsichtlich“ mit dem versteckten Hinweis auf das Postenstehen mit Strafe bedroht[31]), sind demnach nicht verwunderlich. Bei der Stellung, welche die Verwaltung vielfach den Arbeiterkreisen gegenüber einnimmt[32]) und der hiermit in Verbindung stehenden ausdrücklichen Dienstanweisung der Polizeiorgane, wird den Streikenden daher jede friedliche oder planvolle Überwachung einer Arbeitsstelle aufs äußerste erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht. Es hat sich wiederholt vor Gericht ergeben, daß die Schutzleute allgemein die Anweisung erhalten hatten, Streikposten ohne Unterschied von der Straße zu weisen, und das ist selbst auf menschenleeren Straßen, auf denen die ausgestellten Posten so gut wie den einzigen Verkehr bildeten, zum Zwecke — der Ruhe, Sicherheit und Reinlichkeit (!) geschehen. Das heißt, die Tätigkeit der Streikposten der Gnade der Schutzleute ausliefern. Eine Zeitlang stellte das Kammergericht zwar die Forderung auf, daß die ergriffene Polizeimaßregel auch tatsächlich geeignet sein müßte[33]), den Verkehr auf der Straße aufrechtzuerhalten, so daß eine Nichtbefolgung von schikanösen oder unsinnigen Aufforderungen straflos war. Aber auch in diesem Falle blieb das Ergebnis von der richterlichen Nachprüfung abhängig, und der Streikposten war in dem Augenblicke, wo seine Tätigkeit für die streikenden Genossen allein von Wert sein konnte, an der Ausführung seiner Aufgabe gehindert. Neuerdings steht die Praxis sogar allgemein auf dem Standpunkt, daß es für die Anwendung des Strafgesetzbuches § 366 Nr. 10 überhaupt nicht erforderlich ist, daß die Ruhe und Sicherheit des Verkehrs gefährdet wurde[34]). Wenn die Schutzleute aussagen, daß die von ihnen ergriffene Maßregel zur Aufrechterhaltung eines ruhigen Verkehrs geschah, so ist dies allein schon genügend, um nach der herrschenden Praxis die Strafbarkeit wegen Übertretung der Polizeiverordnungen zu rechtfertigen, und dem Gericht steht darnach keineswegs die Prüfung zu, ob die von den Polizeiorganen

---

[31]) Siehe Legien a. a. O.

[32]) Man erinnere sich doch an den vielbesprochenen „Puttkammerschen Streikerlaß“, Herkner a. a. O. S 45, Goltd. Arch. 1901, Nr. 6, S. 446.

[33]) Groschuf a. a. O.

[34]) Heinemann in einem Vortrag über das „Recht des Streikpostenstehens“. Soziale Praxis 1904, Nr. 19.

ausgeführte Handlung auch wirklich zweckentsprechend war[35]). Diese Praxis kommt im Resultat einem völligen Verbot des Streikpostenstehens gleich und ist durchaus zu verwerfen. Auf juristischem Wege läßt sich freilich wenig daran aussetzen, ebensowenig, wie wenn aus dem gleichen Paragraphen an Wahltagen, selbst den auf einsamen Straßen gelegenen Redaktionen liberaler Tageszeitungen das Anbringen von Transparenten verboten wird. Hier kommen politische Anschauungen gegenüber der Ausübung von Rechten in zu weitgehendem Maße zur Geltung. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß Streikposten zwar, wenn sie nach § 152 erlaubt sind, die zum Zwecke der Sicherheit des Verkehrs erlassenen Anordnungen übertreten können, denn auch im Recht heiligt der Zweck die Mittel nicht. Trotzdem wird im allgemeinen ein solches Aufstellen von Streikposten keine Verletzung in diesem Sinne bedeuten. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die Verwendung von Streikposten erlaubt ist und wie wir sie schon in andern Ländern besitzen, wäre deshalb dringend erwünscht[36]). Durch die gegenwärtige Praxis wird, wie die Gerichtsverhandlungen in immer neuer Form zeigen, das Recht, Streikposten auszustellen, zu einem „Lotteriespiel“[37]), das nur zu oft, statt die erwünschte Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bringen, in das Gefängnis führt. In anerkennenswerter Weise ist daher auch vor einem Forum des Gerichtes selbst die Ansicht vertreten worden, daß „durch solches Vorgehen der Polizei die gesetzlichen und gewerblichen Rechte der Arbeiter ihre Bedeutung verlieren“[38]).

Schließlich sei noch ein letztes Agitationsmittel erwähnt, dessen die Arbeiterkoalitionen sich zur Erreichung ihrer Zwecke zu bedienen pflegen, die öffentlichen Anschläge an Säulen und Zäunen oder das Plakat.

Auch hier hat die Praxis in ungerechtfertigter Weise den Erfolg der Arbeitseinstellungen zu erschweren, die Bewegungsfreiheit der Arbeiter einzuschränken versucht, indem es den längst

---

[35]) Heinemann a. a. O. Soziale Praxis 1904, Nr. 19.

[36]) Z. B. England. Vgl. dagegen Koffka, D. J. Z. 1910, Nr. 22, S. 132, „Der Mißbrauch der Koalitionsfreiheit“, wo die Bestrafung des Streikpostenstehens ausdrücklich verlangt wird.

[37]) Soziale Praxis, Bd. 14, S. 732.

[38]) Urteil des L.-G. Cöln, Soziale Praxis, Bd. 14, S. 733.

vergessenen und veralteten § 9 des preußischen Preßgesetzes, den sogenannten „Plakatparagraph“, ans Licht zog. Bekanntlich wird gegen diesen Paragraphen, der das nicht gewerbliche Plakat verbietet, soweit es andern Zwecken dient als der Ankündigung von Versammlungen, Vergnügungen und gefundenen oder verlorenen Gegenständen, täglich in hunderten von Fällen straflos verstoßen. Diese Übertretungen von seiten der verschiedensten Klassen der Bevölkerung selbst frommer Institutionen müßten in das Endlose führen, und niemals hat man diesen vom Gewohnheitsrecht längst beiseite geschobenen Paragraphen anzuwenden gedacht. Wenn aber Arbeiter z. B. die Geschäfte, die ihre Forderungen bewilligten, durch Plakatanschlag öffentlich namhaft machen, so werden sie auf Grund des § 9 des Preßgesetzes angeklagt und bestraft[39]).

Alle diese zahlreichen Einschränkungen des gewerblichen Lohnkampfes und die Unterbindung dieser agitatorischen Tätigkeit der Arbeiter, die auf gerichtsnotorischen Tatsachen beruhen, und in denen die Praxis durch unerlaubte Mittel das Streikrecht der Arbeiter auf Kosten der Gerechtigkeit zu beschränken sucht, sind aber nur von dem falschen Standpunkt aus zu erklären, daß die Rechtsprechung immer und immer wieder in dem Koalitionsrecht ein strafrechtliches Privileg erblickt, statt einzusehen, daß sie in der Verfolgung agitatorischer Tätigkeit die Formen und Ausläufer eines anerkannten Grundrechtes bestraft. Hier finden wir in Rechtsprechung und Verwaltung noch immer die veraltete Angst wieder, die nach einem Worte des preußischen Ministers von Puttkammer hinter jedem Streik oder Lohnkampf die „Hydra der Revolution“ erblickt.

---

[39]) Vgl. den letzten Berliner Bäckerstreik, Weinberg a. a. O. S. 224.

§ 5.

Streik und Erpressung. (§ 253 Str.G.B.)

Mit den genannten Paragraphen des gemeinen Strafrechtes sind aber keineswegs die Fälle erschöpft, in denen die Praxis auf Umwegen das Koalitionsrecht einzuschränken versucht hat. Alles Bisherige wird durch die Anwendung des Erpressungsparagraphen auf Verhältnisse des gewerblichen Lohnkampfes weit übertroffen. Gewöhnlich handelt es sich darum, daß die Vertreter streikender Vereine, die den Unternehmern für den Fall der Ablehnung ihrer Forderungen mit Arbeitseinstellung, Sperre oder Boykott gedroht haben, deswegen als Erpresser bestraft werden. Von vornherein muß es verwunderlich erscheinen, daß hier der offene Kampf sozialer Gruppen mit dem versteckten Treiben lichtscheuer Gestalten auf eine Stufe gestellt ist. Dieses Ergebnis muß jedem Rechtsgefühl widersprechen. Das Gesetz hat dem Arbeiter gestattet, sich zu verabreden, gemeinsam seine Arbeit einzustellen, und wenn er hingeht und dem Unternehmer verkündet, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, wird er — zum Erpresser! Schon aus dem Wortlaut des § 152 der Gewerbeordnung, aus der rechtlichen Natur der Koalitionsfreiheit sollte hervorgehen, wie falsch diese Deduktion ist[1]). Handlungen, die sich als bloße Vorbereitungen einer straflosen Verabredung, ja als notwendiges Mittel zur Durchführung der Koalitionszwecke darstellen, können nicht für strafbar erklärt werden[2]). In keiner Weise ist zu verteidigen, der Gesetzgeber habe bei der Formulierung des Begriffes der Erpressung an das wirtschaftliche Kampfmittel des

---

[1]) So v. Tischendorf in „Koalitionsrecht und Erpressung", im Archiv f. Strafr., Jahrg. 54, Heft 6, S. 447. Vgl. auch Urteil des Kammergerichts vom 8. Dezember 1898, Goltd. Arch., Bd. 46, S. 372.

[2]) So das Reichsgericht, Urteil vom 4. Februar 1901, und D. J. Z., Bd. 6, S. 142, Nr. 19. Desgl. Heinemann, D. J. Z., Bd. 7, S. 113—117, der allein darauf gestützt die Anwendung des § 253 des Str.G.B. verneint.

Streiks gedacht. Vor seinen Augen stand der Mitwisser irgendeiner verbotenen Tat, der sein Geheimnis um Gold verkauft, eine nichtswürdige, moralisch verwerfliche Handlung, für die eine besonders hohe Strafe, härter als etwa für Diebstahl oder Betrug, erforderlich schien; nicht der Streikende, der selbst um Arbeit Erpreßte, der zu dem letzten Mittel seiner Hilfe greift. Diese Auslegung entspricht jedoch der bekannten Tendenz der Judikatur und wird durch die besonders weite Fassung des § 253 des Strafgesetzbuches begünstigt, der den Tatbestand der Erpressung folgendermaßen formuliert:

> „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung nicht unter einem Monat zu bestrafen . . . Der Versuch ist strafbar.“

Der Gesetzgeber stellt also für den Tatbestand vor allem das Erfordernis zweier Momente auf, des auf einen andern ausgeübten Zwanges und des rechtswidrigen Vermögensvorteils als Ziel der Handlung. Der Zwang durch Gewalt kann für die Fälle aus dem Gebiete des Koalitionsrechtes, die uns in erster Linie interessieren, außer acht bleiben. Die Abgrenzung der beiden andern Begriffe aber hat das Reichsgericht in ebenso einfacher wie unbefriedigender Weise gelöst[3]). Darnach ist unter „Drohung“ jede Ankündigung eines Übels zu verstehen, „rechtswidrig“ aber ist jeder Vermögensvorteil, auf den ein rechtlich verfolgbarer Anspruch nicht besteht. Darauf, ob das Übel an sich rechtswidrig ist, soll es nicht ankommen. Nun muß zweifellos jeder Streik, jeder Boykott von dem damit bedrohten Unternehmer als unangenehm empfunden werden. Andererseits hat der Arbeiter kein Recht darauf, nach abgelaufenem Vertrage zu dem gleichen Lohne oder zu höherem weitere Beschäftigung zu erhalten. Auf diese Weise ist das Inaussichtstellen eines Streiks mit Leichtigkeit als Erpressung zu konstruieren, da alle Merkmale einer Drohung gegeben sind. Damit ist das erwünschte Ziel erreicht; die Konsequenzen aber, die sich daraus ergeben, müssen als unhaltbar bezeichnet werden. Welche Handlung im Leben

---

[3]) Vgl. Die Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 11, S. 114, Bd. 32, S. 333, Bd. 5, S. 173, Bd. 8, S. 35.

stellt sich nach dieser Theorie nicht als Erpressung dar? Ist dieses Resultat schon moralisch und soziologisch nicht zu verteidigen, so zeigt andererseits auch eine rechtlich und wirtschaftlich verständige Auslegung der fraglichen Begriffe, daß der § 253 des Strafgesetzbuches auf die Lohnkämpfe und Streiks der Arbeiter keine Anwendung finden kann.

Schon bei der Auslegung des „Vermögensvorteils“ hat sich die Literatur in erheblichen Widerspruch zu der Auffassung des Reichsgerichts gesetzt. Unter diesem Begriff ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage oder jede Vergrößerung des Geldwertes des Vermögens zu verstehen[4]). Eine solche Vermehrung seiner Gesamtsumme tritt aber offenbar dann nicht ein, wenn der Täter selbst ein Vermögensobjekt preisgibt, um ein anderes gleichwertiges dafür zu erlangen. Wenn also ein Arbeitslohn einer Arbeitsleistung entspricht, kann schon deswegen von einer Erpressung nicht die Rede sein. Das Reichsgericht hält aber eine solche Gegenleistung für unbeachtlich. Der Umstand, daß der § 253 des Strafgesetzbuches eine Vermögensbeschädigung nicht ausdrücklich verlangt, hat es zu der Annahme geführt, daß die Erpressung aus dem Gebiete der Vermögensdelikte überhaupt auszuscheiden ist. Das steht in direktem Widerspruch zu der historischen Entwickelung[5]) und systematischen Bedeutung dieses Begriffs, wonach die durch Zwang vollzogene Vermögensbeschädigung eines andern immer der Grund für die Strafbarkeit gewesen ist[6]). Auch die Zusammenstellung mit dem Raub deutet darauf hin. Man darf eben die Doppelnatur der Erpressung als eine durch Willenszwang ausgeübte Freiheitsverletzung und eine Verletzung des Vermögens nicht außer acht lassen. Letztere muß gegenüber der Unerheblichkeit der Freiheitsverletzung den Ausschlag geben, sonst würde die Erpressung

---

[4]) Vgl. v. Liszt, Lehrb., S. 473. Entsch. des R. G., Bd. 33, S. 407 ff.

[5]) Darauf stützt sich namentlich v. Tischendorf a. a. O. S. 454.

[6]) Für das Erfordernis der Vermögensschädigung treten namentlich ein: Merkel in v. Holtzendorffs Handb., Bd. 3, S. 733; Hälschner, „Das gemeine deutsche Strafrecht“, Bd. 2, S. 382, und Kitzinger, „Gerichtssaal“, Bd. 35, S. 1 ff.; v. Tischendorf a. a. O. S. 454; Weinberg, S. 15 ff. Dem Wesen der Erpressung nach, aber nicht für das geltende Recht, erfordern die Vermögensschädigung: v. Liszt, Lehrb., S. 473; Wachenfeld in der Enzyklopädie von Kohler-Holtzendorff, Bd. 2, S. 305.

zu einer qualifizierten Nötigung (§ 240) werden. Schließlich steht die Ansicht des Reichsgerichts auch im Widerspruch zu den Motiven, welche die Erpressung ausdrücklich als ein Verbrechen „gegen das Vermögensrecht“ formulieren[7]).

Allerdings ergibt das positive Recht, daß der tatsächliche Eintritt einer Vermögensbeschädigung zur Vollendung des Deliktes nicht erfordert wird[8]), so daß gemäß des § 253 des Strafgesetzbuches eine darauf gerichtete Absicht zur Vollendung des Deliktes ausreicht. Den Arbeitern aber, die einen Streik in Aussicht stellen, wird in der Regel diese Absicht fernliegen. Daß sie natürlich bestehen kann, bedarf keiner Frage. Schon die richtige Auffassung der Erpressung eines Vermögensdeliktes würde also die Möglichkeit geben, ihre Anwendung in unserm Falle auszuschließen. Dem Vermögensvorteil muß stets eine Vermögensbeschädigung korrespondieren. Dabei ist die Voraussetzung zu untersuchen, ob die geforderte Lohnerhöhung der Arbeitsleistung entspricht. Das freilich ist eine andere Frage, die neue Schwierigkeiten eröffnet[9]).

Das Reichsgericht hat aber auch in andern Fällen einen Vermögensvorteil angenommen, in denen die Arbeiter unter Androhung des Streiks nicht eine Lohnerhöhung, sondern die Entlassung nicht organisierter Genossen forderten. Hierbei wurde ausgeführt, daß die Arbeiter, die sich weigerten, mit einem ihrer Vereinigung nicht angehörigen Kollegen zusammen zu arbeiten, dadurch bezweckt hätten, der Verbandskasse den Vermögensvorteil der Beiträge zuzuwenden[10]). Sie wurden deshalb als Erpresser bestraft. Das kann ungefähr als das Extrem dieser Judikatur bezeichnet werden; denn es heißt die Interessen der Arbeiter völlig verkennen, wenn der Richter glaubt, daß sie bei dem Werben um neue Mitglieder nur an den geringen Beitrag denken, der so ihrer Verbandskasse zufließt. Hier steht das Gefühl der Solidarität, das Bewußtsein der Schwäche und der Zwang

---

[7]) Motive, S. 77.

[8]) Siehe Frank, Komm. zu § 253, Note 1.

[9]) Siehe die Novelle zum Erpressungsparagraphen im 7. Kapitel dieser Arbeit.

[10]) Vgl. z. B. Entscheid. des R. G., Bd. 32, S. 335 ff.

zur Einigkeit in erster Linie im Vordergrund[11]). Ganz abgesehen davon, daß die Mitgliedsbeiträge nach § 152 der Gewerbeordnung nicht einmal einklagbar sind, und daß auch ihnen eine Gegenleistung gegenübersteht, obwohl sie nicht immer in Geld abzuwägen ist. Die Beiträge freiwillig in die Organisation eintretender Arbeiter werden ja von diesen keineswegs als Geschenke betrachtet. Sie hoffen, sich auf diese Weise, durch die Ausbreitung ihrer Ideen, durch Unterstützung bei Ausständen oder in anderer Form einen Vorteil zu verschaffen. Wenn aber „durch die Drohung Veräußerungen gegen volle Äquivalente herbeigeführt werden, wo also für die Werte, die der Täter sich zuzuwenden sucht, Gegenwerte entweder bereits gegeben wurden oder bei der Tat gegeben werden oder zur Disposition stehen" — so Merkel[12]) — ist das Erstreben eines Vermögensvorteils im Sinne des § 253 des Strafgesetzbuches stets zu verneinen. Das Reichsgericht ist dieser Forderung nicht nachgekommen, sondern hat im Gegenteil die Verpflichtungen, welche die Kasse gleichzeitig übernimmt, ausdrücklich als unerheblich bezeichnet, weil diese „künftigen" Leistungen „völlig ungewiß und unbestimmt" seien[13]). Hieraus, meint Heine[14]), müßte man eigentlich schließen, daß derjenige, der bestimmte und gewisse Gegenleistungen für ebensolche von der andern Seite einzutauschen bereit ist, sagen wir der Arbeiter, der für einen bestimmten, angemessenen Lohn arbeiten will, keinen Vermögensnachteil im Sinne des Strafgesetzbuches erstrebt! Die Rechtsprechung des Reichsgerichts aber ist stets bemüht, die Gegenleistung überhaupt nicht in Rechnung zu ziehen.

Wird hier das Wesen der Erpressung als eines Vermögensdeliktes völlig verkannt, und werden Vermögensvorteile als solche aufgefaßt, die in der Tat keine sind, so erhält diese Auslegung doch erst dann „ihren eigentlich anstößigen Charakter"[15]), wenn wir die Frage untersuchen, wann der Vermögensvorteil zu einem

---

[11]) So auch Heine und verschiedene andere Autoren in den genannten Schriften.

[12]) Merkel in v. Holtzendorffs Handb. des deutschen Strafr., Bd. 3, S. 731.

[13]) Entscheid. des R. G., Bd. 32, S. 336.

[14]) Heine, „Koalitionsrecht und Erpressung", S. 597 im Arch. für soz. Gesetzgebung und Statistik, Bd. 17.

[15]) Heine a. a. O. S. 598.

rechtswidrigen wird. Das Reichsgericht bezeichnet in konsequenter Rechtsprechung einen Vermögensvorteil als rechtswidrig, auf dessen Erlangung der Handelnde keinen rechtlich begründeten Anspruch hat. Es beruft sich dabei auf die Motive zum Strafgesetzbuch, die an dieser Stelle den Ausdruck „ohne Recht" gebrauchen[16]), obgleich nicht anzunehmen ist, daß der Verfasser sich bei der Formulierung der genannten Worte einer solchen Tragweite bewußt war. Jedenfalls widerspricht die Gleichsetzung von rechtswidrig und rechtlos mit ihren unhaltbaren Folgen an und für sich sowohl dem Sprachsinne als dem natürlichen Rechtsgefühl des Volkes. Immer wieder hat man darauf hingewiesen, daß eine solche Definition des Begriffes „durchaus unbrauchbar" ist und zu „absurden Konsequenzen" führen müßte[17]). Nach dieser Auffassung, die fast unsere gesamte Praxis beherrscht, würde ja das wirtschaftliche Leben überhaupt nur aus Akten der Erpressung bestehen. Welcher Geschäftsbetrieb, welcher Mensch strebt nicht nach Vermögensvorteilen, auf die er keinen rechtlichen Anspruch hat, sondern einen solchen erst erwerben will? Begeht der Hauswirt, der von seinem Mieter eine höhere Miete fordert und Kündigung in Aussicht stellt, falls ihm diese verweigert wird, eine Erpressung? Hat er nicht ebensowenig einen rechtlichen Anspruch auf den erhöhten Mietzins wie der Arbeiter auf seine Lohnerhöhung? Der Käufer, der die Entziehung seiner Kundschaft in Aussicht stellt, falls er die gewünschte Ware nicht billiger erhält, sind das alles Erpresser? Bis zum Überdruß hat man diese Beispiele in der Literatur wiederholt. Die Praxis aber hat wenig Notiz davon genommen. Gewiß, die genannten Konsequenzen hat auch sie nicht zu verwirklichen gewagt, sie hat den Weg der Halbheit vorgezogen. Die Folge ist, daß die Verurteilungen streikender Arbeiter wegen Erpressung überhandnahmen. Andererseits wird es dem Reichsgericht niemand bestreiten können, daß diese auf die erstrebte Lohnerhöhung in der Tat keinen rechtlichen Anspruch haben.

Der Auffassung, daß „rechtswidrig" als gesetzestechnischer Ausdruck soviel bedeutet als rechtlos, ist nun zunächst grundsätzlich zu widersprechen (obwohl wir später sehen werden, daß

[16]) Motive zu § 248, S. 77.

[17]) Merkel a. a. O. S. 732.

beide Ausdrücke aus anderen Gründen in bezug auf die Erpressung in der Tat gleichzusetzen sind). Der Sprachgebrauch aber versteht unter rechtswidrig vielmehr nur das, was der Rechtsordnung widerstreitet[18]). Alles, was gegen das Recht geschieht, kann als rechtswidrig bezeichnet werden. Und hier hat die zahlreiche Literatur wiederholt Wege gewiesen, die auch auf dem Gebiete des gewerblichen Lohnkampfes zu einem wenigstens annehmbaren Resultat führen. Namentlich Frank hat immer hervorgehoben, daß ein Vermögensvorteil nur dann rechtswidrig ist, wenn er dem Vermögen eines andern „im Widerspruch mit den Grundsätzen des Privatrechts" entzogen wurde[19]). Der strafrechtliche Begriff der Rechtswidrigkeit wäre demnach identisch mit dem zivilen Begriff der Widerrechtlichkeit, und der Unternehmer, der durch Streikandrohung zum Abschluß eines Arbeitsvertrages bewogen wurde, müßte diesen anfechten können. Wenn das Inaussichtsetzen eines Streiks eine widerrechtliche Drohung im Sinne des § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellt[20]), ist der Tatbestand der Erpressung gegeben. Dies ist aber zu verneinen. Widerrechtlichkeit liegt nur vor, wenn Zweck oder Mittel unrechtmäßig, strafbar oder unsittlich ist[21]). Das

---

[18]) Heine a. a. O. S. 598.

[19]) Frank, Komm. 1908, S. 413. Der alten Frankschen Klausel haben sich angeschlossen: Thurow, „Beiträge zur Lehre von der Erpressung", S. 75, der die Erkenntnis der zivilen Grundlage der Rechtswidrigkeit als den bedeutendsten Fortschritt bezeichnet, den die Doktrin in der Erforschung des Erpressungsbegriffes gemacht hat; Beling, „Die Lehre vom Verbrechen", 1906, S. 176. Einen ähnlichen Standpunkt vertreten: Merkel, Holtzendorff, Handb., Bd. 3, S. 733; Hälschner, „Das gemeine deutsche Strafrecht", Bd. 2, S. 382; Kitzinger, „Gerichtssaal", Bd. 55, S. 96 ff.; Binding, Lehrb., Bd. 1, S. 363, 64; Heine, „Koalitionsrecht und Erpressung" im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Bd. 17, S. 589 ff. Ähnlich Jehle, „Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug", 1905, S. 57.

[20]) § 123 B.G.B. lautet: „Wer zur Abgabe einer Willenserklärung . . . widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann dieselbe anfechten."

[21]) Vgl. Staudinger, Komm. zum B.G.B., § 123, 3; Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, 1. Aufl., Bd. 1, S. 143 ff. „Nicht widerrechtlich ist die Drohung, wenn der Angedrohte selbst kein Unrecht, der Drohende mit der Ausführung dessen, was er droht, nur sein Recht ausüben würde. . . . Das Stellen der Alternative ist auch in diesen Fällen nicht widerrechtlich, obwohl ein Rechtsanspruch auf die Lohnerhöhung nicht besteht, weil ein Recht auf Kündigung besteht."

Streben nach besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen kann nicht als unrechtmäßiger Zweck bezeichnet werden. Die Anwendung und damit das Inaussichtstellen eines Streiks muß als das zu seiner Erreichung angemessene rechtmäßige Mittel erscheinen[22]). Eine Verurteilung wegen Erpressung wäre also nach dieser Lehre ausgeschlossen. —

Aber halten wir hier in dieser Skizze einer mit Nachdruck in der Literatur vertretenen Richtung inne. Lassen wir es zunächst dahingestellt, ob der Begriff der Drohung in so weitgehendem Maße aufzufassen ist, wie die Praxis es tut, so zeigt die erwähnte Darlegung doch augenscheinlich, daß der Judikatur und somit auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts immerhin Wege offenstanden, um die gewiß nicht zu verteidigende Bestrafung streikandrohender Arbeiter wegen Erpressung zu vermeiden. Bei aller Unklarheit des Erpressungsbegriffes war hier eine Möglichkeit gegeben, zu einem praktisch befriedigenden Resultat zu kommen[23]). Demgegenüber hat das Reichsgericht auf der einen Seite die in Aussicht gesetzte Arbeitseinstellung mit der infamierenden Strafe der Erpressung geahndet, auf der anderen Seite in inkonsequenter Weise zahllose Fälle, die den gleichen Begriffen genügen müßten, völlig außer acht gelassen. Es bedarf nicht der Erwähnung, daß ein solches Vorgehen den Glauben des Volkes an die parteilose Gerechtigkeit des höchsten Gerichtshofes erschüttern muß. Wenn man die zahllosen Monographien auf dem Gebiete der Erpressung durchblättert[24]), so wird von allen Seiten der gleiche Vorwurf gegen die unhaltbaren Konsequenzen der Praxis, oft bis zum Sarkasmus, erhoben, und namentlich ist auch die Judikatur auf dem Gebiete des gewerblichen Lohnkampfes hierfür der Anlaß gewesen.

Aber so berechtigt auch diese Vorwürfe sind, so befriedigend und haltbar die daraus gezogenen Lehren zum Teil erscheinen,

---

[22]) Vgl. § 152 der G. O. v. Tischendorf schließt aus § 152, daß ein „Recht auf Drohung besteht", a. a. O. S. 457.

[23]) Vgl. hierzu besonders die genannten Schriften v. Heine, Thurow, v. Tischendorf. Ferner: Klee, „Der Begriff der Erpressung auf vermögensrechtlicher Grundlage"; Kohler in Goltdammers Arch., Bd. 56, S. 195; Kollmann, „Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung", Zeitschr. für die gesamte Strafrechtsw., Bd. 31, 1. Heft.

[24]) So auch Kohler, vgl. S. 179 dieser Arbeit.

so ist doch mit Ausnahme der jüngsten Literatur der schwierige Begriff dieses Delikts nur selten in seinem Kernpunkt erfaßt. Und um den gefährlichen Folgen dieser Rechtsprechung den Boden zu untergraben, ist es auch für die Fälle des gewerblichen Lohnkampfes unerläßlich, das gesamte Problem der Erpressung wenigstens in Kürze aufzurollen. Was ist ein rechtswidriger Vermögensvorteil? Was ist eine Drohung? Wo liegt das ausschlaggebende Moment ihrer Beziehungen zueinander?

Stellen wir dies an die Spitze: einen rechtswidrigen Vermögensvorteil gibt es nicht. Rechtswidrig ist, was mit dem Recht in Widerspruch steht[25]). An und für sich ist jeder Vermögensvorteil erlaubt, und die Rechtswidrigkeit müßte dem Vermögensvorteil nach der Wortfassung a priori anhaften. Dann würde in den seltensten Fällen der Tatbestand der Erpressung erfüllt.

Folgender Gesichtspunkt von unumstößlicher Wichtigkeit ist aber festzuhalten: „Der Gesetzgeber muß jedes Tatbestandsmerkmal so einfügen, wie es am Anfang der tatbestandsmäßigen Handlung aussieht, nicht so, wie es durch diese erst gebildet wird.“[26]) Darnach müßte der Vermögensvorteil so gekennzeichnet werden, wie er dem Täter im Augenblick der erpresserischen Handlung gegenüberstand. Daß er auf den von ihm begehrten Vermögensvorteil zurzeit keinen Anspruch hat, macht ihn für ihn noch nicht widerrechtlich, dazu kann er erst werden, wenn er durch eine rechtlich verbotene Handlung erworben wird. Die Fassung ist also technisch verfehlt; denn man kann nicht sagen: „Wer sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch Drohung verschafft“ . . . einzig aus dem Grunde, weil durch das Verschaffungsmittel der Drohung der Vermögensvorteil rechtswidrig wird[27]). Das wäre eine Tautologie. Ist der Vermögensvorteil aber nur mit Rücksicht auf den übrigen Tatbestand als rechtswidrig bezeichnet worden, so müssen wir daraus schließen, daß

---

[25]) Vgl. zum Beispiel Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S. 36; Hold von Ferneck, Die Rechtswidrigkeit, Bd. 1, S. 276.

[26]) So Rubo, Komm. zum Strafgesetzbuch § 263, Ziffer 4, siehe Engelhard, „Das Chantageproblem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht“, S. 4ff.

[27]) Engelhardt zieht den treffenden Vergleich: „Wer einen toten Menschen tötet“ a. a. O. S. 5.

er im Gegenteil nicht rechtswidrig, sondern in der Tat rechtlich irrelevant ist. Eine weitere Feststellung können wir indirekt aus der fehlerhaften Fassung des Paragraphen ziehen: der Gesetzgeber kann mit rechtswidrigen Vermögensvorteilen nicht solche gemeint haben, auf welche ein Anspruch des Täters im Augenblick der Tat bestand. Wenn ich bei ihrer endgültigen Erwerbung auch die Vorschriften des Gesetzes verletze, so kann ein Vermögensvorteil, auf den ich einen Anspruch besaß, nicht rechtswidrig genannt werden. Sein Besitz durch mich entspricht dem Recht, kann also nicht rechtswidrig sein[28]). So gelangen wir schließlich trotz aller „absurden Konsequenzen", die zunächst daraus folgen müssen, auf anderm Wege zu demselben Resultat, zu dem das Reichsgericht auf Grund der Motive kam: der „rechtswidrige Vermögensvorteil" im Sinne des § 253 des Strafgesetzbuches ist ein solcher, auf den ein rechtlich begründeter Anspruch nicht besteht. Wohl gemerkt: rechtswidrig heißt nicht dasselbe wie rechtlich unbegründet, unsere vorher erwähnte Behauptung bleibt insofern in voller Gültigkeit bestehen; diese scheinbar gleiche Bedeutung ist nur durch einen technischen Fehler des Gesetzgebers zu erklären. Dafür finden wir auch in der Entstehungsgeschichte des Erpressungsparagraphen einen Anhalt, und wenn wir seine Entwickelung durch die verschiedenen preußischen Entwürfe in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts verfolgen, so zeigt sich deutlich, wie hier eine falsche Einsetzung des Begriffs „rechtswidrig" für das ursprüngliche „unrechtmäßig", d. h. „rechtlich nicht begründet" vor sich geht[29]). Der Gesetzgeber hat also in der Tat einen Vermögensvorteil im Auge gehabt, auf den der Täter keinen Anspruch hat[30]). Das Reichsgericht ist sich

---

[28]) Auch aus der Vermögensbeschädigung kann Widerrechtlichkeit nicht gezogen werden. Es gibt auch Erpressungen ohne Vermögensbeschädigung. So Engelhardt S. 15; Frey a. a. O. S. 76. Dies kann freilich zweifelhaft sein (s. S. 80—81 dieser Arbeit). Für das Kriterium, das hier für den Erpessungsbegriff (s. unten) gefordert wird, ist die Vermögensbeschädigung nicht von grundlegender Bedeutung.

[29]) Vgl. hierzu die angeführten Stellen bei Engelhard a. a. O. S. 8, 9, zum Beispiel Entwurf von 1833: „Wer mit der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen . . ." Vgl. die Begründung zum Vorentwurf S. 757.

[30]) S. Engelhard S. 9.

aber keineswegs bewußt geworden, daß hier ein terminologischer Fehler vorliegt, und zuweilen wiederholt es die gleiche unrichtige Methode, das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit des Ver-Vmögensvorteils vom Standpunkte des vollendeten Delikts aus zu betrachten, und verweist auf die Mittel seiner Erlangung:

„Der Begriff der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils erfordert . . . weiter nichts als das Nichtbestehen eines Rechts oder eines begründeten Anspruchs in Verbindung mit dem Umstande, daß zu dessen Erreichung beim Betrug das Mittel der Täuschung, bei der Erpressung das Mittel des Zwangs durch Gewalt oder Drohung angewendet wird.“[31]) Und an anderer Stelle: „Ein Gewinn . . . kann . . . als rechtswidrig bezeichnet werden . . ., wenn oder soweit er auf rechtswidrige Weise durch Zwang, Gewalt oder Drohung erzielt wird.“[32])

Die Literatur aber, die sich der oben angedeuteten Konsequenzen wegen mit steigender Heftigkeit gegen die Urteile des Reichsgerichts wendet, begeht in den meisten Fällen, so berechtigt ihre Folgerungen und Ausführungen auch im einzelnen sind, den gleichen Fehler. Auch sie leitet die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils aus den im Tatbestand aufgeführten Mitteln der Erlangung herbei, weil sie (insoweit allerdings unanfechtbar) „rechtswidrig“ terminologisch richtig als contra ius deutet. Ebenso haben die Schriftsteller, die sich auf das bürgerliche Recht beziehen, diese Tautologie nicht vermieden, mit dem einzigen Unterschied, daß hier der Gesetzgeber nicht die Mittel der Erlangung in ihrer Eigenschaft als selbständige Merkmale des Tatbestandes, sondern in ihrer zivilrechtlichen Bedeutung im Sinne gehabt hätte; abgesehen davon, daß die Kommentare des Zivilrechts sich bei ihrer Auslegung der Rechtswidrigkeit meist auf das Strafrecht beziehen und die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich erklären, daß dieses sich an den § 253 des Strafgesetzbuches anlehnt, „um die Einheit der Behandlung auf strafrechtlichem und privatrechtlichem Gebiet zu wahren.“ Würden wir auf § 123 des

---

[31]) Entsch. des Reichsger., Bd. 21, S. 117. Kohler nennt diese Entscheid. „vollkommen unrichtig“ und „Verkennung der sozialen Verhältnisse“. Goltdammers Archiv, Bd. 56, S. 195.

[32]) Entscheid. des Reichsger., Bd. 34, S. 15, vgl. ferner Bd. 1, S. 220, Bd. 12, S. 396.

Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen, so würden wir damit dem Verständnis des Problems um keinen Schritt näherkommen[33]).

Überall wiederholt sich die gleiche Beweisführung: der Vermögensvorteil ist rechtswidrig, wenn er durch Gewalt oder Drohung erlangt ist, d. h. wenn der übrige Tatbestand gegeben ist und somit Erpressung vorliegt. Es ist immer der gleiche Zirkel, gegen den schon Frank mit Recht sich gewendet hat:

> „Es wäre unbedingt falsch, wenn man in den Fällen . . . der Erpressung den Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils gerade darauf abstellen wollte, daß der Täter zu seiner Gewinnung den Weg... des Zwangs eingeschlagen hat. Denn diese Momente umfaßt der Tatbestand schon ohnehin und es hieße dem Gesetzgeber den Vorwurf einer ganz unbedachten Tautologie machen, wenn man den Begriff in diesem Sinne deuten wollte. Das Attribut der Rechtswidrigkeit könnte dann ja ohne Schaden wegbleiben und wäre nichts als rhetorische Floskel[34]).

Wir kommen also zu dem überraschenden Resultat, und diese Tatsache läßt sich nicht umgehen: der Gesetzgeber hat dem einen Merkmal des Tatbestandes eine Charakterisierung gegeben, die sich erst aus den andern Tatbestandsmerkmalen ergeben soll, eine Charakterisierung, welche die Mittel der Erlangung in die Definition des rechtswidrigen Vermögensvorteils hineinzieht.

Die Lösung des Problems muß daher an anderer Stelle liegen, und die Überzeugung, die allmählich in der Literatur zum Durchbruch kam, daß der Begriff der Drohung einer Einschränkung bedarf, führt auch uns auf den richtigen Weg hinüber: Wie muß die Drohung beschaffen sein, um das Streben nach Lohnerhöhung, auf die ein rechtlich begründeter Anspruch nicht besteht, zur Erpressung zu stempeln? Genügt das Inaussichtstellen eines Streiks, um den Tatbestand zu erfüllen?

Der Wortlaut des Gesetzes hat eine Abgrenzung des Begriffs in keiner Weise angedeutet. Die Auffassung, daß darunter jede Art von Drohung zu verstehen sei, ist aber unhaltbar. Wieder ist jene eben aufgezählte Reihe von Beispielen anzuführen: die Köchin,

---

[33]) S. Engelhard a. a. O. S. 15 und 38; Frey a. a. O. S. 80.

[34]) Frank, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 14, S. 392. Dgl. Merkel in von Holtzendorffs Handb. des Straf., Bd. 3, S. 732, Beling a. a. O. S. 171.

welche mit Kündigung droht, wenn ihr der Lohn nicht erhöht wird, der Mieter, welcher erklärt auszuziehen, wenn ihm die Diele nicht gestrichen wird, . . . alles Erpresser. Haben sie nicht ebensowenig einen Anspruch auf den erstrebten Vorteil? Ihre Drohung wird aber gewiß als Übel empfunden. Und doch, alles Erpresser. Kann es verwunderlich erscheinen, wenn demgegenüber sich ein Franzose zu dem gewiß paradoxen Ausspruch verstieg: „Le législateur ne serait il donc, nécaissairement, que le plus grand et le plus impuni des maitres chanteurs?“[35]) Nun ist es klar, daß es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben kann, dem Verkehr durch seine Vorschriften die praktische Möglichkeit zu nehmen. Es würde auch nicht sein Wille gewesen sein, die Realisierung des Streiks dadurch zu unterbinden, daß er seine Ankündigung unter Strafe stellt.

Auch hier ist die Entwickelungsgeschichte lehrreich. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 erforderte für den Tatbestand der Erpressung Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Da man aber auch die Androhung der Anzeige eines Verbrechens damit zu fassen wünschte, nahm man das radikale Mittel vor, das Erfordernis des Verbrechens oder Vergehens einfach zu streichen. Den Einwendungen, die dagegen laut wurden, begegnete man mit der Begründung, daß in den genannten Fällen des wirtschaftlichen Lebens die Richter niemals das Streben nach einem „rechtswidrigen“ Vermögensvorteil erblicken würden. Da ist ein Wirbel. Und die Motive begehen den gleichen Fehler, indem sie jeden Zwang für ausreichend erklären, „wenn nur der Vermögensvorteil, zu dessen Erreichung die Gewalt (bezw. Drohung) angewendet wurde, als ein rechtswidriger sich darstellt; denn mit diesem Moment wird die an sich berechtigte Gewalt, da sie zu einem unerlaubten Zweck angewendet wird, selbst eine rechtswidrige.“ Mit dem Augenblick, wo wir erkannt haben, daß rechtswidrig soviel bedeutet wie rechtlich unbegründet, muß diese Beweisführung, die auch das Reichsgericht zu der ihren gemacht hat, zusammenfallen. Dasselbe Wort kann nicht wahlweise zwei verschiedene Begriffe decken. Es ist das Verhängnis dieser Beweisführungen, sich in Zirkeln zu bewegen,

---

[35]) Trade, Actes du Congrès pénitent. Internat. de Bruxelles 1901, vol. 2, p. 14.

und ohne sie festzulegen, tauscht man die Begriffe gegeneinander aus. Infolgedessen läßt sich auch jede notwendige Abgrenzung des Drohungsmerkmales vermissen.

Darüber freilich ist man sich einig, daß Drohungen mit rechtswidriger Handlung stets unter § 253 fallen, und somit liegt der Schwerpunkt unserer Untersuchung darin: wann eine Drohung mit nicht rechtswidriger Handlung unter diesen Paragraphen fällt. Es ist dies die Frage, welche Engelhard das „Chantageproblem des deutschen Rechts" genannt hat[36]).

Wir haben eben gesehen, daß wir dem Sinn und der aus der Geschichte erkennbaren Absicht des Gesetzgebers entgegen, dem Begriff der Drohung nur eine „rechtswidrige" Drohung zu unterstellen, nicht berechtigt sind. War ja gerade die weite Fassung des Paragraphen durch den Wunsch bedingt, auf diese Weise auch Drohungen mit der (doch gewiß erlaubten) Anzeige eines Verbrechens gegebenenfalls strafbar zu machen. Das Resultat ist daher auch hier: die Drohung des § 253 des Strafgesetzbuches kann rechtlich irrelevant sein, genau: wie der durch sie erstrebte Vermögensvorteil rechtlich irrelevant ist.

> „So wie zwei chemische Ingredenzien, welche für sich allein unschädlich sind, in ihrer Verbindung Gift ergeben können . . ., so kann auch aus der Verbindung zweier an sich rechtlich irrelevanter psychischer Fakta in einer Handlung ein strafbarer Tatbestand resultieren." (Engelhard.[37])

Diese Verbindung, diese Dissonanz braucht aber keineswegs immer einzutreten, da mit der Drohung des § 253 unmöglich jede Drohung gemeint sein kann. Hier haben wir eine Differenzierung vorzunehmen, die wir aus dem Wesen und Zweck des Tatbestandes der Erpressung gewinnen müssen, und in neuerer Zeit ist der Literatur endlich die Einsicht gelungen, daß hier allein die Lösung des Problems zu suchen ist[38]). Der erste,

---

[36]) Vgl. hierzu seine höchst bedeutsame Schrift in den strafrechtlichen Abhandlungen von Lilienthal, Heft 151: „Das Chantageproblem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht", 1912, S. 27, an das sich die obigen Ausführungen in erster Linie halten. Ein allgemein anerkannter Begriff der Chantage existiert nicht; die etymologische Erklärung ist rätselhaft.

[37]) Engelhard a. a. O. S. 31. Auch die Gewalt des § 253 braucht nicht notwendig rechtswidrig sein. S. ebenda.

[38]) Vgl. hierzu: Kollmann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 31, S. 53ff.; Klee a. a. O. S. 43f.; Mittermaier bei Aschrott-Liszt, Die

der die unerläßliche Abgrenzung an dieser Stelle vorzunehmen begann, war Binding, der das Kriterium aufstellte, „das angedrohte Übel dürfte kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von rechtswegen ein Vermögensopfer erscheint“[39]. So ist zum Beispiel in einer Lohnerhöhung das normale Abwendungsmittel einer in Aussicht gestellten Kündigung zu erblicken. Die Verurteilung der mit Streik drohenden Arbeiter muß wiederum als ein Verstoß gegen die in § 152 der Gewerbeordnung aufgestellte Normalität bezeichnet werden[40]. Auf diesem Wege fortschreitend hat man zur Lösung des Problems die verschiedensten Kriterien aufgestellt. So soll eine Drohung im Sinne des § 253 nicht vorliegen, wenn zwischen dem erstrebten Vermögensvorteil und dem angedrohten Übel „kein natürlicher Zusammenhang“[41] besteht. Man hat betont, daß der Mensch nie vollständig frei sei, daß auch das Gesetz ihm keine Freiheit gewährt, die nicht durch die Regel des Verkehrs beschränkt würde. Deshalb schieden die verkehrsmäßigen Drohungen (also auch die Ankündigung eines Streiks) aus dem Geltungsbereich des § 253 aus[42]. Man stellte das Kriterium der Moral auf: die Drohung mit einer erlaubten Handlung solle unter § 253 fallen, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Man konstruierte die Erpressung als Vertrag und sah das Charakteristikum der sittenwidrigen Ausbeutung darin, daß dies Vertragsverhältnis über den Rahmen eines rechtlich gültigen Vertrages hinausgeht. Erpressung läge darnach nur vor, wenn der erstrebte Vertrag gemäß § 134 und 138 B.G.B. nichtig ist[43]. Das Gesetz sagt aber nicht, was die „guten Sitten“ sind. Dies Kriterium mag für das Zivilrecht

---

Reform des R.Str.G., Bd. 2, S. 378; Oborniker, Großsches Arch., Bd. 31, S. 21ff.; derselbe, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 6, S. 499; Reinhold, Die Chantage, Abhandl. des kriminal. Seminars Berlin, neue Folge Bd. 6, 2.

[39]) Binding, Lehrb. S. 379.

[40]) Heine a. a. O. Bd. 17, S. 592; derselbe, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., Bd. 29, S. 658; Heinemann, „In der Nation“, Jahrg. 1899, S. 327; Oborniker a. a. O. S. 22; Thurow a. a. O. S. 90ff.

[41]) Dies Wort wurde von Frank eingeführt.

[42]) So Frank in der rechtsvergleich. Darstellung S. 105ff.; derselbe, Chantage S. 259, Komm. 5.—7. Auflage, § 253 II, 12.

[43]) So Klee in seiner Schrift „Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, S. 43.

maßgebend sein; im Strafrecht, das auf dem Prinzip der Tatbestände aufgebaut ist, hieße es den Schutz des Individuums dem richterlichen Subjektivismus ausliefern. Wahrscheinlich würde die Stellung des Arbeiters, der mit Streik droht, auch keine allzu beneidenswerte sein. Jene weiter unten erwähnte Entscheidung, die das berüchtigte Kriterium der „Vertragsposition" aufstellte, hat seine Handlungen ja auch als moralisch verwerflich befunden[44]. Man hat schließlich den Begriff des Wuchers herangezogen, ohne zu sehen, daß dieser auf dem vollkommen berechtigten Prinzip des größtmöglichsten Gewinns beim Abschluß wirtschaftlicher Geschäfte beruht. Nur die Überspannung dieses Prinzips ist es, die hier geahndet werden soll; bei der Erpressung liegt aber die Strafwürdigkeit im Prinzip selbst[45].

Dennoch haben diese verschiedenen, bei näherer Prüfung nicht stichhaltigen Kriterien allmählich zu der Erkenntnis des ausschlaggebenden Punktes geführt: Wie muß das Wesen der Drohung beschaffen sein, um in ihrer Beziehung zu dem Vermögensvorteil, dessen Wesen eindeutig ist, eine strafrechtliche Dissonanz herbeizuführen? — Drohung ist nun die Ankündigung eines Ereignisses, das der Drohende herbeiführen soll, der Bedrohte als Übel empfindet. Folglich ist das Wesen der Drohung abhängig von dem Wesen des angedrohten Übels. Damit kommen wir zu der Erkenntnis, daß zwischen dem Wesen der Drohung und der ihr vom Täter verliehenen Eigenschaft, ihm als Erwerbsmittel des Vermögensvorteils zu dienen, ein Zwiespalt bestehen muß! Entspricht es dem Wesen der Drohung nicht, die Verschaffung des Vermögensvorteils zu bewirken, so liegt keine Drohung im Sinne der Erpressung vor. Die Untersuchung muß darauf abgestellt werden, ob das „wirtschaftliche Moment", d. h. in unserm Falle der in Aussicht gestellte Streik als Vermittler der Lohnerhöhung, bereits in der gegebenen Situation liegt, oder von dem Täter erst hineingeflochten wird. Ist diese Beziehung von vornherein nicht gegeben und von dem Täter erst dadurch geschaffen, daß er die Möglichkeit der Übelszufügung

---

[44]) Über die Ausscheidung des Zivilrechts in dieser Hinsicht würde eine eingehende Begründung zu weit führen, s. Engelhard S. 47; s. auch Beling a. a. O. S. 23, vom universalrechtshistorischen Gegensatz zwischen Zivil- und Strafrecht.

[45]) Frank, Rechtsvergleichung S. 113; Engelhard a. a. O. S. 50.

in Verbindung mit dem erstrebten Vermögensvorteil bringt, so ruft er dadurch die strafrechtliche Dissonanz hervor. Es ist das Verdienst Engelhards[46]), in diesem „Hineintragen des wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation“ das Charakteristikum der Erpressung deutlich erkannt und formuliert zu haben; der wesentliche Zusammenhang muß durchbrochen sein; in Anlehnung an Binding hat er diesen „Relationsgedanken“ folgendermaßen formuliert:

„Drohung im Sinne des § 253 liegt nur dann vor, wenn die Abwendung des in Aussicht gestellten Übels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Übels nicht entspricht.“

Dieses Moment ist auch dann ausschlaggebend, wenn es sich um Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen handelt; denn an sich sind ja diese Mittel hier nicht der Strafgrund und beurteilen sich nach den Vorschriften über Körperverletzung und Bedrohung. Unsere Lösung bietet schließlich im letzten Grunde auch nichts Neues: wenn andere Autoren die Erpressung dort verneinen, wo die Entscheidung schon ohnehin durch das angedrohte Übel belastet ist, wo der Bedrohte sich „bis zu einem gewissen Grade stets im Stande der Unfreiheit befindet“[47]); wenn wieder andere Erpressung dann annehmen, „wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage angemessenes ist“[48]), oder sie dort verneinen, wo die Handlung „das angemessene Mittel zur Erreichung eines vom Gesetzgeber als berechtigt anerkannten Zweckes ist“ . . .[49]), so sind das alles Wegweiser, die uns dieselbe Richtung deuten und in der wir schließlich zur Lösung unseres Problems gelangt sind.

Das Reichsgericht dagegen ist diesem Ziele leider wenig nahegekommen. Es hat das Problem überhaupt nicht erkannt, wenn es auch vereinzelt versuchte, bei dem Begriff der Drohung einzusetzen, um den unhaltbaren Konsequenzen seiner Auffassung

---

[46]) a. a. O. S. 52, 53.

[47]) Frank, Rechtsvergleich. Darstellung, S. 104.

[48]) Oborniker, Großsches Archiv, Bd. 31, S. 21 ff.

[49]) So Liszt, Lehrb. S. 145, 482. Vgl. auch Kohler im Archiv f. Strafr., a. a. O. Bd. 56, S. 194.

zu entgehen, daß jede Drohung dem Tatbestande der Erpressung genügt. So erklärt es einmal die Erpressung dort für ausgeschlossen:

„Wo der Wille des das Übel Ankündigenden dahin geht, dem andern die Freiheit seiner Entscheidung durchaus zu wahren, und von diesem Standpunkt aus nur die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht wird, jener werde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Überzeugung gelangen, es sei für ihn das Richtige, dem Eintritt des Übels aus dem Wege zu gehen. Nur der Wille, ihm ein anderes Verhalten, als es seinem freien Willen entsprechen würde, zwangsweise aufzudrängen, enthält den Nötigungs- und Erpressungsvorsatz.“[50])

In welchem Falle läßt nun der Arbeiter, der den Streik androht, dem Unternehmer die Freiheit seiner Entschließungen? Hegt er von seinem Standpunkt aus nicht die Erwartung? Wo soll hier das psychologische Merkmal der Entscheidung gefunden werden? Das Reichsgericht hat sich selbst geschlagen, wenn es eine solche Unterscheidung mit der Begründung zurückweist, daß jede Bedrohung dem Bedrohten die Wahl lasse, „ob er sich dem Willen des anderen fügen oder unter Übernahme des angekündigten Übels für den Fall des Gegenteils den eigenen Willen durchsetzen will“[51]).

Ebenso inkonsequent ist jene andere, oft zitierte Entscheidung, daß die Drohung „wesentlich verschieden“ von der „Aufstellung einer Vertragsposition sei, der dem anderen unter Wahrung der Freiheit seiner Entschließungen gemachten Mitteilung über die Bedingungen, unter denen der Proponent seinerseits eine Vertragsleistung zu übernehmen oder sonst eine Rechtshandlung auszuführen gewillt ist“.

Besteht aber das wirtschaftliche Leben darin, daß man dem Konkurrenten die Freiheit seiner Entschließung läßt? Ist nicht im Gegenteil jeder Kaufmann gewillt, den Willen seines Vertragsgegners zur Unterordnung zu zwingen? Das Ausscheiden des „Paktierens unter Wahrung beiderseitiger Vertragsfreiheit“ hat das Reichsgericht ja auch nicht verhindert, in der Weigerung,

---

[50]) Entscheid. d. R. G., Bd. 36, S. 386.

[51]) Entscheid. des R. G., Bd. 4, S. 18.

Arbeitsverträge abzuschließen, eine Drohung zu erblicken. Bald erklärt es, daß eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lasse, ob sie der einen oder anderen Art angehört. Ein anderes Mal erklärt es die Form der Drohung überhaupt für nebensächlich und hält schon einen Rat oder eine Verwarnung für ausreichend[52]). Und was sollen wir mit solchen Beweisführungen anfangen, wenn die erwähnte Entscheidung den Schwerpunkt darin erblickt, daß die angeklagten Mitglieder der Lohnkommission mit einseitigen Forderungen aufgetreten sind, oder wenn das Reichsgericht erklärt, Verhandlungen über die zu vereinbarenden Bedingungen könnten deshalb nicht in Frage kommen, weil die Angeklagten dem Arbeitgeber in „höhnischer und dreister Weise“ mit ihren Forderungen gegenübergetreten seien. Zum Vorteil der Arbeiter ist der Unterschied der Vertragsposition jedenfalls nicht ausgeschlagen; er sollte nur scheinbar der Inkonsequenz die Spitze abbrechen, daß nach der Auffassung des Reichsgerichts eigentlich das ganze wirtschaftliche Leben als Erpressung behandelt werden müßte. Eine einseitige Forderung, die mit mehr oder weniger Nachdruck vertreten wird, schließt die Vertragsposition aus.

„Darnach,“ so folgert Löwenfeld[53]) weiter, „ist klar, was das Reichsgericht unter Paktieren versteht, wobei Erpressung nicht gegeben ist. Die einseitige Ankündigung einer bestimmten Forderung, von welcher nicht abgegangen wird, ist nicht Paktieren. Erpressung ist also dann nicht gegeben, wenn der

[52]) Die beiden Entscheidungen lauten: Bd. 21, S. 118: „Im einzelnen Falle kann eine konkrete Äußerung ihrer Form nach es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie der einen oder der anderen Art angehöre; es kann insbesondere auch eine reine Vertragsposition, um den anderen zur Annahme geneigt zu machen, mit der Vorstellung der dem anderen nachteiligen Folgen der Ablehnung verbunden werden, ohne daß sie dadurch schon zu einer Drohung wird, durch die ein Willenszwang geübt werden soll.“ Und Bd. 34, S. 19: „Auf die Form der Drohung kommt es nicht an, sie kann die Form z. B. eines Rates oder einer Verwarnung annehmen, und sie ist nicht ausgeschlossen, wenn dem Bedrohten schon vorher das Übel kundgegeben und der Weg zu seiner Abwendung gezeigt worden war.“ Also die Form sei Nebensache, wird behauptet. Und woraus soll der Richter auf die Willensrichtung des Drohenden schließen? S. Frey S. 85, Heine a. a. O. Bd. 17, S. 596.

[53]) Löwenfeld im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, herausgegeben von Braun, Bd. 14, S. 495ff.

eine Kontrahent dem anderen gegenüber sich darauf einläßt, daß gefeilscht wird. Erpressung wäre hiernach, wenn ein Kaufmann in seinem Geschäfte anschreibt: „Feste Preise“ und hiernach verfährt. Man müßte denn sagen, daß es einen rechtlichen Unterschied macht, daß der Kaufmann wirklich höflich den Kunden anlächelt, während die Arbeiter bei ihrem Festhalten an der Forderung in höhnischer und dreister Weise aufgetreten sein sollen.“

Offenbar hat in einem anderen Falle die Höflichkeit den Arbeitern auch gar nichts genützt. Bei dem Streik der Mohrschen Fabriken zu Altona[54]) vom Jahre 1896 hatte eine Versammlung, nachdem alle Forderungen der Arbeiter abgelehnt wurden, beschlossen, die Erzeugnisse ihrer Fabrik zu boykottieren. Als die Lohnkommission zum Zweck einer gütlichen Beilegung noch einmal zu dem Unternehmer ging, hatte dieser von dem Beschluß bereits Kenntnis erhalten. Der Unternehmer eröffnete selbst die Verhandlungen, die mit der größten Höflichkeit geführt wurden. Trotzdem hat das Gericht in der bloßen Hindeutung auf die Folgen des Versammlungsbeschlusses, der bereits perfekt war und den die Mitglieder der Kommission keineswegs zu beseitigen die Verpflichtung hatten, eine Drohung gesehen und sie wegen versuchter Erpressung verurteilt. Das korrekte Auftreten hat die Arbeiter also in diesem Falle nicht vor Erpressung geschützt, weil sie sich nach den Worten des Reichsgerichts „nicht bittend“ an den Unternehmer wandten. Hat aber ein Arbeitgeber jemals seine Angestellten gebeten, wenn er die Löhne herabsetzen wollte? Die halbe Industrie Deutschlands wäre in Stillstand geraten[55]).

Aus all dem geht hervor, daß es das Reichsgericht bis zum heutigen Tage nicht für nötig erachtet hat, den Begriff der Erpressung (d. h. in erster Linie der Drohung) so zu umgrenzen, daß gewisse Verhältnisse aus ihrem Geltungsbereiche ausscheiden; ja, es ist verständlich, wenn ihm aus den Kreisen der Arbeiterschaft der Vorwurf gemacht wird, dadurch geradezu den Eindruck der Parteilichkeit erweckt zu haben.

---

[54]) Urteil des Landgerichts Altona vom 15. Oktober 1896.

[55]) Vgl. Heine, „Koalitionsrecht und Erpressung“, Bd. 7, S. 596. „Wieviel Arbeitgeber würde es darnach geben, die nicht der Erpressung schuldig wären.“

Prüfen wir nun unsererseits das oben gewonnene Kriterium an Hand der Fälle des gewerblichen Lohnkampfes; auch auf die übrige Praxis einzugehen, würde uns hier zu weit führen[56]). Um wirtschaftliche Vorteile zu erreichen, werden wirtschaftliche Mittel verwendet. Dem Wesen des Übels der Kündigung entspricht es durchaus, durch Befriedigung der Lohnansprüche des Vertragsgegners verhindert zu werden. Die Drohung mit Streik zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen kann darnach nie als Erpressung bestraft werden. Hier ist stets ein wesentlicher Zusammenhang zwischen angedrohtem Übel und dem erstrebten Vermögensvorteil vorhanden; es ist eine wirtschaftliche Ausnützung wirtschaftlicher Situation. In diesem Sinne ist Erpressung ebensowenig dort anzunehmen, wo Arbeiter mit Streik drohen, um die Wiedereinstellung entlassener Genossen durchzusetzen. In gleicher Weise muß der Fall beurteilt werden, bei dem Arbeiter ihrem Unternehmer drohten, die angeblich zu niedrigen Löhne zu veröffentlichen, falls diese nicht erhöht würden. Ob die Löhne objektiv angemessen waren, darauf kommt es nicht an; die Hauptsache ist auch hier, daß es dem Wesen dieser Veröffentlichung entspricht, durch Aufbesserung der Löhne verhindert zu werden.

Anders dagegen sind die Fälle zu beurteilen, wenn das wirtschaftliche Verhalten der drohenden Arbeiter bereits rechtlich festgehalten ist. Sind die Arbeiter durch Vertrag verpflichtet und drohen sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit niederzulegen, so muten sie dem Unternehmer zu, einen bereits rechtlich garantierten Zustand zu erkaufen. Es ist zweifellos, daß in diesem Augenblick der wesentliche Zusammenhang verloren geht. Drohen die Arbeiter zur Durchsetzung ihrer Lohnforderungen mit kontraktwidriger Arbeitsniederlegung, so liegt in der Tat Erpressung vor. Dieser Fall ist aber in der Praxis der seltenere[57]), ganz abgesehen davon, daß auch dann das sub-

---

[56]) Ich verweise dazu auf die ausgedehnte Kasuistik bei Engelhard, a. a. O. S. 57 ff.

[57]) Zumal sich eine starke Tendenz zeigt, Kündigungsfristen überhaupt auszuschließen oder wesentlich zu verkürzen. Vgl. Löwenfeld a. a. O. Bd. 3, S. 413. Nach ihm verhält sich die Zahl der Streiks mit Kontraktbruch zur Zahl der Streiks ohne Kontraktbruch wie 7:20. Dieser Unterschied ist eher größer als kleiner geworden.

jektive Moment zu prüfen ist, ob die Arbeiter das Bewußtsein hatten[58]), ihre vorzeitige Arbeitsniederlegung geschehe zu unrecht.

Doch auch in anderen Fällen, welche die Regel bilden, hat das Reichgericht durchweg in einer Weise wegen Erpressung verurteilt, die sich nicht verteidigen läßt. Jedenfalls ist es erstaunlich (oder natürlich), wie die Praxis dabei für die wirtschaftliche Notlage der Unternehmer ein ungleich größeres Verständnis hat, als für die der Arbeiter. Auf der einen Seite bestraft sie jede irgendwie geartete Streikdrohung, wie z. B. das Landgericht Dresden[59]), das einen Maurer deswegen verurteilte, weil er eine Lohnerhöhung von 2 Pf. erhob und dabei die Redewendung gebrauchte: „Wenn Sie das nicht bewilligen, werden wir dafür sorgen, daß Sie unter drei bis vier Wochen keinen Maurer auf dem Bau bekommen.“ Die Strafe lautete auf sechs Monate Gefängnis und drei Jahre Ehrverlust wegen Erpressung. Auf der anderen Seite hat man wohl nie von einer gleichen Bestrafung eines Unternehmers gehört, der seine Arbeiter vier Wochen auszusperren drohte, wenn sie seine Lohnbedingungen nicht annehmen. Niemand aber, der mit wirtschaftlichen Verhältnissen vertraut ist, wird behaupten wollen, daß solche Fälle etwa weniger zahlreich sind.

Noch viel schlimmere Bedenken freilich muß jene oben erwähnte Entscheidung hervorrufen, die in den Kassenbeiträgen der zum Eintritt in die Organisation bewogenen Mitglieder einen „rechtswidrigen Vermögensvorteil“ sah und auf diese Weise eine Erpressung konstruierte. Man braucht nicht erst Parallelen mit anderen Gesellschaftsverhältnissen zu ziehen, um zu erkennen, wie völlig lebensfremd, wenn nicht blind, hier das Urteil des Richters genannt werden muß[60]). Ja selbst in der Weigerung, die Arbeit wieder aufzunehmen, sah man eine Drohung im Sinne des § 253 des Strafgesetzbuches[61]), und das an ein Verbandsmitglied gestellte Verlangen, seine rückständigen Beiträge zu bezahlen, ist als die Forderung eines rechtswidrigen Vermögens-

---

58) S. Heine a. a. O. Bd. 17, S. 613, 614.

59) Entsch. des Landgerichts Dresden vom 8. November 1898.

60) Vgl. Heine a. a. O. S. 600; Haase, „Koalitionsrecht und Erpressung“ in der „Neuen Zeit“, 20. Jahrgang, Nr. 11 vom 14. Juni 1902.

61) Urteil des Strafsenats vom 7. Juli 1899; vgl. Heine S. 596.

vorteils betrachtet worden[62]). In einem andern Falle, bei den Verhandlungen über die Beilegung eines schon ausgebrochenen Streiks erklärte der Wortführer, die Arbeit unter der Bedingung aufzunehmen, daß ein entlassener Kollege wieder eingestellt würde. Die Arbeiter waren vertragsmäßig zur sofortigen Niederlegung ihrer Arbeit berechtigt gewesen und hatten keine Verpflichtung, sie fortzusetzen. Diese Feststellungen veranlaßten das Landgericht, den Angeklagten freizusprechen. Das Reichsgericht aber hob das Urteil auf und begründete seine Entscheidung damit, daß auch in der Ankündigung von Unterlassungen eine Drohung gefunden werden kann. Dabei beruft es sich auf ein früheres Urteil[63]), wonach eine solche Ankündigung dann als Drohung im Sinne des § 253 anzusehen ist, „wenn die Unterlassung zugleich die gewollte Verletzung einer Pflicht zum Handeln enthält". Wenn aber die Arbeiter, wie ausdrücklich festgestellt, keine Pflicht hatten, die Arbeit wieder aufzunehmen, wo liegt dann — die „Pflicht zum Handeln"? Weiter: wenn in dem erwähnten Streik der Mohrschen Fabriken zu Altona der Unternehmer selbst die Verhandlungen nicht als Drohung auffaßte und keinen Strafantrag gestellt hatte, so ist nichts charakteristischer, als daß die Anklage auf Grund eines Berichtes erhoben wurde, den die Mitglieder der Kommission selbst vor einer Volksversammlung verlesen hatten. (Statt den sozialen Frieden zu fördern, stehen ihm die Behörden durch solche Praxis nur im Wege. Die erstrebten Einigungsämter rücken in immer weitere Fernen.)

Schließlich ein letzter Fall: nach einem vom Reichsgericht bestätigten Urteil[64]) wurde ein Zimmermann, der seinen nicht organisierten Genossen zum Beitritt in die Organisation zu bewegen suchte, deswegen bestraft, weil er ihm die Worte zurief: „Na, du wirst ja sehen." Diese als Drohung bezeichnete Äußerung genügte, um ihn wegen versuchter Erpressung zu verurteilen. Der Vermögensvorteil wurde natürlich auch hier in den imaginären Beiträgen zur Verbandskasse gesehen. Und dabei ist schließlich immer wieder außer acht gelassen, daß der Täter doch die Ab-

---

[62]) Landgericht II zu Berlin, Urteil vom 6. März 1902, vgl. Heine a. a. O. S. 600.

[63]) Zitiert bei Heine, „Koalitionsrecht und Erpressung", a. a. O. S. 604.

[64]) Vom 25. August 1902, zitiert bei Haase a. a. O., „Koalitionsrecht und Erpressung".

sicht gehabt haben muß, sich oder einen Dritten zu bereichern. Die Bereicherung muß doch die Triebfeder seines Handelns gewesen sein[65]). Kann bei unbefangener Beurteilung ein solcher Beweggrund wirklich bejaht werden? . . . Um wieviel bedenklicher aber gestaltet sich die Haltung der Praxis noch, wenn wir von den vergeblichen Versuchen hören, die Anklageerhebung gegen Unternehmer durchzusetzen[66]), die ihren Arbeitern die Aussperrung angedroht hatten, falls diese ihre Forderungen nicht erfüllten. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts Breslau lehnte die Erhebung der Anklage wegen Erpressung ausdrücklich mit der Begründung ab, daß die Unternehmer nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hätten. Wann ist aber auf seiten der Arbeiter jemals dieses Bewußtsein verneint worden?

Solchem Verhalten gegenüber muß der Vorwurf der „Klassenjustiz", der immer wieder und nicht bloß von einzelnen Schichten des Volkes erhoben wird, durchaus verständlich erscheinen[67]). Und ich meine, trotzdem die Praxis das Problem der Erpressung nicht erkannt hat, ist die Ursache dieser Judikatur nicht allein in der zu weiten Formulierung des Erpressungsparagraphen zu suchen. „Wäre die deutsche Sprachjustiz so gewesen, wie man sich die Strafjustiz heute denken muß, so hätte man allenfalls mit diesem Gesetz auskommen können."[68]) Die Fehler sind auch hier vor allem darin zu erblicken, daß man das Koalitionsrecht der Arbeiter fälschlich als ein strafrechtliches Privilegium ansah. Mit der Auffassung des Streiks als eines Natur- und Grundrechtes wäre die Judikatur von vornherein nicht auf das Gebiet der Erpressung gewiesen worden. Man darf nicht müde werden, diesen Gesichtspunkt als Urheber alles Übels immer wieder zu betonen. Man vergegenwärtige sich doch, daß die Bestrafung Streik androhender Arbeiter wegen Erpressung geradezu künstlich großgezüchtet wurde. Als im Jahre 1899 ein Maurer wegen versuchter Erpressung bestraft wurde, der einem Genossen zugeredet hatte, Beiträge an die Verbandskasse zur Ansammlung eines

---

65) Haase a. a. O. S. 334.

66) Heine in der „Neuen Gesellschaft", 1907, S. 270ff.; Weinberg a. a. O. S. 227.

67) Vgl. Weinberg a. a. O. S. 209, 210.

68) Kohler, „Über den Begriff der Erpressung", Archiv für Strafrecht, 56. Jahrg., S. 191, 3. u. 4. Heft, S. 253. Siehe auch S. 191.

Streikfonds zu zahlen, und die Bemerkung fallen ließ, bei seiner Weigerung würden alle Maurer auf dem Bau die Arbeit einstellen . . ., da war es der preußische Justizminister, der im Abgeordnetenhause darüber Aufklärung erbat[69]). Dieser Fall hat ihm den Anlaß gegeben, eine Ministerialverordnung darüber zu erlassen, in welcher die Staatsanwaltschaften auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, bei gewerblichen Lohnkämpfen die Anklage der Erpressung zu erheben. Daß dies auf die Behörden nicht ohne Einfluß gewesen sein kann, steht außer Frage. Die dadurch bewirkte Praxis kommt aber einem halben Verbote des Koalitionsrechtes gleich. Schon oben ist betont worden, daß das wirtschaftliche Ziel des Streiks nicht darin liegt, die Arbeit lahmzulegen, sondern durch vorhergehende Verhandlungen die Arbeitseinstellung zu vermeiden und durch die bloße Ankündigung die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Würden die Konsequenzen der genannten Judikatur regelmäßig gezogen, so wären überhaupt Verhandlungen nicht denkbar, bei denen keine Erpressung verübt wird. Selbst die Vorsitzenden der Einigungsämter, die durch Hinweis auf die schädlichen Folgen des Streiks eine Partei zur Unterwerfung unter die Bedingung der anderen bewegen, würden sich der Beihilfe der Erpressung schuldig machen. Damit wird der friedlichen Beilegung der gewerblichen Lohnkämpfe direkt entgegengearbeitet. Der Streik, der nicht Selbstzweck ist, wird immer mehr zu einem solchen gestempelt. Das Grundrecht des stärksten Kampfmittels des wirtschaftlichen Lebens wird zu einem in der Öffentlichkeit infamierenden Verbrechen entstellt. Ein als unverletzlich empfundenes Recht als eine der verabscheuungswürdigsten, niedrigsten Handlungen verkündet. Die Höhe des Strafmaßes redet das ihre. Ja, kann demgegenüber überhaupt noch von einem Koalitionsrecht gesprochen werden? Wo bleibt der alte Grundsatz des A. L. R.: „Wem die Gesetze ein Recht geben, dem bewilligen sie auch ein Mittel ohne welche dasselbe nicht ausgeübt werden kann.“[70])

---

[69]) Heine a. a. O. S. 590; Haase a. a. O. S. 334.
[70]) Einl. I. 4 § 38.

Zweiter Abschnitt.

Die Reform.

§ 6.

Der Streik in der Gesetzgebung des Auslandes.

Es muß nach dem bisher Gesagten außer Frage stehen, daß die gegenwärtige gesetzliche Regelung des Streiks einer grundlegenden Änderung bedarf. Die Vorteile der Rechtsvergleichung sind unbestritten. Obwohl sie in unserem Falle nicht so weitgehend sind wie auf anderen Gebieten, lassen sich doch leitende Gesichtspunkte daraus gewinnen. „Rechtsvergleichung", sagt von Liszt in der Vorrede der Strafgesetzgebung der Staaten Europas, „ist noch nicht die Behandlung eines einzelnen, noch so entlegenen nationalen Rechts . . . Aber auch die Nebeneinanderstellung zweier oder mehrerer Rechte ist noch nicht Rechtsvergleichung, die Hervorhebung des Gemeinsamen wie des Verschiedenen ist es noch nicht," vielmehr „die Gewinnung einheitlicher Grundgedanken für eine, den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft."

Nun ist die Strafgesetzgebung in bezug auf den Streik verhältnismäßig zu jungen Datums, als daß die Vorarbeiten gegeben wären, um eine solche Aufgabe durchzuführen. Trotzdem glaube ich, daß sich Richtung gebende Linien auf diesem Wege finden lassen. Wir sehen, wie in allen Ländern im Laufe des vergangenen Jahrhunderts, namentlich in seiner zweiten Hälfte, nach mehr oder weniger harten Kämpfen das Koalitionsrecht eingeführt wird. Und zwar nicht immer in der negativen Form der Aufhebung einer Verbotsbestimmung wie bei uns, sondern auch in der direkten Statuierung eines Rechts, was nach unserer Erfahrung nicht bedeutungslos sein kann. Überall lag die Ur-

sache in der gleichen wirtschaftlichen Entwickelung des Kapitalismus, der in allen Ländern den gleichen Aufschwung nahm. Fast überall zeigte sich ein ähnlicher Kampf zwischen Gewerkschaft und politischen Funktionen. In England wurde die Koalitionsfreiheit 1824 eingeführt[1]), in Frankreich 1864, Belgien 1866, Holland 1872. In Italien, wo völlige Assoziationsfreiheit herrscht, ist allerdings die Koalition zum Zwecke der Lohnerhöhung verboten[2]). In Spanien hat erst kürzlich das Streikgesetz vom 27. April 1909 die Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Schutze ihrer Interessen sowie die Erklärung eines Streiks oder einer Aussperrung für erlaubt erklärt. Bestimmungen dagegen, die jeden Streik einzuschränken versuchen, finden sich meines Wissens nur noch in Rußland. Hier hat am 12. August 1897 der Minister des Innern unter anderem die lokalen Polizeibehörden auch durch einen Erlaß angewiesen, jeden Streikanstifter, unabhängig davon, ob er kriminell zur Verantwortung gezogen werden kann, allein auf Grund der Bestimmungen über den Sicherheitszustand in Haft zu setzen[3]).

Fast gleichzeitig mit der Einführung der Koalitionsfreiheit macht sich aber in fast allen Ländern das Bestreben bemerkbar, den Zwang zur Koalition und Arbeitseinstellung sowie die Hinderung am Rücktritt unter mehr oder weniger schwere Strafen zu stellen[4]). Es ist nur ein geringer Trost, daß dabei in der Gesetzgebung wie Rechtsprechung der fremden Länder vielfach dieselben Fehler begangen wurden wie bei uns in Deutschland. So sind mitunter die Mittel des Koalitionszwanges gleicherweise viel zu weit umschrieben. Wenn das österreichische Gesetz vom 7. April 1870 im § 3 von „Mitteln der Einschüchterung oder Gewalt" redet, oder wenn das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 ganz allgemein von „Gewalt oder Drohung" spricht, so sind hier offenbar dieselben Bedenken zu erheben wie bei der

---

[1]) In Amerika schon 1789 durch die Verfassung.

[2]) Vgl. Stieda, Handw. d. Stw., Bd. 5, S. 905. Während Toskana seinen eigenen Strafkodex hat und auch in diesem Falle Koalitionsfreiheit gewährt.

[3]) Iberg, „Die Streiks und ihre Rechtsfolgen", S. 23.

[4]) Italien, Strafgesetzbuch Artikel 166. England, Conspiracy and Protection of Property Act, Art. 7. Schweden, Strafgesetzbuch, Kap. 15 § 22. Belgien, Code pénal modifié par la loi du 30 mai 1892, Art. 320. Zürich, Strafgesetzbuch, § 148. Freiburg, Strafgesetzbuch, Art. 388.

Fassung des § 153 der Gewerbeordnung. Durch den Begriff der Einschüchterung zumal wird dem subjektiven Empfinden des Richters (ich rede hier nicht von Bewußtsein) Tür und Tor geöffnet werden, und die Bestimmung, die nur den unberechtigten Koalitionszwang bekämpfen sollte, wird sich als Waffe gegen den berechtigten Gebrauch des Koalitionsrechtes überhaupt beweisen. Ähnlich lauten die Bestimmungen in anderen Ländern. Belgien bestraft den Koalitionszwang mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und läßt Geldstrafe bis 500 Francs zu, fast die gleiche Bestimmung findet sich in Holland. Italien hat im Artikel 166 eine Bestimmung aufgestellt, welche die Herbeiführung oder Weiterführung eines Streiks durch den Zwang anderer mit Gefängnisstrafe bis zu 20 Monaten bedroht. In Schweden, wo infolge von Mißhandlungen beim Ausbruch eines Streiks vom Reichstage ein Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen angenommen war, ist dasselbe nach dem Gutachten des Reichsgerichts für verfassungswidrig erklärt worden. Nach ihm sollte schon der „Versuch“, jemanden durch Gewalt oder Drohung zur Teilnahme einer Arbeitseinstellung zu zwingen oder an der Übernahme angebotener Arbeit zu hindern, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden. Obgleich das Gesetz von der Krone nicht sanktioniert werden durfte, ist der Entwurf doch am 10. Juli 1899 als Gesetz publiziert worden[5]).

In England galt bis zum Jahre 1875 die Master and Servant-Act, nach welcher wohl der Arbeiter wegen Kontraktbruches zu Gefängnis verurteilt werden konnte, während der Arbeitgeber für das gleiche Vergehen nur zivilrechtlich haftbar war. Diese ungleiche Bestimmung besteht noch heute in Schottland, während in England die vielgenannte „Conspiracy and protection of property act“ an ihre Stelle trat. Dieses Gesetz bestimmt in seinem siebenten Paragraphen:

„Every person who, with a view to compell any other person to obstain from doing or to any act which such other person has a legal right to do or obstain from doing, wrongfully and without legal authority, — 1. Uses violence to or intimidates such other person or his wife or children, or injures his property; or — 2. Persestently follows such other person about

[5]) Stieda, Handw. d. Stw., Bd. 5, S. 905.

from place to place . . . ecet[6]): shall . . . be liable either to pay a penalty not exceeding twenty pounds, or to be imprisoned for a term not exceeding three months, with or without labour . . .“

Auch hier wird also der Koalitionszwang mittels Drohung und Einschüchterung bestraft, wobei Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu drei Monaten ungefähr unserer Zuchthausstrafe entspricht. Dem schließen sich die Bestrafungen wegen hartnäckiger Verfolgung, Bewachen oder Besetzthalten der Wohnungen an, und bemerkenswert ist, daß der Schutz auch auf die Frau und die Kinder des Arbeitswilligen ausgedehnt wird. In Nr. 3 desselben Paragraphen wird ferner das sogenannte „Rattening“ verboten. „Who hides any tools, clothes, or other property owned or used by such other person“, soll die gleiche Strafe erleiden. Dieses Vorenthalten oder Unbrauchbarmachen von Kleidungsstücken oder Werkzeugen in der Absicht des Koalitionszwanges ist gleichfalls in Belgien durch den Artikel 310 des code pénal und in Holland durch das Gesetz vom 12. April 1872 unter Strafe gestellt. Ganz besondere Beachtung aber verdient der letzte Absatz des erwähnten Paragraphen der conspiracy act, der folgendermaßen lautet:

„Attending at or near the house or place, where a person resides, or works, or carries on business or happens to be, or the approach to such house or place in order merely to obtain deemed a watching or besetting within the meaning of this section.“

Damit wird also das Streikpostenstehen ausdrücklich als straflos erklärt. Wenn wir nun alle die verschiedenen Gesetzesbestimmungen überblicken, so zeigt sich zwar überall die gleiche Tendenz wie in der deutschen Gesetzgebung, den Koalitionszwang zu verhindern und den sogenannten Schutz der Arbeitswilligen durchzuführen. Fast nirgends aber finden wir eine so weite Ausdehnung der Strafvorschriften, daß selbst Ehrverletzung und Verrufserklärung wie in § 153 der deutschen Gewerbeordnung unter den strafbaren Mitteln aufgezählt werden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich im Gegenteil, daß ähnliche unhaltbare Zustände, wie sie die deutsche Behandlung der Streikvergehen hervorrief, die ausländische Gesetzgebung zum Teil bewogen haben,

[6]) Von den hier ausgelassenen Nummern behandelt Nr. 3 das „Rattening“, Nr. 4 und 5 ähnliche Fälle wie Nr. 2.

die Spezialgesetze gegen die Arbeiterkoalitionen überhaupt aus der Welt zu schaffen. Namentlich in Frankreich und in der Schweiz hat man mit dem Versuch begonnen, die bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Straftaten ganz unter die Vorschriften des gemeinen Strafrechts zu stellen. Beispielsweise waren nach dem französischen Gesetz vom 15. Mai 1864, der die Artikel 414—416 des code pénal für aufgehoben erklärte, zwei Formen des verbotenen Koalitionszwanges bekannt. Von diesen gab die eine noch heute gültige Bestimmung dem Angriff auf die Freiheit der Arbeit folgende Fassung:

„Sera puni d'un emprissonement de six jours à trois ans et d'une amende de 16 & 3000 frs . . . quiconque, à l'aide de violence, voies de fait menaces ou manœvres frauduleuses aura amené ou maintenu, tené d'amener ou de maintenir une cessation concertée de travail, dans le but de forcer la hausse ou la baisse de salaires ou de porter atteinte du libre exercice de l'industrie ou du travail.“[7])

Die Strafe trifft also schon hiernach nur denjenigen Urheber einer Koalition, der gewaltsame oder betrügerische Mittel anwendet. Außerdem aber wurde eine zweite Bestimmung, welche die Beeinträchtigung der freien Ausführung der Arbeit oder des Gewerbes durch Verhängung von „Geldstrafen, Achterklärungen und Verboten, welche Folgen eines verabredeten Planes sind“[8]), durch ein Gesetz vom Jahre 1884 aufgehoben. Darnach ist die Verrufserklärung eines Arbeiters, der die Interessen seiner Kollegen verletzt und den Streikbeschlüssen zuwiderhandelt, in Frankreich jetzt allgemein gestattet[9]). Dieses Gesetz, das sich auch auf die ländlichen Arbeiter bezieht, hat eine entscheidende Bedeutung für die Behandlung der Streikvergehen gehabt. Als in der Folgezeit der offene Krieg der Unternehmerverbände gegen die Koalitionsfreiheit und damit gegen das genannte Gesetz auszubrechen drohte, schritt die zweite Kammer auf demselben Wege weiter, indem sie einen Antrag gegen die Arbeitgeber annahm. Darnach sollten alle Unternehmer bestraft werden, welche Arbeiter deswegen entlassen oder nicht annehmen, weil

---

7) Vgl. das Gesetz vom 21. März 1884 (loi relative à la création des syndicats professionels).

8) Vgl. die Entscheidung des Kassationshofes vom 5. April 1867.

9) Vgl. Heinemann, a. a. O. S. 162.

sie einer Gewerkschaft angehören[10]). Dieser Antrag scheiterte jedoch an dem Widerspruch des Führers der Arbeiterpartei, der selbst gegen diesen Entwurf als eine Ausnahmebestimmung propagierte. Schließlich verdient noch der höchst bedeutsame Entwurf Millerands „Sur le règlement aimable des différends relatifs aux conditions du travail“ der Erwähnung. Diese Vorlage, die der französische Handelsminister am 15. November 1900 vor die Kammer brachte, bedeutet den ersten Versuch in der europäischen Legislative, einen ausgearbeiteten Entwurf über die obligatorische (!) schiedsgerichtliche Lösung der Arbeitskonflikte zum Gesetz zu erheben.

Auch in der Schweiz zeigt sich eine ähnliche Entwickelung[11]). Der Vorentwurf von 1894 enthielt im Artikel 161 als „Beeinträchtigung von Freiheitsrechten“ folgende Bestimmung:

> „Wer jemanden an der Ausübung eines ihm von der Bundesverfassung gewährleisteten Freiheitsrechtes, insbesondere an . . . der Freiheit der Arbeit durch Gewalt oder Drohung hindert, oder ihm den Genuß eines solchen Freiheitsrechtes böswillig schmälert oder unmöglich macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft.“

Dieser Paragraph wurde jedoch durch die zur Beratung eingesetzte Expertenkommission unter der Begründung gestrichen, daß dies eine Ungerechtigkeit gegen die arbeitenden Klassen sei, die durch nichts zu rechtfertigen wäre. Es hieße in den Zustand der Klassengesetzgebung zurückfallen, wenn man die bei einer Arbeitseinstellung verübten Delikte anders und strenger behandeln wollte, als wenn sie bei anderer Gelegenheit begangen würden. Auf dem Wege einer friedlichen Lösung der gewerblichen Lohnkämpfe liegt auch das Genfer Gesetz vom 21. März 1900, welches die Aufstellung allgemein üblicher Lohntarife betrifft, wie der Entwurf des Gerichtspräsidenten Sulzer in Zürich, der den bereits bestehenden kollektiven Arbeitsverträgen die Form eines Rechtsverhältnisses geben will[12]).

---

[10]) Vgl. den Antrag von Bovier-Loperre vom 3. Juli 1892, Journal officiel (Documents parlamentaires). Ähnlich in der Schweiz. Siehe Anm. 11.

[11]) Verhandl. der Expertenkommission für ein schweizerisches Strafgesetzbuch, Bd. 2, S. 148.

[12]) ab Iberg a. a. O. S. 115.

Es bleibt uns schließlich noch übrig hervorzuheben, daß auch das finnländische Gesetz kein spezielles Streikdelikt kennt. In § 12 des 25. Abschnittes hat es sich darauf beschränkt, denjenigen zu bestrafen, „der ohne gesetzliches Recht mit Gewalt oder Drohung einen anderen etwas zu tun, zu dulden oder zu unternehmen nötigt“. Wieweit das freilich nur auf dem Papier steht, läßt sich für uns schwer beurteilen[13]).

Bemerkenswert ist schließlich, daß das in Belgien 1899 eingeführte Ausnahmegesetz im vierten Artikel eine Bestimmung enthält, nach der Beamte, Agenten und Arbeiter bei Eisenbahnen, Post und Telegraph und in Anstalten zur öffentlichen Beleuchtung mittels Gas und Elektrizität, die sich zur Arbeitseinstellung koalieren, mit Haft oder Geldstrafe bestraft werden. Auch in der zeitlich älteren englischen Conspiracy-Act wird dieser Standpunkt vertreten. Hier sind Strafen für den Fall vorgesehen, daß der Vertragsbruch von Personen begangen wird, die im Dienste städtischer Gas- und Wasserleitungsbetriebe stehen und wissen, oder hinreichend Grund haben anzunehmen, daß die wahrscheinliche Folge ihres Kontraktbruches das gänzliche oder erhebliche Ausbleiben der Gas- und Wasserzufuhr für die Bewohner der Ortschaft sein werde. Ähnliche Bestimmungen gegen die gemeingefährliche Wirkung der mit Kontraktbruch verbundenen Handhabung des Koalitionsrechtes finden wir neuerdings in verschiedenen Ländern. Ich komme auf diese bedeutungsvolle Vorschrift noch einmal zurück.

Was die übrige gemeine Gesetzgebung des Auslandes anbetrifft, die sich nicht mit der speziellen Bestrafung der Streikdelikte beschäftigt, so ist ihre Heranziehung für uns von geringerem Wert. Ihre Bedeutung liegt ja weniger in ihrer strafrechtlichen Absicht und der terminologischen Fassung, als der durch kriminalpolitische Gesichtspunkte bedingten fälschlichen Anwendung auf Verhältnisse des Streiks. Ohne die gesamte praktische Rechtsprechung des Auslandes einer Prüfung zu unterziehen, können wir annehmen, daß hier infolge der natürlichen Klassenunterschiede vielfach gleiche Härten zur Anwendung kamen. Im allgemeinen aber wird mit Recht behauptet, daß die bedeutendsten unserer

---

[13]) Vgl. die mit diesem Gesetz übereinstimmenden Vorschläge Brentanos in „Reform oder Revolution?“, 1889, S. 60.

Nachbarländer sich trotzdem von einer so einseitigen Behandlung, wie sie die deutsche Praxis handhabt, ferngehalten hätten[14]).

Was die Strafbarkeit agitatorischer Tätigkeit im Lohnkampf anbetrifft, so zeigen die meisten Gesetzbücher Europas ähnliche Bestimmungen wie die früher zu dieser Frage herangezogenen Paragraphen. Allein in bezug auf § 110 unseres Strafgesetzbuches besitzen nur Italien, Belgien[15]), England und einige schweizerische Kantone eine analoge Vorschrift[16]). Die Provokation als besonderes Delikt fehlt in verschiedenen Ländern[17]), oder ist so eng umschrieben, daß die Aufforderung zum Kontraktbruch nicht darunter fallen kann. Vereinzelt ist im Auslande der Versuch gemacht worden, den Kontraktbruch der Arbeiter an sich unter Strafe zu stellen, doch sind diese Bemühungen der Unternehmer, eine so unberechtigte Spezialbestimmung zu schaffen, glücklicherweise gescheitert. Die Anreizung zum Klassenkampf wurde infolge der bürgerlichen Revolutionen in fast allen europäischen Staaten unter Strafe gestellt. Was dagegen das Delikt des „groben Unfugs" anbetrifft, so ist das deutsche Strafgesetzbuch ziemlich das einzige, das diesen Begriff nicht näher definiert[18]). Fast alle anderen Gesetze haben die Natur dieses Delikts als eine lärmerregende und ruhestörende Handlung „böser Buben" deutlich charakterisiert. So konnte dort das Unheil vermieden werden, das dieser Paragraph bei uns Jahre hindurch gestiftet hat, und wir sahen, daß vereinzelt, wie zum Beispiel in England, das Streikpostenstehen sogar ausdrücklich erlaubt ist.

Sehr bedeutungsvoll für dieses Gebiet ist schließlich die Rechtsvergleichung des Begriffs der Erpressung mit andern Ländern gewesen. Hier konnten aus der verschiedenen Formulierung

---

[14]) Vgl. das Urteil des Appellationsgerichtshofes von Rennes, der einen bei uns typischen Erpressungsfall der Lohnkämpfe ablehnt. ab Iberg a. a. O. S. 42.

[15]) Belgien, Dekret über die Presse vom 20. Juli 1831, Art. 2: „Quiconque aura méchamment et publiquement attaqué, la force obligatoire des lois ou provoqué directement â y désobéir sera puni d'un emprisonnement de six mois àtrois ans."

[16]) ab Iberg a. a. O. S. 33.

[17]) Frank, Rechtsvergl. Darstellung, Bd. 5, S. 203.

[18]) Vgl. z. B. die Definition des russ. Strafgesetzbuchs, das die einzelnen Delikthandlungen, wie Raufen, Faustkampf, Lärmen, Schreien usw., genau aufzählt.

der Tatbestände wichtige Gesichtspunkte zur Lösung des behandelten Problems gefunden werden[19]). Ich kann hier nicht die sämtlichen Paragraphen der ausländischen Gesetzgebung anführen; die Behandlung ist jedenfalls eine sehr verschiedene. Dies ist zum größten Teil auf die verschiedenartige Auffassung eines alten Digestentitels zurückzuführen, aus dem sich der Begriff der Erpressung entwickelt hat. Je nachdem man dieses Delikt als ein auch von Privatpersonen zu begehendes oder als ein Beamtendelikt auffaßte, fiel auch seine Formulierung verschieden aus. Je nachdem man die Verletzung der Freiheit oder die des Vermögens betonte, konnte man das von ihm umfaßte Gebiet den reinen Freiheitsdelikten oder den reinen Vermögensdelikten eingliedern. In einigen Rechten fehlt der Erpressungsbegriff ganz oder wird in sehr engen Grenzen anerkannt. Hier muß natürlich seine Anwendung auf das Gebiet der gewerblichen Lohnkämpfe als ausgeschlossen erscheinen. Andere Staaten besitzen eine sehr weite Fassung des Begriffs und hier kann, je nach dem Gerechtigkeitsvermögen des Richters, dem streikenden Arbeiter die gleiche Gefahr drohen wie bei uns. Die qualitative und quantitave Unterscheidung der Zwangsmittel hat wiederholt, z. B. in Frankreich, zu einer Zweiteilung des Erpressungsbegriffes geführt.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Mehrzahl außerdeutscher Staaten eine größere Spezialisierung des Tatbestandes der Erpressung, wie die zwangsweise Herstellung schriftlicher Dokumente usw., als bei uns besitzt. In bezug auf die gewerblichen Lohnkämpfe, die als solche verständlicherweise unter den Erpressungsmitteln nirgends genannt sind, bedeutet das natürlich einen Vorteil; vom allgemein kriminellen Standpunkt aus wird aber oft eine Gefahr darin liegen. In der einen Gruppe der Länder finden wir daher das Bestreben, den Tatbestand der Erpressung soweit als möglich für die Fälle der Chantage auszudehnen, in der andern ihn einzuschränken. Von beiden Seiten kommt man, meistens freilich ohne das Problem wirklich zu erkennen, allmählich dem Relationsgedanken näher. Am

---

[19]) So greift z. B. Kohler in seiner Definition: „Erpressung begeht, wer durch Drohung nötigt, welche über dasjenige hinausgeht, was der redliche Lebensverkehr gestattet", auf das italienische Strafgesetzbuch Art. 406, 407 zurück (con minaccia di gravi danni imminenti alla persona o agli averi). Kohler a. a. O. S. 191.

weitesten ist dies bisher in Norwegen geschehen. Hier werden zwar auch die Erpressungsmittel im § 266 des Strafgesetzbuches nur kasuistisch aufgezählt, unter anderm rechtlich irrelevante Drohungen mit Anklage oder Veröffentlichung einer ehrenkränkenden Beschuldigung zu einem rechtlich irrelevanten Zweck, wobei das Kriterium der Rechtswidrigkeit die Strafbarkeit bedingen soll. Unter den zugehörigen Motiven aber findet sich folgende bedeutsame Stelle, welche diesem Tatbestandsmerkmal einen speziellen Inhalt gibt[20]):

> „Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß der, welcher durch Drohungen mit ehrverletzenden Beschuldigungen oder Meldung von Verbrechen — selbst wenn die Beschuldigung oder Meldung wahr ist — sich etwas zu erzwingen sucht, worauf er keinen Anspruch hat, sein Recht zu beschuldigen oder zu melden, rechtswidrig braucht . . . Besteht indessen eine natürliche Verbindung zwischen dem womit gedroht wird und dem was erreicht werden soll, so kann dies bewirken, daß die Rechtswidrigkeit zu verneinen ist. So zum Beispiel, wenn Untergebene dadurch, daß sie mit einer öffentlichen Bloßstellung ihres Betriebsherrn, der auf seine Arbeiterfreundlichkeit pocht, als einer Person, die nur eigene Interessen verfolgt, drohen, sich einen höheren Lohn zu erzwingen suchen . . .“

Hier haben die Fehler der deutschen Rechtsprechung offenbar zur Warnung gedient und durch die Aufstellung des Kriteriums „der natürlichen Verbindung“ ist man dem von uns aufgestellten Erfordernis, den Relationsgedanken durchzuführen, bereits sehr nahe gekommen.

Weit wichtiger aber im Hinblick auf die Lösung der Rechtsfragen des Streiks scheint mir die Tatsache, daß neuerdings eine Reihe außerdeutscher Länder das deutliche Bestreben zeigt, eine friedliche Beilegung der Lohnkämpfe zu sichern. Und zwar in der Erkenntnis, daß die gemeinsame Arbeitseinstellung ein wirtschaftlich unentbehrliches Mittel ist, nicht durch Strafgesetz, sondern durch soziale Regelung mit Hilfe von Schiedsgerichten, Kollektivverträgen und Einigungsämtern. Daß England in dieser Hinsicht an der Spitze steht, ist allgemein bekannt. Der ausgedehnten und musterhaften Entwickelung, welche die englischen Gewerk-

---

[20]) Siehe die Verweisung bei § 266 auf § 222 der Motive.

schaften (trade unions) im Laufe der Zeit nahmen[21]), ist es in erster Linie zu verdanken, daß eine Auseinandersetzung zwischen Arbeitern und Unternehmern auf der Basis der Gleichberechtigung möglich wurde. In England haben die Berufsvereine, wie das Ehepaar Webb sich ausdrückt, „ihre revolutionäre Periode“ lange hinter sich. Koalitionen werden ja nicht nur geschlossen, um Arbeitseinstellungen hervorzurufen, sondern auch um sie zu verhindern. Es wurden zunächst Schiedsgerichte (arbitrations) gebildet, die aus gewählten Unparteiischen oder gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bestanden.

Einem solchen Gerichtshofe konnte sich die Partei, wenn sie wollte, unterwerfen und mußte sich dann seinem Urteil fügen[22]). Diese Schiedsgerichte sind allmählich durch dauernde Einigungsämter (conciliations) ersetzt worden, die eine größere Unparteilichkeit verbürgen; sie haben bereits zur Abschließung von Tarifverträgen unendlich viel Gutes geleistet[23]). Ein Verhandlungszwang ist auch bei diesen vorläufig nicht eingeführt; aber in einem wie hohen Maße in England der Weg zu einer friedlichen Verständigung geebnet ist, das zeigt, daß die Anerkennung der Einigungsämter und Gewerkschaften auch auf seiten der Unternehmer bereits immer mehr an Boden gewinnt. So hat sich z. B. David Dale, einer der größten Grubenbesitzer Englands, dahin geäußert:

> „Ich möchte auf das ausdrücklichste erklären als Ergebnis langer und verschiedenartiger Erfahrungen, daß die beste Sicherheit der Arbeitgeber für die Beachtung der Verträge seitens der Arbeiter ein an Zahl starker Gewerkverein ist, mit einer fähigen, das Vertrauen der Arbeiter besitzenden Exekutive.“

Auch der englische Minister Chamberlain hat hervorgehoben[24]), daß die Gewerkvereine in hervorragender Weise dazu

---

[21]) Näheres darüber, namentlich in wirtschaftlicher Hinsicht, siehe in dem ausgezeichneten und gewissenhaften Werke des Ehepaars Webb: „History of Trade Unionism“, 1894. Ferner: Brentano, „Die Arbeitergilden der Gegenwart“; Herkner, „Die Arbeiterfrage“, S. 37.

[22]) Siehe Sombart, „Dennoch, aus Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung“, S. 24.

[23]) Siehe die Reports on strikes and lockouts.

[24]) Weitere Belege hierfür s. Herkner a. a. O., 5. Kapitel, und in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 45, S. 247ff.

verholfen hätten, „einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen, wo ohne Organisation unzweifelhaft eine Arbeitseinstellung ausgebrochen wäre“[25]).

In andern Ländern finden wir neuerdings eine ähnliche Entwickelung. Der erwähnte Entwurf Millerands, der die Lösung durch Schiedsgerichte obligatorisch machen wollte, der schweizerische Entwurf Sulzers sind Bestrebungen, die auf derselben Linie liegen. Die richterlichen „Einhaltsbefehle“, die in Amerika bei Ausständen eine große Rolle spielen, wurden in derselben Absicht geschaffen und können vom Richter an Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. In der Praxis haben sie sich allerdings zu einem Privilegium der gewaltigen Trusts ausgestaltet und so ihren Zweck verfehlt[26]). In der Absicht, eine friedliche Lösung der Arbeitskämpfe herbeizuführen, wurden auch die Arbeitsämter und Arbeitskammern verschiedener Staaten geschaffen. So 1887 die „Industrie- und Arbeitsräte“ in Belgien, 1897 in Holland die „Kammers van Arbeid“, in Amerika 1888 das „United States departement of labour“, ein selbständiges, dem Ministerium koordiniertes Amt, das „labour-departement“ in England, die „office du travail“ in Frankreich sowie ähnliche Einrichtungen in Österreich, Spanien usw. Alle diese Institute haben in erster Linie die Aufgabe, Material zu sammeln, Statistiken festzustellen, die Festsetzung von Minimallöhnen vorzunehmen und andere weitgehende Ziele.

Schließlich sei noch erwähnt, daß in einem State, in Neuseeland, Schiedsgerichte mit obligatorischer Wirkung, d. h. mit Verhandlungszwang, ähnlich wie Millerand es in seinem Entwurf ausgeführt hat, tatsächlich schon bestehen. Freilich liegt es außer dem Bereich unserer Möglichkeit, die praktischen Wirkungen, die tatsächliche Anwendung dieses Gesetzes zu prüfen. Aber es ist zu hoffen, daß dieser Fall nicht der einzige bleiben wird und jedes kultivierte Land in immer stärkerem Maße das Bestreben zeigt, das zu werden, was Millerand von Neuseeland behauptet: „Un pays sans grèves.“

[25]) Wir haben seit 1911 in Großbritannien sogar ein Reichseinigungsamt (Industrial Council), am 20. Oktober 1911 vom Handelsminister Buxtan in feierlicher Rede eröffnet. Vgl. die Denkschr. des „Board of Trade“, Soz. Praxis, 1911, Nr. 5, S. 156.

[26]) ab-Iberg a. a. O. S. 35.

§ 7.

Der Vorentwurf und die Reform der Zukunft.

Der erste größere Versuch, eine Reform der streikrechtlichen Paragraphen der Gewerbeordnung herbeizuführen, geschah im Jahre 1899 durch den Gesetzentwurf „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses". Schon 1890 hatte man eine Erweiterung des § 153 der Gewerbeordnung beantragt, der aber vom Reichstag nicht angenommen worden war. Dieses Spiel wiederholte sich. Auch der zweite Entwurf, allgemein unter dem Namen der „Zuchthausvorlage" berüchtigt, hätte zwar eine Änderung, nie aber eine Verbesserung dieser Materie bedeutet. Abgesehen von juristisch-technischen Mängeln war er sozialpolitisch in jeder Hinsicht verfehlt[1]). Er stellte weitgehende strafrechtliche Tatbestände gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts auf, unterließ es aber völlig, dieses selbst zu schützen. In den aufgestellten Tatbeständen, in der Höhe der angedrohten Strafen ging er weit über je Gebotenes hinaus. Jede Einwirkung, selbst das Streikpostenstehen, wurde unter Strafe gestellt. Die gegen Arbeitswillige aus Anlaß ihrer Nichtbeteiligung am Streik verübte tätliche Beleidigung, vorsätzliche Körperverletzung usw. wurden einer speziellen strafrechtlichen Behandlung unterzogen und so der Ausnahmecharakter des Gesetzes noch bestärkt. Für die Fälle einer Sicherheitsgefährdung des Reichs oder der gemeinen Gefahr für Menschenleben wurde die Strafe für die üblichen Streikexzesse sogar bis zu drei Jahren Zuchthaus und für Rädelsführer bis zu fünf Jahren hinaufgeschraubt[2]). Dem Entwurf war eine weit-

---

[1]) Vgl. D. J. Z., Bd. IV, Nr. 21 von Lilienthal, „Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses", S. 425ff., von Stengle in D. J. Z., Bd. 4, S. 429ff.

[2]) Daß der Entwurf in § 4, Art. 3 die Anwendung des § 253 Str.G.B. suspendiert, mag befremdend erscheinen, geschah aber nur, um den Staatsbetrieben Disziplinarbefugnisse und den Arbeitgebern das Recht zur Führung schwarzer Listen zu sichern.

läufige „Denkschrift“ beigegeben, die eine Unmenge nur halbkontrollierbarer Vorgänge bei Arbeitseinstellungen aufzählte und in weitgehendem Maße von subjektiven Urteilen durchsetzt war. Das ganze Beginnen bedeutete auf der einen Seite einen energischen Versuch der Unternehmer und Kapitalisten, die Koalitionsfreiheit einzuschränken, auf der anderen Seite einen versteckten Vorstoß gegen die Sozialdemokratie, die man dadurch schädigen zu können glaubte, daß man den Gewerkschaften den Boden untergrub[3]. Die Identität der beiden letzteren aber ist durchaus bestritten und zweifelhaft; in bezug auf die erste Absicht wäre allerdings die Erhebung des Entwurfs zum Gesetz einer Ausrottung des Koalitionsrechtes gleichgekommen. Der Entwurf wurde jedoch vom Reichstag, ohne daß es gelungen wäre, ihn in eine Kommissionsberatung zu bringen, mit großer Mehrheit abgelehnt. Der einzige Vorteil, dem wir ihm zu verdanken haben, ist die zahlreiche und zum Teil sehr wertvolle Literatur, die infolge dieses Antrags zur Veröffentlichung kam.

Indessen schritt die Praxis auf dem gewohnten Wege fort. Was das Gesetz den Arbeitgebern nicht gebracht hatte, brachte ihnen die Rechtsprechung. Im Jahre 1908 erhielten wir endlich das Reichsvereinsgesetz und erst ein Jahr später, nachdem die Zustände unhaltbar geworden waren, sehen wir eine neue Änderung, diesmal zugunsten der Arbeitnehmer sich vorbereiten; es ist die Novelle zum Erpressungsparagraphen[4]. Die Resultate, welche die alte Fassung des § 253 des Strafgesetzbuches gezeitigt hatte, schienen eine Einengung des Tatbestandes noch vor der bevorstehenden allgemeinen Reform des materiellen Strafrechts zu erfordern. Bei der Einbringung des Entwurfs wurde der gesetzgebenden Körperschaft vom Staatssekretär vorgeschlagen:

„Eine mildere Beurteilung derjenigen Erscheinungen eintreten zu lassen, die im Erwerbsleben, namentlich der unteren Kreise, vorkommen, indem in den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen zwei Interessenten eine gewisse Pression auf die Entschließung des einen Teils ausgeübt wird, durch

---

[3]) Vgl. v. Lilienthal a. a. O. S. 425. Ebendort S. 428.

[4]) „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Strafgesetzbuches“, dem Reichstage vorgelegt am 12. März 1909.

Mittel, die an sich nicht ungesetzlich, auch nicht unsittlich sind, aber nach der Fassung des jetzt geltenden Gesetzes und nach der darauf beruhenden Rechtsprechung, entgegen der sittlichen Anschauung des Volkes, als Erpressung aufgefaßt werden."[5])

Dies wollte man dadurch erreichen, daß man dem Erpressungsparagraphen das Tatbestandserfordernis der Vermögensbeschädigung, das nach der Ansicht vieler Beurteiler schon ohnehin im Begriff der Erpressung notwendig enthalten ist[6]), einfügte:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung nicht unter einem Monat bestraft."

Damit wird der Charakter der Erpressung als Bereicherungsdelikt stärker betont und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die eine Vermögensbeschädigung überhaupt nicht für erforderlich hält, wenigstens in einer ihrer schädlichen und sinnlosen Konsequenzen unmöglich gemacht[7]). Die Verwertung und Gewinnung fremder Arbeitskraft zu angemessenem Lohn wird dadurch aus dem Gebiet der Erpressung ausgeschlossen[8]).

Daß aber durch diese Neuregelung eine wesentliche Besserung herbeigeführt würde, ist allgemein bestritten. Einerseits würden die angeführten Fälle, in denen Verurteilungen wegen Erpressung zugunsten einer Arbeiterorganisation erfolgt sind, wie früher entschieden werden. In der Zukunft wird eben der angeblich für die Verbandskasse erstrebte Beitrag als die nun geforderte Vermögensbeschädigung des Nichtorganisierten erscheinen[9]). Auf der anderen Seite wird die Annahme des rechtswidrigen Bewußtseins der Arbeiter schnell zur Hand sein, und die Richter werden sich für verpflichtet halten, eine Vermögensbeschädigung des Arbeiters anzunehmen, weil sie die Lohnforderung der Arbeitgeber für nicht angemessen halten. Wir haben nach den Ergeb-

---

[5]) Vgl. die Begründung S. 4 und Sten. Berichte der Verhandlungen des Reichstags 12. Legislaturperiode, 1. Session, S. 8126 (Staatssekretär Nieberding).

[6]) So Merkel, Frank, von Tischendorf in den angeführten Schriften.

[7]) von Lilienthal, „Der Entwurf des Gesetzes betreffend Änderung des Strafgesetzbuches" in der Zeitschrift f. d. g. Strafrechtsw., Bd. 21, S. 655.

[8]) Dies will auch die Begründung S. 20.

[9]) Heine, Zeitschrift f. d. g. Strafrechtsw., Bd. 29, S. 664.

nissen der Praxis Grund genug, skeptisch zu sein, zumal die Bestimmung des wahren Wertes der menschlichen Arbeit eine nahezu unlösbare Aufgabe bedeutet und selbst unter den Theoretikern der Nationalökonomie starke Widersprüche auf diesem Gebiete herrschen[10]). Schließlich hat die Novelle das Problem der Erpressung, wie wir es verstehen, in keiner Weise erfaßt. Damit wird der ganze Entwurf, zumal er bisher nicht zum Gesetz erhoben wurde, für uns hinfällig.

Ungleich bedeutungsvoller ist der „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch", der die strafrechtliche Materie für lange Zeit hinaus festsetzen soll und nun schon drei Jahre Fachleute und Laien in Atem hält. Dieser Vorentwurf bringt eine in vieler Hinsicht weitgehende neue Regelung der Materie, die wiederholt mit großer Anerkennung begrüßt wurde; aber darüber müssen wir uns klar werden: eine Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes in bezug auf die gewerblichen Lohnkämpfe bringt er nicht. Es scheint nicht die Absicht des Vorentwurfs gewesen zu sein, dem dringenden Bedürfnis nachzugeben, die in der Masse der strafrechtlichen Nebengesetze zerstreuten Strafandrohungen zu verarbeiten. Der § 153 der Gewerbeordnung bleibt in seiner alten Fassung bestehen. Damit ist man an dem Kernpunkt unserer Frage ohne auch nur den Versuch einer Lösung vorübergegangen. Daß andere Bestimmungen, wie das Preußische Preßgesetz mit seinem längst veralteten Plakatparagraphen, ebenso unberührt geblieben sind, kann darnach nicht verwunderlich erscheinen. Wie aber steht es mit den übrigen Beziehungen zwischen Streik und gemeinem Strafrecht? Hier ist gewiß eine bedeutende Änderung zu verzeichnen; eine Verbesserung dagegen wohl kaum. Ja, von verschiedener Seite ist mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß die geplante Neuregelung entschieden eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten würde[11]).

In erster Linie kommt natürlich auch hier die Erpressung in Frage. Der Vorentwurf sieht Gefängnis oder in besonders

---

[10]) Verhandlungen des Reichstags a. a. O., S. 8141, 50 und vor allem: Oborniker, „Die Erpressung kraft der Novelle zum Str.G.B. vom 12. März 1909 in der Monatsschrift f. Kriminalpsy. u. Strafrechtsreform", Bd. 6, S. 497.

[11]) Heinemann, „Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch", Berlin 1911.

schweren Fällen Zuchthaus für denjenigen vor, der „in der Absicht, sich oder einem Dritten unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, einem anderen durch Gewalt oder Drohung einen Vermögensvorteil abnötigt".

Das bedeutet gegenüber der Novelle keinerlei Änderung. Ob das Vermögen eines anderen „beschädigt" oder ob ihm ein Vermögensvorteil „abgenötigt" wird, sind verschiedene Ausdrucksmittel für denselben Begriff[12]). Nicht anders steht es mit der Bedeutung des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" und des unrechtmäßigen Gewinns"[13]). Das kann terminologisch eine durchaus wünschenswerte Verbesserung sein; im übrigen sanktioniert es nur die bisher übliche Praxis, die an dieser Stelle stets einen Vermögensvorteil annahm, „auf den kein Anspruch besteht". Die Frage spitzt sich also wieder darauf zu: genügt das Erfordernis der Vermögensbeschädigung, um den Tatbestand der Erpressung in erforderlichem Maße einzuschränken? Das haben wir schon bei der Novelle verneint. Abgesehen davon, daß die durch Streikdrohung unterstützte Forderung der Arbeiter, ihre nichtorganisierten Kollegen zu entlassen, infolge der „Abnötigung" der Kassenbeiträge weiterhin das Charakteristikum der Erpressung trüge, wäre auch jede andere Streikdrohung dieser Gefahr ausgesetzt. Alles hängt ja davon ab, ob der Strafrichter die Forderung der Arbeiter als angemessen oder als zu hoch ansieht. „Insbesondere," sagt die Begründung, „wird bei dem Zwange zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages für die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, der Wert der beiderseitigen Leistungen in Betracht zu ziehen sein. Der Entwurf befindet sich hiernach im Einklang mit dem jetzt dem Reichstag vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch . . ."[14]).

Hier muß zum zweiten Male betont werden, daß für eine solche Abschätzung der objektive Maßstab fehlt. Der Unternehmer wird jedenfalls immer behaupten, daß die Lohnforderung unangemessen ist; der streikende Arbeiter das Gegenteil. Und wird hier der Richter nicht geradezu in eine Situation gebracht, die

---

[12]) Mittmaier, in „Reform des Reichsstrafgesetzbuches", herausgegeben von Aschrott und von Liszt, Berlin 1910, 2. Bd., S. 372ff.

[13]) Vgl. Weinberg a. a. O. S. 212.

[14]) Siehe Begründung S. 756.

ihn zwingt, im Widerstreit wirtschaftlicher und politischer Parteien eine Stellung zu nehmen, die nicht allein durch den Faktor des Rechts bestimmt wird? Ich glaube nicht, daß wir nach der bisherigen Praxis berechtigt sind zu behaupten, die vorgeschlagene Fassung sei geeignet, ungerechtfertigte Beschränkungen der Koalitionsfreiheit zu beseitigen. Dabei ist vor allen Dingen hervorzuheben, daß auch der Vorentwurf das Problem der Erpressung in keiner Weise erkannt hat. Im Gegenteil, er lehnt das norwegische Gesetzbuch, das nach unserer Untersuchung dem Wesen der Erpressung am nächsten kommt, ausdrücklich ab. Nach Ansicht der Motive ist „die wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmung zu wenig berücksichtigt“[15]). Ich kann diese Begründung nicht gerechtfertigt finden. Es muß doch sehr zweifelhaft erscheinen, welche von den beiden Vorschriften mehr Gewicht auf dieses Moment gelegt hat. Ist nicht gerade in dem Strafgesetzbuch Norwegens, das gewisse, für das Wirtschaftsleben unentbehrliche Drohungen aus dem Tatbestand ausschließt, diesem Faktor eine wichtige Bedeutung zugeschrieben worden? Demgegenüber spricht der Vorentwurf von den Mitteln der Drohung, die „unlauter“ (= rechtswidrig) werden durch den von ihnen verfolgten Zweck. Das ist der alte Zirkel[16]).

Zu alledem kommt die große Härte der strafrechtlichen Folgen, die in dem Augenblick verwerflich erscheinen muß, wo die gewöhnliche Androhung eines Streiks unter den Tatbestand der Erpressung gebracht wird. Wir sehen uns aber gezwungen, die äußersten Konsequenzen in Erwägung zu ziehen. Der Entwurf will die Erpressung beim Vorliegen „besonders schwerer Fälle“ mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestrafen. Nun sagt der Entwurf an anderer Stelle: „Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.“ Auf einem Gebiet, das zu so großen Rechtshärten Anlaß gegeben hat, wie das der gewerblichen Lohnkämpfe, muß eine solche Bestimmung für viel zu

---

[15]) Begründung S. 757.

[16]) So auch Mittmaier a. a. O. S. 377, der die Begründung für geradezu „unverständlich“ erklärt. Er hält den Entwurf gleichfalls für mißglückt und sogar für einen Rückschritt gegenüber der Novelle.

willkürlich gehalten werden. Schließlich sagt der Entwurf, daß neben der regulären Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren erkannt werden kann, wenn die Tat auf „Arbeitsscheu“ zurückzuführen ist. Durchaus begreiflich wird man es finden, daß dies als eine Maßregel erklärt worden ist, „die für streikende Arbeiter wie gemacht erscheine“[17]); haben doch zahlreiche Urteilsverkündungen unserer Gerichte für strafverschärfend berücksichtigt, daß die Streikenden die Arbeitswilligen an ihrer „redlichen Arbeit“ hindern wollten. Damit ist die Brücke geschlagen.

Diese Deduktion bedeutet eine Vorsicht, die nach den Folgen der geltenden Bestimmungen als Pflicht erscheint. Jedenfalls dürfen wir eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes kaum erwarten. Die Begründung, die erst eine Einschränkung des Tatbestands für notwendig erklärt[18]), gesteht denn auch ruhig zu, daß sie, „ohne damit eine sachliche Änderung des geltenden Rechtszustandes herbeiführen zu wollen, die gemeinverständlichere Fassung“ gewählt habe[19]).

Damit sind die Neuerungen, die in Konflikt mit der Koalitionsfreiheit geraten, nicht beendet. Namentlich zwei Paragraphen sind hier zu erwähnen, die in ihren möglichen Konsequenzen einen Zustand schaffen können, der noch weit über die einstmaligen Forderungen der Zuchthausvorlage hinausgeht. Der § 240 des Vorentwurfs ändert nämlich den gleichbezifferten Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuches dahin ab, daß „jede Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung“ genügt, um den Tatbestand der Nötigung zu erfüllen“. „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ ist also nicht mehr erforderlich[20]). Daß demgegenüber die „rechtswidrige Absicht“ im einschränkenden Sinne zum Tatbestandsmerkmal erhoben wird, ist aus verschiedenen Gründen nicht als genügend zu erachten. Die Begründung erklärt zwar, daß der Entwurf es ablehne, im Zusammenhang mit dem § 240 strafrechtliche Bestimmungen gegen

---

[17]) Heinemann a. a. O. S. 9 in „Das Koalitionsrecht und der Vorentwurf“.

[18]) Begründung S. 755.

[19]) Begründung S. 758.

[20]) § 240 des Vorentwurfs enthält nunmehr dasselbe Nötigungsmittel wie § 153 der Gew. O.

den Boykott oder zum Schutze der Arbeitswilligen zu schaffen, so erwünscht dies auch sei. Wir können allem zustimmen, was der Entwurf bei dieser Gelegenheit über die Ablehnung der strafrechtlichen Regelung des Boykotts, Zuchthausvorlage und Verfolgung erlaubter Zwecke sagt[21]); trotzdem aber wird ein Bedenken in uns wach bleiben. Der Entwurf spricht von „rechtswidriger Absicht“. Wenn wir den Motiven folgen, so könnten theoretisch Drohungen mit Arbeitseinstellung wohl nicht unter § 240 fallen; denn dies muß schon im Hinblick auf § 152 durchaus als das Streben nach einem „ehrlichen, erlaubten oder verdienstvollen Zweck“ bezeichnet werden. Was aber wird die Praxis unter „rechtswidriger Absicht“ verstehen? Ich glaube, der alte Streit über die Auffassung des Begriffs „rechtswidrig“ wird hier möglicherweise einen neuen Angriffspunkt finden. Daß eine Drohung in rechtswidriger Absicht erfolgt sein muß, heißt ja nach der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr, als daß sie zur Erreichung eines Zieles geschieht, auf das ein durch Klage erzwingbarer Rechtsanspruch nicht besteht. Es ist zur Genüge wiederholt worden, daß Streikdrohung und Lohnerhöhung diese Forderungen erfüllen. Würde hier die alte Auslegung von rechtswidrig gleichrechtlich nicht beanspruchbar zur Anwendung kommen, was nicht ausgeschlossen erscheint und was ja auch in den Motiven zu dem neuen Erpressungsparagraphen ausdrücklich beibehalten wird, so bedeutet § 240 des Entwurfs in der Tat nichts anders als ein verstecktes Verbot der Koalitionsfreiheit[22]). Diese Gefahr aber wird noch übertroffen durch den § 241 des Entwurfes, der in noch höherem Maße geeignet ist, die Tätigkeit der Gewerkschaften einzuschränken.

„Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört“, soll mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft werden. Hier sind Begriffe von so ungeheurer Dehnbarkeit geschaffen, daß es eine Leichtigkeit ist, Drohungen mit Arbeitseinstellung unter diesen Tatbestand zu ordnen. Die Ankündigung eines Streiks

---

[21]) Begründung S. 672, 37.

[22]) Der einzige Vorteil demgegenüber bleibt, daß nach der neuen Fassung von § 240 auch die bisher strafrechtlich nicht verfolgbaren koalitionsfeindlichen Handlungen, insbesondere die Hinderung der Teilnahme, koalitionsfeindlicher Revers usw. als Nötigung bestraft werden können.

wird zweifellos als „gefährliche Drohung“ erscheinen, zumal in der Begründung ausdrücklich erklärt wird, daß der Begriff der „gefährlichen Drohung“ keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt ist, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richten[23]. Der Frieden des Unternehmers wird selbstverständlich durch die Ankündigung eines Streiks gestört, und so bietet sich den Arbeitgebern ein willkommenes Unterdrückungsmittel gegen Gewerkschaftsführer und Arbeiterpresse. Daß demgegenüber auch den Unternehmern das Recht der Ankündigung einer Aussperrung unter den gleichen Folgen verboten ist, erscheint als ein geringes Äquivalent. Die Praxis kann in konkreten Fällen leicht zu der Ansicht neigen, daß die Ankündigung einer Aussperrung weder als Drohung gefährlicher Natur noch als friedensstörend zu bezeichnen ist.

Ähnlich steht es mit den Paragraphen, welche die Strafbarkeit agitatorischer Tätigkeit im Lohnkampf einer neuen Regelung unterziehen. § 134 des Vorentwurfs bestraft mit Gefängnis bis zu zwei Jahren denjenigen, der durch „gemeingefährliche Drohung“ den öffentlichen Frieden stört[24]. Hierdurch wird die außerordentlich wertvolle Tätigkeit der Gewerkschaftsführer, falls sie zum Streik auffordern oder dessen günstige Folgen befürworten, erheblich beschränkt. § 131 des Entwurfs dagegen, der in erster Linie die Einschränkung politischer Agtation bezweckt, wendet sich gegen die Gefährdung der gesetzlichen Ordnung. Wenn es heißt, daß, wer in diesem Sinne öffentlich zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Auflehnung gegen Gesetze usw. auffordert oder aufreizt, bestraft werden soll, so wird dadurch natürlich auch jede agitatorische Tätigkeit von Arbeiterführern getroffen. Die Einschränkung des Tatbestandes, welche die Begründung[25] darin erblickt, daß die Strafe erst eintreten soll, wenn durch die Aufforderung oder Aufreizung die gesetzliche Ordnung tatsächlich gefährdet wurde, kann nicht als genügend erachtet werden. Nach den Motiven[26] soll auch hier nichts anders verstanden werden, wie früher unter der Aufforderung zum „Ungehorsam gegen Gesetze“; damit wird der alte

---

[23]) Begründung S. 675.
[24]) Landzwang.
[25]) Begründung S. 479.
[26]) Begründung S. 480.

Streit, ob auch die Aufforderung zum Kontraktbruch hierher gehört, neu aufleben, und der Praxis ist freie Bahn gelassen. Der frühere Zustand ist sogar noch verschlimmert. Wenn die Begründung[27]) es nicht für erforderlich hält, daß zu bestimmten Gesetzesverletzung aufgereizt wird oder daß die Delikte im einzelnen bestimmt, werden, „wenn nur aus der ausgestreuten Saat“ irgendwelche „Gesetwidrigkeiten“ erwachsen, — so liegt meines Erachtens darin überhaupt eine weitgehende Gefährdung jeglicher politischer Propaganda, sei es von welcher Seite sie auch geschieht, und die doch für ein lebendiges Staatsleben im Interesse der Entwickelung unentbehrlich ist. Was den Begriff des „groben Unfugs“ anbetrifft, so hat man ihn notgedrungen fallen lassen. Er erscheint dafür in anderer Form in den Nummern 10 und 11 des § 306 des Vorentwurfs. Durch die neue Fassung sind Strafbarkeit für Boykott und Streikpostenstehen keineswegs aus der Welt geschaffen; meines Erachtens sind sie als „Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten“[28]), wodurch das Publikum vorsätzlich belästigt wird, ebenso unberechtigterweise strafbar, wie das trotz aller Entrüstungen früher unter dem Begriff des groben Unfugs geschah[29]).

Schließlich hat der Vorentwurf in dem § 184 eine ganz neue Bestimmung geschaffen. Es handelt sich hier um die Verhinderung sogenannter g e m e i n g e f ä h r l i c h e r S t r e i k s:

> „Wer vorsätzlich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.“

Zu den Eisenbahnen im Sinne dieser Vorschrift gehören nach den Motiven auch die Straßenbahnen. Ferner wird in § 185 die Strafbestimmung auch auf Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen ausgedehnt.

---

[27]) Begründung S. 480.

[28]) Über den Begriff geht die Begründung S. 861 leicht hinweg.

[29]) Siehe W e i n b e r g, „Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf“, 1910. Allerdings wird hier Vorsatz erfordert, der bei sachlicher Beurteilung natürlich verneint werden müßte. Aber Prügelei? Siehe L a f r e n z, Gerichtssaal 1911, S. 214.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Gesetzgber hier gegen Mächte vorgeht, die in der Tat eine große Gefahr für die Volkswirtschaft eines Landes bedeuten. Die großen Städte sind auf die regelmäßige Zufuhr von Lebensmitteln angewiesen; die Unterbrechung des Verkehrs bringt Teuerung und bei längerer Dauer Hungersnot mit sich. Störungen in der Personen- und Nachrichtenbeförderung haben andere Schäden zur Folge. Der Pariser Poststreik und namentlich die großen Londoner Streik haben gezeigt, daß derartige Bewegungen den Ruin einer Stadt bedeuten können. Die Absicht des Gesetzgebers ist also durchaus berechtigt. Und zwar handelt es sich hier, da die Motive die Einstellung der Arbeit mit Einhaltung der Kündigungsfristen für erlaubt erklären, um die Strafbarkeit des Kontraktbruches bei gemeingefährlichen Streiks. Demgegenüber steht erstens das Bedenken, ob es überhaupt ratsam ist, eine ausnahmsweise Bestrafung einer sonst nur zivilrechtlich verfolgbaren Handlung zu schaffen; andererseits, ob nicht die Fassung des Paragraphen viel zu weit ist. Auch alle Hafenarbeiter, die für ein Post führendes Schiff arbeiten, gehören in diesen Rahmen. Alle Kabelarbeiter, Metallarbeiter. Ist schließlich nicht auch die Tätigkeit aller Holzarbeiter und Bergarbeiter eine Vorbedingung für den Betrieb der Post, einer Eisenbahn oder elektrischen Anlage? Wo ist hier die Grenze zu ziehen? Ob die Anstalt von einem Staat, einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft betrieben wird, hat man ausdrücklich für unerheblich erklärt[30]). Wir müssen auch hier rechtliche Härten fürchten. Dazu kommt, daß in dem betreffenden Paragraphen selbst von einer pflichtwidrigen Verweigerung der Arbeitsdienste überhaupt nicht die Rede ist. Nach seinem Wortlaut könnte in diesem Falle auch jede Arbeitseinstellung, die mit Einhaltung der Kündigungsfrist geschieht, bestraft werden. Soll man also die gegenteilige Behauptung der Motive als „unwahr bezeichnen“[31])?

Überschauen wir den Vorentwurf als Ganzes, so dürfen wir uns nicht verhehlen: eine Besserung des rechtlichen Zustandes für die gewerblichen Lohnkämpfe können wir nicht erwarten. Eine Verschlechterung muß bei der bekannten Tendenz der Praxis zum mindesten als wahrscheinlich gelten.

---

30) Begründung S. 591.

31) So Heinemann a. a. O., S. 25.

Nun ist zu dem Vorentwurf ein sogenannter „Gegenentwurf“ erschienen, der von den Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt aufgestellt wurde. Hier sind nur die strafrechtlichen Nebengesetze in den Text hineingearbeitet worden, aber der § 278 des Gesetzentwurfs hat im großen und ganzen dieselbe Bedeutung wie der alte § 153 der Gewerbeordnung. Die Änderungen (Beleidigung statt Ehrverletzung, Beschränkung auf die Herbeiführung einer Änderung des Arbeitsvertrages) sind gering. Wenigstens wird die Hinderung der Teilnahme an einer Koalition in gleicher Weise bestraft. Damit ist die Bevorzugung der Unternehmer zerstört und die Gleichheit vor dem Gesetz wieder hergestellt. Ohne auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs einzugehen, können wir sagen, daß er zwar dem Vorentwurf gegenüber manche Verbesserungen bringt, daß die Arbeiterkoalitionen nach ihm etwas günstiger gestellt sind, daß er aber keinesfalls der gerechten Lösung der Konflikte dieser Materie nahe kommt. Sein Erpressungsparagraph läßt zwar Strafbarkeit der Ankündigung des Streiks unter diesem Gesichtspunkte unmöglich erscheinen, bedeutet aber dafür einen Rückschritt in der Erkenntnis des Wesens der Erpressung[32]) und kann deswegen im Interesse der Gesamtheit nicht anerkannt werden. Das Resultat bleibt gering: beide Entwürfe sind den wirtschaftlichen Faktoren, welche Grundlage und Ursache der gewerblichen Lohnkämpfe bilden, nicht gerecht geworden[33]).

Damit stehen wir am Ende unserer Betrachtung. Die Reform ist unvermeidlich. Welche Schritte aber haben wir zu einer Neuregelung der strafrechtlichen Behandlung des Streiks zu tun?

Die erste Forderung ist natürlich die einer einsichtsvollen und absolut parteilosen Praxis. Ich wiederhole: was nützt das beste rechtliche Instrument, wenn es in den Händen des Richters zuschanden wird? Um Mißverständnisse zu vermeiden: es soll hier weder die unbestreitbar fruchtbringende und unentbehrliche Tätigkeit des Reichsgerichts an sich bekämpft werden noch bestritten werden, daß es auf vielen Gebieten Großes und Be-

---

[32]) Der Gegenentwurf verlangt einen, dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil. Siehe Engelhard a. a. O., S. 20.

[33]) Vgl. Weinberg a. a. O., der im ganzen die im Text dargelegte Ansicht vertritt. Siehe auch seine Schrift: „Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf“.

deutendes geleistet hat, noch will ich die Behauptung aufstellen, daß Richter in bewußter Parteilichkeit in dieser Materie Urteile gefällt haben. Eine solche Äußerung ist selbst aus den Kreisen der Sozialdemokratie nur selten gehört worden. Was wir dagegen verlangen ist eine größere volkswirtschaftliche Bildung und Sehweite vieler Richter, so daß sie dem Arbeiter auf Grund der Einsicht in seine soziale Lage in demselben Maße gerecht werden wie dem Unternehmer. Wir leben in einer Herrschaft der Klassengegensätze und es ist schwer, den „zwei Nationen", die es nach einem Worte Disraelis in jedem Staate gibt, in gleicher Weise ihr Recht zu geben. Es muß anerkannt werden, sagt der nationalliberale Abgeordnete Heinze, „daß unsere deutsche Juristenwelt sich nicht immer aus Schichten zusammensetzt, denen es immer leicht fällt, sich in die Denk- und Anschauungsweise der Arbeiter zu versetzen . . . Auch die Rechtsprechung bezüglich des Koalitionsrechtes verteilt nicht Licht und Schatten in immer gleicher Weise, behandelt nicht immer Unternehmerverbände absolut gleich mit den Arbeiterverbänden." [34])

Die Wahrheit dieser Worte kann nach unserer Untersuchung nicht zweifelhaft sein [35]). Auch aus den Kreisen der Richter ist dies zugestanden worden [36]), und Professor Löwenfeld spricht von Urteilen, die weit über die Kreise der Arbeiterbevölkerung hinaus den Eindruck der Klassenjustiz erregen müssen [37]). Demgegenüber können wir die Forderung einer größeren sozialen Einsicht des Richters nur stets von neuem mit Nachdruck erheben.

Damit allein würde aber der Schade nicht gehoben sein. Welches Mittel haben wir zu ergreifen, um dieses „komplizierte

---

[34]) S. 3238 der Sten. Berichte vom 18. Februar 1908. Stieda, Handw. d. St., Bd. 5, S. 903. In der Reichstagssitzung vom 20. April 1907 hat die Reichsjustizverwaltung selbst die Entscheidungen des Reichsgerichts in bezug auf § 153 der Gew. O. als bedenklich bezeichnet. Siehe D. J.-Z. 1908, S. 266. Heine a. a. O., S. 589.

[35]) Vgl. auch die Rede des Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke vom 18. Februar 1898.

[36]) Weinberg a. a. O., S. 211.

[37]) Löwenfeld a. a. O., Bd. 14, S. 509. Siehe dazu Eggenschwyler, „Das freie Ermessen des Richters und die Gleichheit vor dem Recht" (spez. über den unvermeidlichen Subjektivismus) in „Recht und Wirtschaft", 1. Jahrg., Nr. 15, S. 482.

System von Veranstaltungen zur Unterdrückung und Behinderung von Arbeiterkoalitionen" überhaupt für immer zu vernichten[38])? Und hier können wir einer Frage nicht entgehen, die vielleicht auch am Anfang dieser Untersuchung stehen sollte: Ist das Strafrecht überhaupt der richtige Weg, um eine gesunde Regelung der gewerblichen Lohnkämpfe herbeizuführen? Meines Erachtens ist diese Frage zu verneinen. Wir haben uns hier ganz der Führung der Volkswirte und Nationalökonomen anzuvertrauen; ihren Weisungen hat der Gesetzgeber zu folgen und ihnen die nötigen rechtliche Stütze zu geben, sie würden zum größten Teil nicht strafrechtlicher Natur sein. Das Wort, das Professor Löwenfeld schon vor Jahren aussprach: „Soziale Schäden heilt man nicht durch Strafgesetze," steht auch hier an seiner Stelle.

Das führt uns zum Ausgangspunkt dieser Arbeit zurück. Wir haben den Streik als ein notwendiges Mittel wirtschaftlicher Verhältnisse erkannt; das wird heute von keiner Seite mehr bestritten. Es kann aber gleichzetig nicht geleugnet werden, daß er ein Kampfmittel ist. Jede Wiederaufnahme der Arbeit bedeutet einen Friedensschluß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diesen Friedensschluß so bald als möglich herbeizuführen oder den Zustand des Kampfes überhaupt zu vermeiden, muß das Ziel des Volkswirtes, des Gesetzgebers und des Staates sein. Daß hier Strafgesetze nichts nütze sind, haben sowohl die Koalitionsverbote wie die Ausnahmegesetze in bezug auf Streikvergehen gezeigt. Die Gewalt der Verhältnisse war hier stärker als der „Stachelzaun" der Strafbestimmungen, und der Strom der Kriminalisierung hat hier unendlich viel Unheil angerichtet[39]). „Die Vermehrung der Bestrafungen", sagt von Lilienthal schon bei Gelegenheit der Besprechung der Zuchthausvorlage, ist kriminalpolitisch geradezu ein Unglück. Die Strafe wird diskredidiert

---

[38]) Löwenfeld a. a. O., S. 479.

[39]) Nach der Statistik haben die Verurteilungen aus § 153 der Gewerbeordnung z. B. von 1901—1906 fast um das Zehnfache zugenommen. Stieda, Handw. der Stw., Bd. 5, S. 904; ab Iberg a. a. O., S. 18; von Lilienthal, D. J. Z. 1899, Nr. 29, S. 429. Statist. Beilagen der Gewerkschaften Deutschlands 1910, S. 193ff., wonach $^{3}/_{5}$ der Streiks den Arbeitern aufgenötigt wurden. Siehe auch Goldschmidt in den Annalen 1900, Nr. 7, S. 552, Weinberg a. a. O. S. 214.

und damit ihrer besten Wirkungen beraubt, wenn sie Handlungen trifft, deren Vornahme nicht allgemein als unmoralisch gilt. Die Arbeiter werden ihre Genossen als Märtyrer ansehen, und der Unbefangene wird ihnen seine Teilnahme nicht versagen, denn sie sind Opfer eines Gesetzes geworden, das ihnen Beschränkungen auferlegte, die durch allgemeine Interessen nicht gerechtfertigt werden.“[40]) Wenn wir neuerdings hören, daß jeder sechste Mann des Deutschen Reiches vorbestraft sein soll[41]), so hat die Strafsucht auf dem Gebiete der gewerblichen Lohnkämpfe zweifellos nicht wenig dazu beigetragen. Wir müssen ein anderes Mittel finden, um den Frieden zu erhalten, oder wenn er einmal zerstört wurde, ihn auf die leichteste Weise wieder herzustellen. Der Weg parlamentarischer Einigung ist hier der einzig gegebene. Wie wir im internationalen Verkehr das Haager Schiedsgericht geschaffen haben, um die Konflikte der einzelnen Völker auf friedliche Weise zu lösen, so sind auf wirtschaftlichem Gebiete die Schiedsgerichte und Einigungsämter das geeignete Mittel, um das gleiche Ziel zu erreichen. Nur mit dem Unterschied, daß bei internationalen Streitigkeiten die übergeordnete Macht fehlt, so daß dem Völkerrecht vielfach überhaupt die rechtliche Natur abgesprochen wird, während bei gewerblichen Schiedsgerichten der Staat in der Lage ist, den Urteilen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Hier aber finden wir gegenwärtig ein völliges Versagen des Staates; bisher wurde wenig zur Erreichung eines solchen Zieles getan. Die ersten Versuche dazu gingen von den Kreisen der Arbeiter aus. Die allmählich erstarkten Gewerkschaften schlossen mit den Arbeitgebern kollektive Arbeitsverträge ab, die oft für ein ganzes Gewerbe maßgebend wurden. Es bildeten sich Tarifgemeinschaften, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge festsetzten, um so den wirtschaftlichen Frieden zu erhalten. Bei der Unmöglichkeit, eine individuelle Regelung der Arbeitsverhältnisse aufrechtzuerhalten, sind sie bemüht, von vornherein eine Norm aufzustellen, so daß alle Arbeitsverträge ohne weiteres den nach dem Tarifvertrage vereinbarten Inhalt haben. Diese Tarifgemeinschaften sollen, soweit sie zustande kamen, bereits un-

---

[40]) von Lilienthal, D. J. Z. vom 1. November 1899, S. 429.

[41]) Siehe Dr. Finkelnburg, Dir. des Kgl. Zellengefängnisses in Moabit. Berliner Tagebl. vom 10. November 1912.

endlichen Segen gestiftet haben, und es ist zu hoffen, daß sie in immer ausgedehnterem Maße eingeführt werden und der Staat ihnen den mangelnden rechtlichen Nachdruck verleiht[42]).

Die Festsetzung künftiger Arbeitsverträge, vor allem die Schlichtung ausgebrochener Feindseligkeiten, verfolgen auch die Einigungsämter der Gewerbegerichte[43]). Durch Reichsgesetz vom 29. August 1890 und die Novelle vom 30. Juli 1901, bekannt unter der Bezeichnung „Gewerbegerichtsgesetz" hat man endlich langjährigen Bemühungen nachgegeben und Einigungsämter bei den Gewerbegerichten zugelassen. Aber sie haben in Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Bedingungen der Festsetzung und Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisse nur auf Anrufen beider Teile in Tätigkeit zu treten. Ferner kennt das Gesetz einen „Verhandlungszwang" nicht, und die erschienenen Parteien können zur Abgabe von Erklärungen nicht gezwungen werden. Es ist klar, daß hierdurch die Tätigkeit der Einigungsämter von vornherein auf ein Minimum beschränkt ist[44]). Auch hier liegt eine Aufgabe des Staates, einzugreifen und die Einigungsämter mit größerer Machtvollkommenheit zu versehen[45]). Stärker als dieser Mangel aber steht einem friedlichen Ausgleich der noch immer weit verbreitete Widerstand der Arbeitgeber entgegen, mit den Arbeitern auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln zu wollen. Namentlich die Vertreter der Großindustrie erklären stets von neuem, „Herr im eigenen Hause" zu sein, und halten es als das „unumstößliche Recht des Arbeitgebers", einseitig den Arbeitsvertrag festzustellen[46]). Auch die Arbeitgeberverbände, die seit Jahrzehnten als Gegenpol zu den Gewerkschaften gebildet wurden, haben es auf ihr Programm gesetzt, die Gleichberechtigung der Arbeiter nicht anzuerkennen. „Die Höhe des Lohnes," erklärt der Ham-

---

42) Brentano a. a. O., S. 25.

43) van der Borght a. a. O., S. 20ff.; von Schulz a. a. O., S. 467. Beim Berliner Gewerbegericht besteht z. B. ein solches Einigungsamt und sogenannte „Schlichtungskommissionen", die berufen sind, alle Differenzen, soweit sie nicht vor das Gewerbe- oder Prozeßgericht gehören, zu beseitigen.

44) Elster, Handw. der Staatsw., Bd. 1, S. 690.

45) van der Borght, S. 23.

46) So der Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, Soziale Praxis 1904, Nr. 29, S. 747.

burg-Altonaer Verband, „ist einzig und allein vom Arbeitgeber zu bestimmen, da nur ihm der genügende Einblick in die für die Lohnhöhe maßgebenden Verhältnisse möglich ist[47]). Die Folge dieser Anschauung ist, daß sie die Vermittelung der Gewerkschaftsvorsitzenden brüsk zurückweisen oder den Vorladungen vor das Einigungsamt zwar folgen, sich aber nicht in Verhandlungen einlassen. Auf diese Weise wird natürlich die friedliche Regelung, die im Interesse einer fruchtbringenden Volkswirtschaft so erwünscht ist, bedeutend erschwert oder unmöglich gemacht[48]). — Immerhin ist hier der Weg zu einer Lösung dieses Problems gewiesen und es steht zu hoffen, daß bei kräftigem Eingreifen des Staates an dieser Stelle die Zahl der Streiks immer mehr abnehmen und ganz verschwinden wird oder höchstens als letztes Mittel wirtschaftlicher Spannungen dient, wenn selbst der Weg der Einigung versagt hat[49]). Schon jetzt wird eine große Zahl gewerblicher Streitigkeiten friedlich beigelegt. In der Tätigkeit der Gewerkschaften ist ein Hindernis hier jedenfalls nicht zu suchen, eher auf seiten ihrer Gegner. Kann man doch nach den neueren statistischen Feststellungen eher von einem „Aussperrungsfieber" der Unternehmer als von einem Streikfieber der Arbeiter sprechen[50]).

Auf diesem Wege gegenseitiger Einigung wird man vielleicht auch die Strafbarkeit des Kontraktbruches vermeiden können. „Es ist ein Zeichen der höheren Kultur," sagt Gustav von Schmoller, „den Teil des wirtschaftlichen Geschäftslebens, der auf freier Vereinbarung beruht, auch nicht anders zu sichern, als durch die gewöhnlichen Exekutionsmittel des Zivilprozesses"[51]).

---

[47]) Siehe Emil Fischer, „Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften" in der „Neuen Zeit" 1902, Nr. 11.

[48]) Siehe Berlepsch, Soziale Praxis 1904, Nr. 29, S. 750 (über die Haltung der Arbeitgeber im Crimmitschauer Streik).

[49]) Sombart a. a. O., S. 25. (In Dennoch.)

[50]) Ein Beispiel unter vielen, s. bei Legien a. a. O., S. 20: Die Äußerung der Bauunternehmer: „Jetzt wollen wir erst mal streiken, zum Frühjahr wird den Gesellen dann wohl die Lust zum Streiken vergangen sein." Im Jahre 1890 wurde der Lohnkampf der „Produits du Flenu" im Hennegau, der mächtigsten Bergwerksgesellschaft Belgiens, trotz glänzender Einnahmen gleichfalls den Arbeitern oktroyiert. Vgl. auch Soziale Praxis 1911, Nr. 5, S. 132 und 152.

[51]) v. Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik, Leipzig 1860, S. 116.

Wir haben gesehen, daß diese Frage in bezug auf die gemeingefährlichen Streiks immerhin brennend geworden ist. Etwas muß ohne Zweifel geschehen, um diese drohende Gefahr wirtschaftlichen und gesundheitlichen Ruins abzuwenden. Aber vielleicht lassen sich andere Mittel dafür finden. Sei es, daß man die Arbeiter der betreffenden Betriebe zu Beamten ernennt, denen man Beschwerde- und Petitionsrecht einräumt[52]), sei es, daß man eine Kautionshinterlegung[53]) durch Rückbehaltung eines Bruchteiles des Arbeitslohnes oder Verlängerung der Kündigungsfristen einführt[54]). Vielleicht läßt sich auf diese Weise eine stets bedenkliche Ausnahmebestimmung, wie die Strafbarkeit des Kontraktbruches bei öffentlichen Betrieben überhaupt vermeiden[55]).

Es bleibt uns schließlich noch übrig, die Forderung nach besonderen Arbeitskammern aufzustellen, das heißt, nach einer gesetzlich organisierten Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern zur Wahrung ihrer mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängenden Interessen. Die 1892 eingesetzte Reichskommission für Arbeiterstatistik, die nach der Meinung von Fachleuten völlig Ungenügendes leistet, kann also nicht gelten[56]).

Dieser Hinweis auf die Möglichkeiten friedlicher Ausgleichung des Streiks und anderer wirtschaftlicher Zwistigkeiten muß genügen. Die Probleme sind zahlreich und die Literatur bereits stark angewachsen. Trotzdem gewinnen wir die Überzeugung, daß der einzig mögliche Weg einer Reform in der Anwendung der genannten Mittel eingeschlagen wurde. Damit ist zugleich auch die Richtung gekennzeichnet, die wir auf dem Gebiete des Strafrechts einzuhalten haben.

---

[52]) Trotz der strengen Disziplin ist der Kampf der Betriebe, die nicht das Streikrecht besitzen, ja nicht ausgeblieben: Ausstand der Rangierer Halle 1889, der Eisenbahnarbeiter Bremen 1890, Erfurt 1899, s. Stieda, Handw. der Staatsw., Bd. 5, S. 896.

[53]) In der Schweiz bereits eingeführt. van der Borght a. a. O., S. 34 ff.

[54]) Solche längeren Arbeitsverträge sind mit Erfolg bereits in der englischen Gasindustrie eingeführt. van der Borght S. 34.

[55]) Vgl. Löning im Handw. d. Staatsw. unter „Arbeitsvertragsbruch". Brütt a. a. O., S. 313 fordert Strafbarkeit in diesen Fällen. Die im Text dargelegte Anschauung vertritt auch von Berlepsch a. a. O., S. 772.

[56]) Siehe van der Borght S. 62. Die Arbeitskammern sind übrigens nicht zu verwechseln mit den Arbeiterkammern. Man erinnere sich der Erlasse Kaiser Wilhelm II. vom 4. Februar 1890.

Erstens: Das Koalitionsrecht ist als ein Staats- und Grundrecht anzuerkennen, nicht nur als ein strafrechtliches Privilegium. Die negative Form des § 152 der Gewerbeordnung ist in eine positive zu verwandeln. Denn „ein großes Gemeinwesen, wie das Deutsche Reich, darf sich nicht darauf beschränken, nur Verbote und Strafbestimmungen, die früher bestanden haben, für aufgehoben zu erklären, es muß positiv sagen, was positives Recht sein soll auf diesem Gebiete.“ [57]) Im Zusammenhang damit ist der zweite Absatz des § 152 zu streichen und dem Koalitionsrecht der staatliche Schutz wie jedem andern Rechte zu verleihen. Das bedeutet nur eine Forderung der Gerechtigkeit [58]).

Zweitens: Der § 153 der Gewerbeordnung ist ganz zu streichen [59]). Es ist nicht einzusehen, warum hier für den Arbeiter, der in wirtschaftlicher Notlage handelt und noch dazu der Schwächere ist, ein „Ausnahmegesetz“ von so großer Härte und mit so unleidlichen praktischen Folgen geschaffen werden soll [60]). Das heißt unter Umständen den Totsschläger, der in Notwehr handelt, strenger bestrafen, als den Mörder. Wirtschaftliche Notwehr sollte eher strafmildernd als strafbegründend sein; zum mindesten aber dürfen die Handlungen des § 153 nicht strenger geahndet werden als nach gemeinem Strafrecht. Seine Bestimmungen müssen zum Schutze der Arbeitswilligen genügen [61]). Ihren Anspruch, vor Terrorismus bewahrt zu werden,

---

[57]) Abgeord. Lieber, Stenogr. Berichte d. R., 1899, Bd. 3, S. 2661.

[58]) Löwenfeld a. a. O., Bd. 14, S. 602. Auch der D. J. T. ist für den gesetzlichen Schutz der Koalitionsfreiheit eingetreten. Vgl. Verhandl. des 29. D. J. T. 1908, Bd. 5, S. 50 ff., desgl. der Verein f. Sozialpolitik, vgl. in Verhandl. von 1897, und viele andere.

[59]) Dies fordert auch Brütt a. a. O., S. 303, von Landmann, „Zum Koalitionsrecht“ 1905, Nr. 5, S. 217. von Schulz a. a. O., Bd. 18, S. 481.

[60]) Diese Forderung stellt z. B. schon der Entwurf der Regierung von 1866 auf, und die Motive zu dem Entwurf von 1867 halten die Festsetzung besonderer Strafen gegen Ausschreitungen bei Ausübung des Koalitionsrechts „mit dem Bestreben bei Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse auf allgemeinen, für alle Klassen der Staatsbürger geltenden Rechten zu fußen, für unvereinbar“.

[61]) Schulze-Delitzsch sagte: „Die Koalition ist für die Arbeiter die Schule der Freiheit. Weist man auf den möglichen Mißbrauch hin, so frage ich, welche Freiheit kann wohl nicht gemißbraucht werden? Je mehr die Koalition frei-

bestreiten wir nicht; mindestens ebenso groß ist aber der Anspruch derjenigen auf Schutz, welche ihr Interesse nur durch Vorenthaltung der Arbeit zu wahren vermögen, und sie bilden die größere Masse der Arbeiter[62]). Die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts können um so mehr genügen, als sich der Schutz der Arbeitswilligen in Wahrheit als ein Schutz der Arbeitgeber bewiesen hat, und Streikbrecher sich als Elemente des Volkes zeigen, die einen so weitgehenden Schutz des Staates gar nicht verdienen. Diese Bestimmungen haben nur dazu geführt, gewissenlosen Existenzen, die mit einer Truppe gewerbsmäßiger Streikbrecher umherziehen, einen unlauteren Verdienst zu verschaffen. Und wenn wir alle diese „Hyänen des Schlachtfelds", wie man sie genannt hat, abziehen, wieviel wahrhaft Arbeitswillige bleiben dann noch übrig? Schließlich, sollen wir überhaupt Elemente schützen, die den Interessen ihres gesamten Standes entgegenarbeiten, ihren Mangel an Verständnis für die neuzeitlichen Verbesserungen ihrer Klassengenossen? Schützt denn der Staat etwa den Arbeiter, der aus Mangel an Verständnis für die Einrichtungen, welche die Arbeiterschutzgesetzgebung zu seinen Gunsten geschaffen hat, willens ist, nach wie vor Sonntags oder des Nachts mit Frau und Kind zu arbeiten[63])? Hier wird der Staat den stärkeren Verhältnissen nachgeben müssen und diejenigen Arbeiter oder Arbeitgeber, die einer vorhandenen Verbindung nicht beitreten, selbst zwangsweise koalieren müssen[64]). Wie um die Wende des elften Jahrhunderts die damalige Arbeitswilligen-Frage ihre Lösung fand, indem man alle zum Beitritt in Organisationen nötigte, die den Interessen der Handwerker dienten, so werden wir auch heute nicht ohne einen den Verhältnissen der Zeit angepaßten „Zunftzwang" auskommen[65]). Wir fordern ein Reichsgewerkschaftsgesetz[66]).

---

gegeben wird, um so besser ist es für die Arbeiter und Arbeitgeber." (Vgl. Heinemann a. a. O., S. 141.)

[62]) Brentano a. a. O., S. 24.

[63]) Cuny a. a. O., S. 8, der freilich anderer Ansicht.

[64]) von Schulz a. a. O., S. 473.

[65]) Brentano a. a. O., S. 27.

[66]) So auch Brütt S. 313. Siehe ferner von Schmoller, „Über Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten", Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaft, S. 12. Löwenfeld a. a. O., Bd. 14, S. 475ff. Fischer, „Die Gewerkschaften" in „Die neue Zeit", 1902, Nr. 11.

Drittens: Unsere letzte Forderung geht dahin, das gemeine Strafrecht so zu reformieren, daß es dem Koalitionsrecht die erforderlichen Grenzen läßt, um sich frei und ungehindert entwickeln zu können. Die Gewerkschaften der Arbeiter werden heute bereits in vielen Ländern als ein wichtiger Kulturfaktor[67]), selbst in den Kreisen der Unternehmer, anerkannt. Sie als Erscheinung staatszertörender Bewegungen anzusehen, ist verfehlt, da sie einerseits von der Sozialdemokratie lange Zeit überhaupt nicht anerkannt und als „eine Versumpfung" ihrer Bestrebungen bezeichnet wurden, andererseits eine Besserung ihrer Lage ja nicht in einer sozialistischen, sondern innerhalb einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung erstreben[68]). In ganz anderm Sinne, als es Lassalle gemeint hat, bedeuten die Gewerkschaften in der Tat einen „Versuch der Ware Arbeitskraft, sich als Mensch zu gebärden", und eine „Waffe, die für die Zivilisation der Menschheit geführt wird[69]).

Es liegt aber im Interesse jedes Staates, allen seinen Mitgliedern gleichmäßig den Weg zu den Höhen der Kultur zu ebnen.

---

[67]) Löwenfeld a. a. O., Bd. 3, S. 471.

[68]) Sombart a. a. O., S. 6. Siehe auch Schmöle und Kulemann, „Die Sozialdemokratie ist der Todfeind der Gewerkschaften", bei Goldschmidt in den Annalen 1901, Nr. 7, S. 545.

[69]) Löwenfeld Bd. 3, S. 471. Für die Reformbestrebungen des letzten Teiles dieser Arbeit vgl. besonders Potthoff: „Probleme des Arbeitsrechtes", Jena 1912.

Literatur.

1. Kommentare und Lehrbücher.

Appelius, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1893.
Beling, Grundzüge des Strafrechts, 3. Aufl. 1905. Zit.: Beling.
—, Die Lehre vom Verbrechen. 1906.
v. Bernewitz, Die Reichsgewerbeordnung. 7. Aufl. Leipzig 1901.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1. Band. 2. Aufl. Leipzig 1902. — 2. Band, 2. Abteil. Leipzig 1905.
Dalze, Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1902.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze herausgegeben und erläutert. 5.—7. Aufl. Tübingen 1908.
Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Bonn 1881/87.
Hoffmann, Die Gewerbeordnung. Berlin 1910.
Jacobi, Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874.
Kolisch, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Hannover 1900.
v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Neueste Auflage.
v. Lilienthal, Grundriß zur Vorlegung über deutsches Strafrecht. 2. Aufl. Marburg 1900.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. bis 17. Aufl. Berlin 1908.
Marcinowski, Die deutsche Gewerbeordnung mit Kommentar. Berlin 1898.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bearbeitet von Allfeld. Leipzig 1907. Zitiert: Meyer-Allfeld.
Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1877.
Neukamp, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Tübingen 1910.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Bearbeitet unter Mitwirkung von Zweigert.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. 1. Aufl. Bd. 1.
Rubo, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 1879.
Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Leipzig 1901.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B.
Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze. Berlin 1903.
Schicker, Die Gewerbeordnung. 4. Aufl. Stuttgart 1901.

2. Einzeldarstellungen und Aufsätze.

Bail, Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Berlin 1912.

v. Berlepsch, Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Soziale Praxis 1904. S. 455ff.

Bernstein, Der Streik. In der „Gesellschaft", herausgegeben von Martin Buber 1906.

van der Borght, Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899.

Braun, Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages in Gruchots Beiträgen, Bd. 49, S. 261ff.

Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1872.

—, Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899 und 1912 (beide Auflagen).

—, Reaktion oder Reform? Berlin-Schöneberg 1899.

Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin 1903.

v. Buchka, Die landesrechtlichen Streikbestimmungen über den Kontraktbruch und das Streikpostenstehen. D. J. Z. 1900, Nr. 14, S. 308—13, Bd. 5.

Cuny, Der Schutz des Arbeitswilligen. 1899.

Denkschrift zum Gesetzentwurf betreffend die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen. Stenographische Berichte des Reichstags 1898/1900. Anlagen Bd. 3.

Eggenschwyler, Das freie Ermessen des Richters und die Gleichheit vor dem Recht in „Recht und Wirtschaft". 1. Jahrg., S. 482, Nr. 15.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. Artikel Arbeitskammern, Bd. 1.

Engelhard, Das Chantage-Problem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht in den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Lilienthal. Breslau 1912.

v. Ferneck, Die Rechtswidrigkeit. Bd. 1.

Fischer, Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften in der „Neuen Zeit". 1902, Nr. 11.

—, Der wirtschaftliche und politische Kampf der Arbeiterklasse 1905/06.

Frank, Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle. Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw., Bd. 29, S. 639ff., Bd. 14, S. 392.

—, Rechtsvergleichende Darstellung (Erpressung). Bd. 6, bes. Teil.

—, Soziale Praxis 1911, Nr. 5, S. 130.

—, Chantage in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. Bd. 74, S. 223.

Frey, Streik und Strafrecht. Heidelberg 1906.

Graschat, Das Vergehen des Koalitionszwanges. Königsb. Diss. 1909.

Groschuf, Über Streikpostenstehen. D. J. Z. vom 15. Dezember 1900.

Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den „Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik". 1901, S. 322ff.

Haase, Koalitionsrecht und Erpressung in der „Neuen Zeit", Nr. 11 (lauf. Nummer 37), 20. Jahrg., 2. Bd., 1901/02.

Hacke, Der grobe Unfug. 1892.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Jena 1909/10.

Heine, Koalitionsrecht und Erpressung im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 17, S. 589 bis 618. Zit.: Heine.

—, In der Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw., Bd. 29, S. 658 (Erpressung).

—, In der „Neuen Gesellschaft", Jahrg. 1907, S. 270.

Heinemann, Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung in der „Festgabe für Wilke", S. 137—146. Berlin 1900. Zit. Heinemann.

—, Die rechtliche Natur des Streiks in D. J. Z., Bd. 7, S. 113—117.

—, Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Soziale Praxis, Bd. 12, S. 273—277.

—, Das Recht des Streikpostenstehens. Soziale Praxis 1904, Nr. 19.

—, Streikposten in der „Sozialen Praxis", Bd. 12, S. 228/29.

—, Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.

Hilse, Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung. Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 37, S. 277—280, Heft 4, 1899.

v. Hippel, Die Friedensstörungen. Rechtsvergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 2.

Herkner, Die Arbeiterfrage. 5. Aufl. Berlin 1908.

Hubrich, Zur Lehre vom ruhestörenden Lärm und groben Unfug. Zeitschr. für die ges. Strafrechtsw., Bd. 30, S. 680 ff.

Hugo, Die englische Gewerkvereinsbewegung. Stuttgart.

ab-Iberg, Die Streiks und ihre Rechtsfolgen. Zürich 1903.

Janké, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. Erlangen. Diss.

Jastrow, Der Schutz der Vertragsfreiheit und die sogenannte Zuchthausvorlage. D. J. Z. 1899.

Jehle, Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. 1905.

Jehring, Der Zweck im Recht. Bd. 1. 1904.

Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Katz, Das Koalitionsrecht der Landarbeiter. Soziale Praxis vom 11. Febr. 1909.

Katzenstein, Die Rechtstellung der Arbeiter-Koalitionen im Deutschen Reiche. „Neue Zeit", Nr. 9, 18. Jahrg., 1899/1900.

Kestner, Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft, Jahrg. 64, 1908.

Kiehl, Vier Begriffsmerkmale des § 153 der Gewerbeordnung. In Gruchots Beiträgen, 25. Jahrg., 1. Heft, 1908.

Kitzinger, Über Erpressung im Gerichtssaal. Bd. 55, S. 1 ff.

Klee, Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage, ein Beitrag zur Reform des deutschen Strafrechts. Mannheim und Leipzig 1911.

Kleeberg, Ein Beitrag zur Revision der Begriffe Strike, Lokout und Boykott in Schmollers Jahrbüchern, Bd. 28, S. 225—262.

Knoblauch, Die Nötigung zur Arbeitseinstellung. Hallesche Diss. 1894.

Koffka, Der Mißbrauch der Koalitionsfreiheit. D. J. Z. 1910, Nr. 22, S. 132.

Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltdammers Archiv, Bd. 47, S. 1ff., 1900.
—, Über den Begriff der Erpressung in Goltdammers Archiv, Bd. 56, S. 195.
Kohlrausch, Der Koalitionszwang in der Statistik. Soziale Praxis 1908.
Kollmann, Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung. Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw., Bd. 31.
Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.
—, D. J. Z., 1909, Bd. 14, S. 689.
Lafrenz, Der Ersatz für den groben Unfug. Gerichtssaal S. 214, 1911.
v. Landmann, Zum Koalitionsrecht. D. J. Z. 1908, Nr. 5, S. 273.
Legien, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Theorie und Praxis. Hamburg 1893.
Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904.
Liebmann, Einleitung in das Strafrecht.
Liebknecht, Rechtsstaat und Klassenjustiz.
Liechti, Die Verrufserklärung im modernen Erwerbsleben, speziell Boykott — und Arbeitersperre. Zürich 1897.
v. Lilienthal, Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. D. J. Z., Bd. 4, Nr. 21, S. 425—429, 1899.
—, Der Entwurf des Gesetzes betreffend Änderung des Str.G.B. in der Zeitschrift für ges. Strafrechtswissenschaften, Bd. 21, S. 655.
Loening, Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht in den „Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik", Bd. 76, S. 261—271, Leipzig 1896.
—, Arbeitsvertragsbruch im Handw. d. St., Bd. 1, S. 1176.
Löwenfeld, Kontraktbruch und Koalitionsrecht im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 3, S. 383—388.
—, Koalitionsrecht und Strafrecht im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14, S. 471—602.
Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ebendort, Bd. 15, S. 48—67.
Marx, Das Kapital. Bd. 1.
Merkel, In von Holtzendorffs Handb. des Strafrechts, Bd. 3.
Meves, Das strafrechtliche Privileg. In den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung. Goltdammers Archiv, 40. Jahrg., S. 264—272.
Mittmaier, Bei Aschrott und von Liszt, „Die Reform des R.Str.G.B. Berlin 1910, Bd. 2.
Mühsam, Der gewerbliche Lohnkampf im heutigen Strafrecht. Heidelberger Diss. 1910.
Müller, Gegen den groben Unfug in der heutigen Rechtssprechung. 1895.
Oborniker, Die Erpressung kraft der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 12. März 1909. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 6.
Oldenburg, Arbeitseinstellungen in Deutschland im Handw. d. St., Bd. 1, S. 738—772.
Oppenhof, Rechtsprechung des Obertribunals. Bd. 14, S. 503.
—, Goltdammers Archiv, Bd. 23, S. 347.
Potthof, Probleme des Arbeiterrechtes. Jena 1912.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts. Zit.: Reger.
Reinhold, Die Chantage, Abhandlungen des kriminal. Seminars Berlin. Neue Folge. Bd. 6.
Roßmann, Ist die öffentliche Aufforderung zum Streik strafbar? Münchener Diss. 1892.
Rotering, Polizei-Übertretungen und Polizei-Verordnungsrecht. Berlin 1888.
v. Schmoller, Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Stat., Bd. 19, S. 293.
—, Zur Sozial- und Gewerbepolitik. Leipzig 1890.
—, Über Organe für Einigung und Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten. Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaften, 1899.
v. Schulz, Zur Koalitionsfreiheit im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Bd. 18, S. 457—482.
Smith, Adam, Der Reichtum der Nationen.
Sombart, Die Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.
—, Dennoch, aus Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung. Jena 1906.
Stenglein, Über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses (zus. mit von Lilienthal. Siehe oben).
—, Über Streikpostenstehen. Im Gerichtssaal Bd. 58, S. 445.
—, In der Zeitschr. für Gerichtspraxis, Bd. 13, S. 262, Bd. 14, S. 86.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 1867, 1888, 1900, 1903. Vor allem X. Legislaturperiode, I. Session, 3. und 4. Bd. Berlin 1898/1900.
Stieda, Koalition und Koalitionsverbote im Handw. d. St., Bd. 5.
—, Arbeitseinstellungen im Handw. der St., Bd. 1, S. 730—738.
Sturm: Der Freiheitsbegriff und seine Bedeutung für die Freiheitsdelikte im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1903.
Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung. 1902.
v. Tischendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf. Archiv für Strafrecht, Jahrg. 54, Heft 6.
Wachenfeld, In der Enzyklopädie von Holzendorff-Kohler, Bd. 2, 1901.
v. Waltershausen, Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten. Jahrb. für Stat. und Nationalökonomie. Neue Folge, Bd. 7, S. 330.
Webb, History of Trade Unionismus. Deutsch von Bernstein. Stuttgart 1896.
Weil, Die Anreizung zum Klassenkampf. In den strafrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Beling. Heft 65. 1905.
Weinberg, Das Koalitionsrecht des deutschen Arbeiters in der Festschrift zum 60. Geburtstage für von Liszt 1910. Zit. Weinberg.
—, Die Arbeiterklasse und der Strafgesetzentwurf. 1911.
Winkler, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, in den strafrechtlichen Abhandlungen von Lilienthal 1908, Heft 85.
Villnow, Die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit. Goltdammers Archiv, Bd. 24, S. 114.
—, Raub und Erpressung. Breslau 1875.
Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen. Soziale Praxis 1907, Sp. 1081—1087.

Lebenslauf.

Am 16. Oktober 1886 wurde ich als Sohn des jetzigen Geheimen Regierungs- und Baurates Gustav Wegner und meiner Mutter, der Frauenrechtlerin Marie Wegner-Breslau zu Elberfeld geboren. Sieben Schulen im Osten und Westen Deutschlands besuchte ich in sprunghafter Reihenfolge und verließ mit dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis das Gymnasium, um Landwirt zu werden. Später auf die Schule zurückgekehrt, bestand ich Ostern 1908 das Abiturium an dem Realgymnasium zu Striegau.

Ich studierte die Rechte und Staatswissenschaften in Breslau, in Zürich und in Berlin, wo ich unter Franz v. Liszt eine Zeitlang Mitglied des kriminalistischen Seminars war, und ging viel auf Reisen in Dänemark, den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich, Italien und Algier. In den Jahren 1909 bis 1911 veröffentlichte ich drei Bücher, die im Verlage von Egon Fleischel & Co., Berlin, erschienen sind. Ende Mai 1913 bestand ich an der Universität Breslau die mündliche Doktorprüfung, mit der ich meine juristischen Studien abschloß, um mich für die Zukunft ganz einer schriftstellerischen Tätigkeit zu widmen.

Wernigerode, Juni 1913.

Armin T. Wegner.

Buchdruckerei F. E. Haag, Melle i. Hann.